

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvl a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1201/DW

Zl. 12-42.01/92 Sd/Mr

Wien, 27. November 1992

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG,
einer 19. Novelle zum GSVG bzw. einer 17. Novelle zum BSVG

Der Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG ist ohne Erläuterungen beim Hauptverband am 5. November 1992 eingelangt. Bis 29. November 1992 ist dazu Stellung zu nehmen. Dieser Zeitraum ist äußerst knapp bemessen und faktisch noch dadurch eingeengt, daß der 28. und 29. November 1992 ein Samstag bzw. Sonntag ist. Tatsächliches Ende der Begutachtungsfrist ist daher der 27. November 1992.

Im übrigen sind die Erläuterungen und die Novellenentwürfe zum GSVG und BSVG noch später versandt worden, was im Hinblick auf den oft nicht leicht lesbaren Text die Begutachtung noch zusätzlich erschwert hat.

Der Hauptverband verkennt nicht die vor allem zeitlichen Zwänge, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit unterliegt. Seit dem Abschluß des Arbeitsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP am 17. Dezember 1990 sind aber mehr als 1 1/2 Jahre vergangen, in denen eine gründliche Vorbereitung, zu der jedenfalls auch eine entsprechende Gesetzestextierung gehört, ohne Zeitdruck möglich gewesen wäre.

So merkt man dem vorliegenden Entwurf den Zeitdruck an, unter dem die Formulierungen erfolgen mußten. Für den Hauptverband ergibt sich natürlich die Schwierigkeit, die vorliegenden Entwürfe auf die praktische Anwendbarkeit zu überprüfen, weil er sich sonst nach der Beschlußfassung mit Recht den Vorwurf einer nicht sorgfältigen Begutachtung machen lassen müßte. In diesem Zusammenhang verweist der Hauptverband darauf, daß seine Vertreter in den zahlreichen und langdauernden Besprechungen immer wieder vergeblich auf die Gefahr einer Zeitnot hingewiesen und anstelle mannigfaltiger "unscharfer" Reformkonzepte konkrete Textvorschläge eingemahnt haben.

Ohne die Bedenken und Einwände gegen andere Bestimmungen der Novellentwürfe, die in der Anlage mitfolgen, abzuwerten, möchte der Hauptverband nachstehend doch einige besonders bedeutende Fragen herausheben und gesondert Stellung nehmen:

Bundesbeitrag

Mit dem vorliegenden Entwurf wird erstmals vom Bund der Versuch gemacht, seinen Beitrag zur Pensionsversicherung zu begrenzen und nicht mehr für den vollen Ausfall der Pensionsversicherung zu haften.

Wir müssen uns mit aller Entschiedenheit gegen diesen Versuch aussprechen, der das Vertrauen der Staatsbürger zu ihrer Pensionsversicherung vollends erschüttern würde. Im übrigen ist eine solche Maßnahme auch nicht im Arbeitsübereinkommen vorgesehen. Es sollte bei allen Überlegungen über Reformen vielmehr der Grundsatz gelten, daß "die Sicherheit der Pensionen und der Schutz des Vertrauens in die Pensionsversicherung" nicht gefährdet werden (Kapitel 11.1 des Arbeitsübereinkommens). Unbeschadet aller zusätzlichen Überlegungen im Besprechungsteil muß sich daher der Hauptverband mit allem Nachdruck gegen diese Regelung aussprechen und tritt für die Beibehaltung der Ausfallhaftung in der bisherigen Form ein.

Anpassung

Schon der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat sich dafür ausgesprochen, daß die Anpassung der Pensionen nicht mehr der Bruttolohnentwicklung, sondern der Nettolohnentwicklung folgen sollte.

Dementsprechend wurde auch in § 108e Abs.10 dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung durch die 50. Novelle zum ASVG auferlegt, daß er bei dem jährlich zu erstellenden Gutachten unter anderem "auf eine Änderung der Beitragssätze in der Pflichtversicherung im Bereich der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung Bedacht zu nehmen" hat.

Damit wurde bereits das System der "Nettoanpassung" verwirklicht. Aber eben nicht mit einer verbindlichen Formel - wie im gegenständlichen Entwurf - sondern mit der Empfehlung des Beirates. Dadurch ist eine vernunftgesteuerte Festsetzung des Anpassungsfaktors eher gesichert als durch formelbedingte Ermittlung.

Im übrigen ist schon bisher in vielen Jahren von der Politik verständlicherweise bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nicht dem rechnerisch ermittelten Wert gefolgt worden, sondern den politischen Notwendigkeiten.

Aus dem beiliegenden Entwurf ersieht man auch ganz klar die Schwierigkeiten, die sich bei dem Versuch ergeben, eine entsprechende Formel durch Gesetz festzulegen.

Der vorliegende Gesetzestext ist sehr schwer verständlich.

Dadurch entsteht auch die Gefahr der Aufhebung dieser Regelungen durch den Verfassungsgerichtshof, da dieser die Ansicht vertritt, daß die Formulierung von Gesetzen unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ein Mindestmaß an Verständlichkeit aufweisen muß. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß eine Vorschrift insbesondere dann diesem Erfordernis nicht entspricht, wenn "zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten ist" (vgl. hiezu VfSlg. 12420). Diesem verfassungsrechtlichen Gebot kommt im Bereich des Sozialversicherungsrechtes besondere Bedeutung zu, da dem Versicherten zumindest die Möglichkeit eröffnet werden soll, die ihn betreffenden Normen in ihren Auswirkungen für seine Ansprüche erfassen zu können.

Als Voraussetzung für die Nettoanpassung wurde immer wieder erwähnt, daß eine solche Form der Anpassung für die Pensionsversicherung nur dann in Frage kommt, wenn auch die Ruhe- und Versorgungsgenüsse des öffentlichen Dienstes gleichartig angepaßt werden. Da eine solche Änderung der Anpassung im öffentlichen Dienst nicht in Aussicht ist, gibt der Hauptverband seiner Verwunderung Ausdruck, daß die "Nettoanpassung" trotzdem jetzt in den Entwurf der 51. Novelle aufgenommen wurde.

Der Hauptverband schlägt daher vor, grundsätzlich die heutigen Bestimmungen über die Anpassung zu belassen. Für die Anpassung nach der Nettolohnentwicklung müßte der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung bloß ein Kapitel zusätzlich in sein Gutachten aufnehmen und bei der Empfehlung darauf Rücksicht nehmen. Dafür sind schon jetzt die gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Bemessungsgrundlage

In Kapitel 11 des Arbeitsübereinkommens ist unter Punkt 2.2 vorgesehen, daß "die Pensionsbemessungsgrundlage aus den jeweils 10 bis 15 besten Jahresbeitragsgrundlagen (je nach Pensionsantrittsalter) im gesamten Versicherungsverlauf berechnet wird".

Solche umfangreichen Übereinkommen sind nicht immer präzise formuliert. Aber eine Tendenz ist schon klar zu erkennen. Da heute - grob gesprochen - für Vorzeitige Alterspensionen (mit einem früheren Anfallsalter) eine Bemessungszeit von 180 Versicherungsmonaten (15 Jahre) gilt und für Alterspensionen (mit einem späteren Anfallsalter) eine solche von 120 Versicherungsmonaten (10 Jahre), soll auch bei der zukünftigen Regelung diese Unterscheidung beibehalten werden. Das hieße: für Vorzeitige Alterspensionen die "besten" 15 Jahre (180

Versicherungsmonate), für Alterspensionen die "besten" 10 Jahre (120 Versicherungsmonate).

Die im Entwurf vorgesehene gleiche Bemessungszeit für Vorzeitige Alterspensionen und Alterspensionen von 180 Versicherungsmonaten steht daher im Gegensatz zu den Intentionen des Arbeitsübereinkommens. Durch eine solche Gleichschaltung würden - im Vergleich zur heutigen Rechtslage - gerade jene Versicherten benachteiligt, die später in Pension gehen.

Im übrigen ist im Arbeitsübereinkommen nirgends die Rede davon, daß die Vorschriften für die Beitragsgrundlagenbildung so radikal geändert werden sollen (z.B. durch einen Beitragsbelastungsfaktor), wie es im Entwurf vorgesehen ist.

Dem Hauptverband ist schon verständlich, daß es Adaptierungen bei der Beitragsgrundlagenbildung bei dieser neuen Bemessungsgrundlage geben muß. Einen Weg dafür zeigt der Entwurf für jene Fälle auf, in denen während eines Kalenderjahres wegen einer Mehrfachversicherung unterschiedliche Monatsbeitragsgrundlagen entstehen. In gleicher Weise müßte aber auch in den anderen Fällen vorgegangen werden, in denen innerhalb eines Kalenderjahres unterschiedliche Monatsbeitragsgrundlagen vorliegen, z.B. bei Bestehen einer Pflichtversicherung und einer freiwilligen Versicherung im selben Kalenderjahr.

Der Hauptverband lehnt eine darüberhinausgehende Änderung der Beitragsgrundlagenermittlung als nicht zielführend ab.

Gleitpension

Zur Verminderung des Aufwandes der Pensionsversicherung ist es ein Ziel des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien, daß "die Strukturreform ... langfristig die Möglichkeiten für eine Verlängerung der faktischen Lebensarbeitszeit verstärken und dabei flexiblere Gestaltungen für den Übergang vom Arbeitsleben in die Pension eröffnen" soll (Kapitel 11, Pkt. 2.5).

Dieses Ziel soll offenbar durch die im Entwurf vorgesehene Gleitpension erreicht werden.

Der Hauptverband hat erhebliche Bedenken, ob das möglich sein wird. Abgesehen davon, daß eine Überprüfung der Reduktion der Arbeitszeit nur mit einem erheblichen Aufwand möglich sein wird, muß damit gerechnet werden, daß etwa 5.000 Angestellte, die derzeit wegen ihrer Erwerbstätigkeit die Vorzeitige Alterspension nicht in Anspruch nehmen können, mit einem Schlag die Gleitpension beantragen werden.

Eine Regelung - wie sie im Entwurf der Novelle enthalten ist - würde nach Abschätzung des Hauptverbandes statt zu einer Einsparung zu einem Mehraufwand führen.

Aus diesem Grund muß sich der Hauptverband dagegen aussprechen.

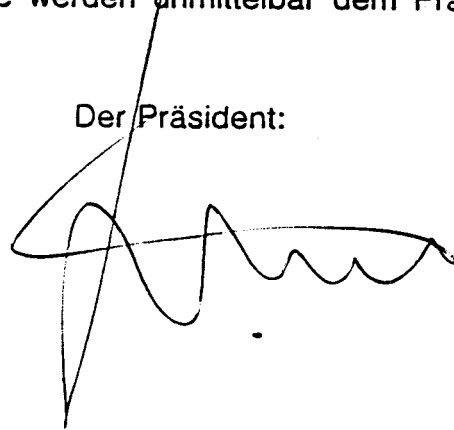
Soweit die allgemeinen Feststellungen zu ausgewählten Bestimmungen des Entwurfes. Die Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen folgen in der Anlage.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilagen

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
1030 Wien, Kundmanngasse 21
Telefon 0222/711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

Hingewiesen sei darauf, daß die grundsätzlichen Ausführungen im Begleitschreiben ein integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Zu Art. I Z.2 (§ 8 Abs.1 Z.3 lit.i ASVG):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zu dieser Bestimmung des Entwurfes folgendes angemerkt:

"Gemäß dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 ist der versicherten Personenkreis (Studenten) wie folgt umschrieben:

"Personen im Sinne der §§ 3 Abs.1 Z.1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskripiert sind, ..."

Infolge dieser derzeit geltenden Bestimmung sind nur die österreichischen Staatsbürger (§ 3 Abs.1 Z.1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992) und die gleichgestellten Ausländer sowie die Staatenlosen (§ 4 des Studienförderungsgesetzes 1992) in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert. Die Verweisung auf § 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezieht sich auf jene Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

In den erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, daß die vorgeschlagenen Änderungen der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1992 dienen. Dies ist jedoch unrichtig bzw. gilt nur für den Personenkreis, der sich auf die Studienberechtigungsprüfung erstreckt. Bis zum Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 hatten jene Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, keinen Anspruch auf Studienförderung. Aus diesem Grund waren auch die Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, expressis verbis in den § 8 Abs.1 Z.3 lit.i ASVG mit folgendem Wortlaut einbezogen:

"... sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienförderungsgesetzes, BGBl. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs.1 Z.5 besuchen, ..."

Nachdem die sich auf Studienberechtigungsprüfung vorbereitenden Personen expressis verbis versichert sind, ist die Verweisung auf § 5 des Studienförderungsgesetzes obsolet. Insoweit handelt es sich um ein Redaktionsversehen anlässlich des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1992.

Der fehlende Versicherungsschutz für Ausländer, die nicht den Inländern gleichgestellt sind bzw. keine Staatenlosen sind, ist jedoch kein Redaktionsversehen anlässlich des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1992. Seit der 32. ASVG-Novelle (Inkrafttreten der Teilversicherung für Schüler und Studenten) waren immer nur die österreichischen Staatsbürger und die diesen gleichgestellten Ausländer bzw. Staatenlosen in der gesetzlichen Unfallversicherung teilversichert. So wurde auch in jenen zwischenstaatlichen SV-Abkommen, in welchen der versicherte Personenkreis in beiden Staaten nicht ident ist und sich der Versicherungsschutz nicht auf die Schüler und Studenten erstreckte, dieser Personenkreis expressis verbis in die Abkommen aufgenommen. So darf beispielsweise auf das Abkommen mit Liechtenstein verwiesen werden, wo gemäß Z. 15 des Schlußprotokolles die liechtensteinischen Staatsangehörigen den österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich der österreichischen Vorschriften über die Unfallversicherung der Studenten gleichgestellt sind.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat auch bereits anlässlich der 32. ASVG-Novelle darauf hingewiesen, daß der Anstalt unter Umständen das Versicherungsrisiko für Reisen eines Studenten von oder zu dessen weit entferntem ausländischen und sogar außereuropäischen Heimatort aufgebürdet wird. Eine Beschränkung des Versicherungsschutzes auf Wege zu oder von einem inländischen ständigen Aufenthaltsort würde aber etwa bei einem Studenten mit Studienort Innsbruck und Wohnsitz (elterlicher Haushalt) München nicht ohne Grund als Diskriminierung empfunden werden und stellte sohin keine brauchbare Lösung dar. Diese Umstände legen es daher nahe, eine Beschränkung der Versicherungspflicht von fremden Staatsangehörigen auf Fälle der nachgewiesenen materiellen Reziprozität ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Dem Einwand der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde bekanntermaßen Rechnung getragen und erstreckt sich die Versicherungspflicht derzeit nur auf jene ausländischen Studenten, die den Inländern gleichgestellt sind. An den Bedenken bzw. Einwendungen der Anstalt hat sich bis heute nichts geändert. Abgesehen von Rentenleistungen besteht auch das Risiko der Übernahme von den sogenannten Annexleistungen (insbesondere Transportkosten), sodaß das Risiko nur für jene Studenten zum Tragen kommen soll, die den Inländern gleichgestellt sind und dementsprechend auch eine materielle Reziprozität besteht.

Der österreichische Staat behandelt auch ausländische Studenten durchaus nicht gleich. Da der österreichische Staat die Studienförderung auf gleichgestellte Aus-

länder und Staatenlose beschränkt, ist anzunehmen, daß der österreichische Staat eine Kostensteigerung befürchtet. Im Bereich der Sozialversicherung scheinen aber diese Bedenken bzw. Befürchtungen - aus der Sicht des Gesetzgebers - nicht zu bestehen bzw. werden sie nicht für beachtlich gehalten.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist jedoch im Hinblick auf den gekürzten Beitragsatz verpflichtet, auf das Kostenrisiko hinzuweisen. Außerdem ist nicht ganz einzusehen, warum die Staatsangehörigen jener Länder, die keine Reziprozität gewährleisten, den Inländern gleichgestellt sein sollen. Auch wenn im § 16 ASVG (Selbstversicherung in der Krankenversicherung) den erwähnten ausländischen Studenten die Möglichkeit der Selbstversicherung eingeräumt wird, ist doch darauf hinzuweisen, daß die Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht beitragsfrei ist.

Der versicherte Personenkreis wird derzeit wie folgt umschrieben:

"Personen im Sinne der §§ 3 Abs.1 Z.1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebene Studienganges inskribiert sind, ..."

Im Entwurf werden nunmehr neu die Worte "die an einer Lehranstalt" eingefügt. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zwar aufgrund des logischen bzw. systematischen Zusammenhanges mit der gesamten Bestimmung keinen Grund daran zu zweifeln, daß mit der vorgeschlagenen Formulierungen der versicherte Personenkreis den ordentlichen Hörer bzw. nur die ordentlichen Studierenden umfaßt wird. Andererseits bezieht sich der Ausdruck "Lehranstalt" auf den sachlichen Geltungsbereich, sodaß unter Umständen die Auffassung vertreten werden könnte, daß auch außerordentliche Hörer in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen sind. Nach Auffassung der Anstalt ist es aber nicht zu vertreten, daß die Teilversicherung auch auf außerordentliche Hörer erstreckt wird.

Aus den oben dargelegten Gründen erlauben wir uns daher nachstehende Änderung anzuregen:

"Personen im Sinne der §§ 3 Z.1 bis 7 und 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305,".

Zu Art.I Z.3 (§ 15 Abs.1 und 2 ASVG)

Hiezu führt die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter folgendes aus:

"Durch die "bloße" Ummeldung von Arbeitern zu Angestellten hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter jährlich einen Abgang von mehr als 10.000 Pflichtversicherten zu verzeichnen. In Konsequenz der sich aus einer gesetzlichen Überführung von Pflichtversicherten in die knappschaftliche Pensionsversicherung ergebenden Konstellation wäre nun mit einer zusätzlichen Verschlechterung der Pensionslastquote zu rechnen. Eine für die Anstalt - bei allem Verständnis für die Bereinigung struktureller Probleme - nicht erstrebenswerte Entwicklung."

Zu Art.I Z.5 und 72 (§§ 18 und 225 ASVG)

Zeiten einer Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung und der "begünstigten" Weiterversicherung, für die die Beiträge außerhalb von 12 Monaten entrichtet wurden (nach der gültigen Rechtslage ist die Zahlung innerhalb von 6 Jahren zulässig) würden nicht mehr als Versicherungszeiten gelten.

Der Hauptverband schlägt daher vor, durch eine Übergangsbestimmung diese Rechtsfolgen hintanzuhalten.

Zu Art.I Z.7 (§ 29 ASVG)

Hiezu führt die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten folgendes aus:

- 1.) Nach der vorgesehenen Textierung wäre die knappschaftliche Pensionsversicherung in die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten integriert und innerhalb dieser beiden Zweige das Leistungsrecht der knappschaftlichen Pensionsversicherung durchzuführen. Dies widerspräche sowohl § 2 Abs.1, wonach die knappschaftliche Pensionsversicherung ein eigener Zweig der Pensionsversicherung ist, als auch dem aus den Erläuterungen hervorgehenden Ziel der Neuregelung.
- 2.) Da die Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues künftig auch Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten sein soll, ist eine entsprechende Ergänzung der §§ 231 und 232 erforderlich.
- 3.) Es scheint unpassend, unter dem Titel "Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung" Regelungen über das anzuwendende Leistungsrecht aufzunehmen."

Zu Art. I Z.8 (§ 33 Abs.2 ASVG-Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte):

Der Hauptverband anerkennt, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung eine bessere Übersicht über die tatsächlich beschäftigten Dienstnehmer erreicht werden soll und - aus Vereinfachungsgründen für den Dienstgeber - für die entsprechenden Meldungen nur mehr eine einzige Stelle, nämlich der örtlich zuständige Krankenversicherungsträger, bestimmt werden soll.

Dies wird die in den Erläuterungen zum Entwurf genannten Novellierungsgründe unterstützen.

Den Stellungnahmen der Krankenversicherungsträger ist zu entnehmen, daß in der Praxis nicht bloß das Meldewesen (also die Entgegennahme und Weiterbearbeitung der Meldungen), sondern auch das Beitragswesen (Entgegennahme und Weiterbearbeitung der Beiträge) beim Krankenversicherungsträger konzentriert werden könnte, um die Verwaltungsabläufe noch stärker bei den Krankenversicherungsträgern zusammenzufassen.

Dies würde allerdings bedeuten, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ihre Aufgaben in diesem Bereich abgeben müßte. Die hierfür notwendigen Veränderungen können nicht während des kurzen Begutachtungsverfahrens abschließend festgelegt werden; sie würden für den Fall der Gesetzwerdung des Entwurfes allerdings zur Diskussion gestellt.

Hiebei wären insbesondere folgende Bestimmungen zu ändern:

- Zu § 37 ASVG

Der Ausdruck „§ 7 Z.3 lit.a und b“ müßte durch den Ausdruck „§ 7 Z.3 lit.b“ ersetzt werden. Aus dem Umstand, daß unter anderem die gemäß § 7 Z.3 lit.a ASVG geringfügig Beschäftigten von den Meldegrundsätzen der §§ 33 bis 35 und § 36 Abs.3 ASVG ausgenommen sind, hat der Verwaltungsgerichtshof in einigen Erkenntnissen geschlossen, daß für die geringfügig Beschäftigten keine Meldeverpflichtung besteht. Wenn nun im § 33 Abs.2 ASVG eine Meldeverpflichtung statuiert wird, ist die Bezugnahme auf § 7 Z.3 lit.a ASVG nicht notwendig.

- Zu § 409 ASVG

Da die geringfügig Beschäftigten nach wie vor ausschließlich in der Unfallversicherung teilversichert sind, kommt für das Verfahren vor den Versicherungsträgern der erste Satz des § 409 ASVG zur Anwendung, nach welchem die Versicherungsträger im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zum Behandlung der Verwaltungssachen berufen sind. Der zweite Satz des § 409 ASVG regelt die Zuständigkeit der Träger der Krankenversicherung nur hinsichtlich der Vollversicherten, der in Kranken- und Unfallversicherung Teilversicherten (§ 7 Z.1 und § 8 Abs.1 Z.4) und von in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten (§ 7 Z.2). Soll jedoch den Krankenversicherungsträgern nicht nur die Entgegennahme der An- und Abmeldung, sondern auch die Bescheidpflicht obliegen, wäre entsprechend auch der zweite Satz des § 409 ASVG wie folgt zu ergänzen:

Nach dem Ausdruck „von in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten (§ 7 Z.2)“ wird der Ausdruck „und von in der Unfallversicherung Teilversicherten (§ 7 Z.3 lit.a)“ eingefügt.

- Zu § 58 Abs.3 ASVG

Wenn die Beiträge vom Krankenversicherungsträger einzuheben sind, wäre der dritte Satz des § 58 Abs.3 ASVG wie folgt zu ergänzen:

- a) Nach dem Ausdruck „Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten“ ist der Ausdruck „und“ zu streichen und durch einen Beistrich zu ersetzen.
- b) Nach dem Ausdruck „für die nur in der Pensionsversicherung Teilversicherten“ ist der Ausdruck „und für die nur in der Unfallversicherung gemäß § 7 Z.3 lit.a Teilversicherten“ zu ergänzen.

- Zu § 58 Abs.6 ASVG

Nach dem Ausdruck „Unfallversicherung Teilversicherten“ ist der Ausdruck „mit Ausnahme der gemäß § 7 Abs.3 lit.a Teilversicherten“ einzufügen.

Überdies wird der unterjährige Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 1993 in der Praxis zu Schwierigkeiten führen; auch fehlen Übergangsbestimmungen, z. B. für die Über-

mittlung des Meldebestandes: Vorgeschlagen wird daher, die Regelung erst mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten zu lassen, damit die entsprechenden Durchführungsvorschriften (z.B. Änderung der Melderichtlinien des Hauptverbandes) sachgerecht ausgearbeitet werden können.

Zu Art.I Z.9 (§ 40 Abs.2 ASVG)

Die mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 40 Abs.2 ASVG beabsichtigte Ausdehnung der Meldepflicht auf Personen, die eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beantragt haben, beruht offensichtlich auf der Abhängigkeit des Zurechnungszuschlages gemäß § 261a vom Erwerbseinkommen. Ebenso wäre es jedoch erforderlich, die Antragsteller auf Hinterbliebenenpension in diese Erweiterung einzubeziehen. Auch die Bestimmungen über die Witwen/Witwerpension sehen nämlich eine Erhöhung dieser Pensionen, wenn sie weniger als 60 % betragen, in Abhängigkeit vom eigenen Einkommen vor, was aber ebenfalls erst im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens definitiv festgestellt werden kann. Aus diesem Grund bedarf es daher grundsätzlich auch bei diesen Pensionen einer Anwendung der die Zahlungsempfänger betreffenden Meldepflicht bereits ab Antragstellung, anderenfalls sich die gleichfalls erforderlichen Meldebestimmungen bei Antragstellern hinsichtlich Eigenleistungen mit einer Gleichheitswidrigkeit belasten würden. Dies gilt auch in bezug auf Waisenspensionsansprüche, die bei einem den Richtsatz übersteigenden Entgelt aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung ebenfalls einkommensabhängig sind. § 40 Abs.2 sollte daher lauten:

”(2) Abs.1 gilt entsprechend für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. die eine Gleitpension (§ 253c) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist.”

Zu Art.I Z.12 (§ 45 Abs.1 zweiter Satz ASVG)

Der Hinweis auf § 108b stimmt nicht.

Im § 108b wird lediglich die Ermittlung des Meßbetrages beschrieben. Wie die Höchstbeitragsgrundlage ermittelt wird, ist dem § 108 Abs.1 und 3 zu entnehmen.

Zu Art.I Z.16 (§ 70 ASVG)

- 1.) Diese Regelung soll erst mit 1.1.1994 in Kraft treten (§ 549 Abs.1 Z.4), § 242 hingegen bereits ab 1.7.1993.

Es ist daher erforderlich, im § 70 Abs.1 mit Wirkung ab 1.7.1993 den Ausdruck "§ 242 Abs.2 Z.6" durch den Ausdruck "§ 242 Abs.1 Z.4" zu ersetzen.

- 2.) Derzeit ist für das Zustandekommen einer Höherversicherung bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen (§ 70 ASVG) zu prüfen, ob die Summe aller Pflichtbeitragsgrundlagen einen bestimmten Grenzbetrag überschreitet. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vervielfachung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage mit der Anzahl der Tage der Pflichtversicherung im Beitragsjahr. Eine Überschreitung ist in der Regel nur bei deckenden Zeiten der Fall.

Nach der Novelle wäre zu prüfen, ob die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen überschritten wird (also ein Wert, den man erst berechnen muß, und zwar für sämtliche Jahre, in denen Pflichtversicherungszeiten vorliegen). Eine Überschreitung wird z.B. dann festzustellen sein, wenn Beitragstage der Pflichtversicherung in Ersatzmonaten liegen.

Es müßten daher allein deshalb alle Beitragsgrundlagen erhoben werden, obwohl eventuell bereits ersichtlich ist, daß sie für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht in Frage kommen.

Aus dieser Regelung würden nur geringfügige Höherversicherungen resultieren, die in keinem Verhältnis zum erforderlichen administrativen Aufwand stünden. Es besteht auch kein sachlicher Grund dafür, Beiträge, die in sonst kostenlos angerechneten Versicherungsmonaten liegen, zu honorieren.

Da kein Bedarf für eine solche Neuregelung gegeben ist, spricht sich der Hauptverband mit Nachdruck dagegen aus.

Zu Art.I Z.17 (§ 74 ASVG):

Auch im vierten Satz ist der Ausdruck „auf § 108i“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs.9“ zu ersetzen.

Zu Art.I Z.18 (§ 76a ASVG)

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten führt folgendes aus:

”Das Ende der Selbstversicherung nach dem geltenden § 18 ASVG steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.

Es sollte daher eine Übergangsbestimmung zwecks Festsetzung einer Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung im Anschluß an § 18 ASVG-Zeiten aufgenommen werden.”

Zu Art. I Z. 25, 46, 165 und 167 (§§ 80, 108f Abs. 3, 444a und 447g ASVG)

Die im Entwurf vorgesehene Berechnung des Bundesbeitrages auf Basis kassamäßiger Ausgaben sowie die Berücksichtigung der außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke ist grundsätzlich geeignet, die Liquidität der Pensionsversicherungsträger zu verbessern. Dennoch wären die Pensionsversicherungsträger nach der mit der 50. Novelle zum ASVG für das Jahr 1992 gemäß § 80a Abs. 2 verfügten Verminderung des Bundesbeitrages auch weiterhin gezwungen, zur Deckung ihrer laufenden monatlichen Ausgaben Fremdmittel in beträchtlicher Höhe auf dem Kreditweg in Anspruch zu nehmen. Die dafür zu leistenden Zinsen gingen letztlich zu Lasten des Bundes. Seitens des Hauptverbandes wird daher trotz der beabsichtigten grundsätzlichen Verbesserung angeregt, so lange an einem Überhang der Ausfallhaftung von zumindest 0,2 % festzuhalten, bis die liquiden Mittel ausreichen, die Auszahlung der Leistungen auch ohne Kreditaufnahme sicherzustellen.

Gegen die Nichtberücksichtigung der Abschreibungen von bebauten Grundstücken bei der Ermittlung des Bundesbeitrages wurde bereits zur 44. Novelle zum ASVG negativ Stellung genommen. Die damals gehegten Befürchtungen wurden nach den Berichten der Pensionsversicherungsträger in der Praxis bestätigt. Es wird daher die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Bundesbeitrages beabsichtigte Wiedereinführung einer Berücksichtigung der Abschreibungen von bebauten Grundstücken begrüßt. Angesichts der gleichzeitig vorgesehenen Streichung des zusätzlichen Bundesbeitrages nach § 80 Abs. 2 ASVG und der in den Entwurf eingefügten Sonderveranlagung nach § 444a ASVG muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die daraus resultierenden Mittel zur Bedeckung der für die Pensionsversicherungsträger dringlichen Investitionsvorhaben nicht ausreichen. Es sollte daher klargestellt werden, daß für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlichenfalls auch Mittel aus der ordentlichen Gebarung herangezogen werden dürfen.

Hinsichtlich der Begrenzung des Bundesbeitrages wird auf die diesbezüglichen grundsätzlichen Ausführungen im Begleitschreiben verwiesen.

Nach den finanziellen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf bewirkt die Neukonstruktion des § 447g bei einem gleichbleibenden Volumen an Aufwendungen und Einnahmen aus Pflichtbeiträgen, daß die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG weniger Mittel aus dem Ausgleichsfonds, dafür aber mehr an Bun-

desbeiträgen erhalten. Hingegen sollen aber die Pensionsversicherungsträger der Selbständigen mehr Mittel aus dem Ausgleichsfonds, dafür aber weniger an Bundesmitteln bekommen. Eine derartige Verzerrung würde rein optisch den Eindruck erwecken, als wäre es den Trägern der Selbständigenpensionsversicherung gelungen, die Ausfallhaftung des Bundes dauerhaft zu reduzieren, während es diametral dazu bei den ASVG-Pensionsversicherungsträgern zu einem gegenteiligen Effekt käme. Aus Gründen der Akzeptanz in der Öffentlichkeit spricht sich der Hauptverband daher nachdrücklich gegen eine derartige Neukonstruktion aus.

Ebenso bestehen gegen die in den Erläuterungen bekundete Absicht, die Bildung einer Rückstellung für Pensionszwecke nach den Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger in Hinkunft entfallen zu lassen, gravierende Bedenken. Das Pensionsrecht nach den für die österreichische Sozialversicherung maßgeblichen Vorschriften ist der Kategorie der sogenannten "direkten Leistungszusagen" gemäß § 2 Z.2 des Betriebspensionsgesetzes zuzuordnen, wobei noch "erschwerend" auf die hierfür normierte eigene Beitragspflicht der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer hingewiesen werden muß.

Ist Arbeitnehmern jedoch eine derart rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage erteilt, ergeben sich daraus für Arbeitnehmer nicht nur eine Reihe unabdingbarer Rechte hinsichtlich der erworbenen Anwartschaften und Versorgungsleistungen sondern auch implizite Verpflichtungen des Arbeitgebers, für entsprechende finanzielle Rückstellungen und deren gesicherte Bedeckung Sorge zu tragen. Die diesbezüglich in § 23 Abs.7 der Rechnungsvorschriften enthaltene Weisung an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stellt daher das bloße Korrelat von grundsätzlich gleichartigen Verpflichtungen dar, die auch allen anderen hierfür in Betracht kommenden Arbeitgebern nach den Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung auferlegt sind.

Der im § 80 vorgesehene Entfall des Ausdruckes "die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke" scheint den von dieser Maßnahme betroffenen Arbeitnehmern kein wie immer geartetes Äquivalent zu bieten, zumal sie auf diese Bestimmung gestützt im Bedarfsfalle sicher keine individuellen Leistungsansprüche gegen die Republik Österreich zur Einlösung gegebener Leistungszusagen durchsetzen könnten.

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird noch eine Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern angeführt:

"Frage der Finanzierung der Dienstordnungspension gemäß DO-A, DO-B und DO-C im Zusammenhang mit § 80 Abs.1 ASVG i.d. Fassung der 51. ASVG-Novelle; Rückstellung für Pensionszwecke)

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern erlaubt sich im Zusammenhang mit dem Begutachtungsverfahren zur 51. ASVG-Novelle darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte Änderung des § 80 Abs.1 ASVG ein Problem besonderer Art in sich birgt, über dessen tatsächliche Folgewirkungen augenblicklich nur Mutmaßungen angestellt werden können.

Der Entwurf sieht gegenüber der bisherigen Textierung vor, daß bei den Aufwendungen nur mehr die Ausgleichszulagen, nicht jedoch die a.o. Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken außer Betracht zu lassen sind. Letzteres kann angesichts der restriktiven Bewilligungspraxis von Bauvorhaben noch widerspruchlos hingenommen werden. Massivere Bedeutung jedoch kommt der Streichung der a.o. Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke zu. Heißt es doch in den Erläuterungen zu § 80 ASVG, daß erstens die a.o. Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke nicht mehr zulässig sein sollen und zweitens die Bildung einer Rückstellung für Pensionszwecke nach den Rechnungsvorschriften in Hinkunft entfallen soll.

Wie die Anstalt zwischenzeitig in Erfahrung bringen konnte, scheint die Absicht zu bestehen, § 23 Abs.7 der Rechnungsvorschriften ersatzlos zu streichen. Dies hätte in Verbindung mit der gegenständlichen Neuregelung des § 80 Abs.1 ASVG die gänzliche Beseitigung der rechtlichen Grundlagen für die buchhalterische Berücksichtigung des Finanzierungsaufwandes der Dienstordnungspensionen zu Folge.

In der ersatzlosen Streichung des § 23 Abs.7 der Rechnungsvorschriften könnte ein erstes Signal für die Abschaffung der Dienstordnungspensionen erblickt werden.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sieht sich im Hinblick auf die Erstellung eines Rechnungsabschlusses für einen Träger mit drei Versicherungszweigen außerstande, den nicht gedeckten Aufwand gemäß § 447g Abs.8 bereits um einen Kalendermonat vor dem in den RV vorgesehenen Vorlagetermin dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben.“

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat folgendes geäußert:

”Die Berücksichtigung des buchmäßigen Standes an Beiträgen für Pflichtversicherte bei der Ermittlung der Erträge wirkt sich für die Anstalt negativ aus, da aufgrund des sinkenden Versichertenstandes die Dezember-Beiträge des vorangegangenen Kalenderjahres jeweils höher waren als die des laufenden Rechnungsjahres.“

Zu Art.I Z.26 (§ 86 Abs.3 Z.1 ASVG; Anfall der Leistungen)

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Hauptverbandes vom 20. Juli 1992, Zl. 42-54.3/92 Tu/Mr, mit welchem wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Standpunkt der Sozialversicherung dargestellt haben und sprechen uns mit Nachdruck gegen eine so massive Durchbrechung des Antragsprinzipes aus.

Obwohl nicht verkannt werden soll, daß es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters zu einem verspäteten Pensionsanfall von Waisenpensionen kam, scheint die vorliegende Textierung dieses Problem nicht ausreichend zu lösen.

Folgendes Beispiel soll die vorgebrachten Bedenken begründen.

Die Mutter eines 5 jährigen Kindes verstirbt am 8. Oktober 1993. Der gesetzliche Vertreter beantragt die Waisenpension jedoch erst am 3. Juli 1995. Bezüglich des Anfalles der Waisenpension würde sich mit dem vorliegenden Textentwurf nichts ändern; er verbliebe beim 3. Juli 1995 als Pensionsbeginn.

Wenn das Kind nun bei Volljährigkeit nach 14 Jahren die Waisenpension beantragt, wäre der Pensionsanfall der 8. Oktober 1993 und für 14 Jahre eine Pension nachzuzahlen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 361 Abs.2 Waisen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt sind, den Antrag auf Waisenpension zu stellen.

Von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde folgendes geäußert:

"Dessen ungeachtet bleibt die Tatsache bestehen, daß gemäß § 64 Abs.1 lit.b die Waisenpension grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt. Da gemäß § 60 Abs.1 eine Verlängerung des Waisenpensionbezuges über das 18. Lebensjahr hinaus längstens für 3 Monate ab dem Tag der Antragstellung zurückwirken kann, verliert die volljährige Waise im Falle einer fortgesetzten Schul- oder Berufsausbildung zumindest für 1 Jahr ihren Anspruch. Im übrigen stellt sich die grundsätzliche Frage nach Sinnhaftigkeit der gänzlichen Abgeltung des Anspruchszeitraumes. Wäre der sozialpolitischen Intention nicht schon dadurch entsprochen, daß analog zu § 10 Abs.3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) der Auszahlungszeitraum auf 3 Jahre beschränkt ist?"

Zu Art.I Z.27, 28 und 29 (§§ 89 Abs.5, 95 Abs.1 und 97 Abs.2 ASVG)

Gemäß § 549 Abs.7 i.d.F. des Entwurfes wäre lediglich ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß geschützt, solange die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage zutreffen. Hierbei sind die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen weiter anzuwenden; analog dazu wären jedoch auch adäquate Regelungen für die Fälle der §§ 89 Abs.5 (Kinderzuschüsse zur halben ruhenden Pension des Versicherten für seine Angehörigen), 95 Abs.1 (Außerachtlassung der Kinderzuschüsse beim Ruhen der Pension gemäß § 90) und 97 Abs.2 (Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung von Pensionen infolge Gewährung von Kinderzuschüssen) erforderlich.

Zu Art.I Z.30 (§ 99 Abs.3 ASVG)

Durch Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des Abs.3 müßte die Ziffer 4 die Bezeichnung Ziffer 2 erhalten.

Zu Art.I Z.34 (§ 104 Abs. 2 ASVG)

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat folgendes geäußert:

"Die vorgeschlagene Novellierung legalisiert teilweise die von einigen Trägern praktizierte Vorgangsweise, die Wertstellung von bargeldlos gezahlten Pensionen schon vor dem Ersten des Monates - für den sie gebühren - vorzunehmen, wenn der mit dem Monatsersten festgesetzte Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Nach wie vor stehen jedoch einer solchen Vorgangsweise die unveränderten Bestimmungen des § 100 Abs.1 lit.b ASVG entgegen, wonach im Falle einer vorgezogenen Auszahlung bei Ableben des Berechtigten vor dem Monatsersten der Pensionsanspruch bereits mit dessen Tod erlischt. Für eine umfassende Bereinigung des Problems wäre also noch sicherzustellen, daß dem Zahlungsempfänger in derart gelagerten Ablebensfällen die vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit ausgezahlte Pension für den Folgemonat noch gebührt, zumal zu Recht ausgezahlte Leistungen auch von eventuell anspruchsberechtigten Hinterbliebenen kaum rückgefordert werden können.

Keinesfalls vermag die Anstalt in dem vorliegenden Novellierungsvorschlag des § 104 Abs.2 eine Verpflichtung zur einheitlichen Auszahlung aller Pensionsversicherungsträger zu erblicken. So ließe sich etwa bei dem Auszahlungsmodus der Anstalt, wonach die Pensionen für den Zahlungsempfänger am 2. Arbeitstag des Monates verfügbar sind, aus dem Wortlaut "Fällt der Auszahlungstermin bei der unbaren Überweisung der genannten Leistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind ..." überhaupt nichts gewinnen.

Hinsichtlich der Grundhaltung der Anstalt zu einer eventuellen Vorverlegung des Auszahlungszeitpunktes und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen des Schreibens an die zuständigen Ressortminister, DS-643-Eh-RE vom 12. Juni 1992 verwiesen. Sollte die Anstalt durch entsprechenden Gesetzesauftrag verhalten werden, sich der Vorgangsweise anderer schon in Vorwegnahme möglicher Änderungen handelnder Träger anzupassen, wäre durch Modifizierung der die Beitragsabfuhr regelnden Bestimmungen noch zusätzlich sicherzustellen, daß die Pensionsversicherungsträger auch entsprechend früher über die notwendigen liquiden Mittel verfügen."

Zu Art. I Z.53 (§ 132b Abs.2 ASVG)

Aus der Textierung geht hervor, daß im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung nur Vertragsärzte und keine Wahlärzte tätig sein können. Als Vertragsarzt wird dabei jeder Arzt anzusehen sein, der einen "Vorsorgeuntersuchungs-Einzelvertrag" hat.

In den Erläuternden Bemerkungen erfolgt aber eine Einschränkung dahingehend, daß als Vertragsarzt nur jener Arzt gilt, der einen kurativen Einzelvertrag hat. Grundsätzlich soll dies auch so sein. In Einzelfällen sollen aber die Krankenversicherungsträger die Möglichkeit haben, "Vorsorgeuntersuchungs-Einzelverträge" auch an Ärzte zu vergeben, die keinen kurativen Vertrag haben. Die Erläuternden Bemerkungen sollten daher geändert werden.

Der letzte Satz im 2. Absatz der Erläuternden Bemerkungen sollte folgendermaßen lauten: "Vorsorge(Gesunden)untersuchungen sollen daher in der Regel nur von jenen freiberuflich tätigen Ärzten durchgeführt werden, die im kurativen Bereich Vertragsärzte sind, also primär von Hausärzten; in Einzelfällen können aus Bedarfsgründen aber auch "Vorsorgeuntersuchungs-Einzelverträge" an Ärzte vergeben werden, die keinen kurativen Vertrag haben."

Zu § 135 Abs.1 Z.1 ASVG

Durch das MTD-Gesetz (BGBl.Nr.460/1992) wurde für die Ausübung der gehobenen medizinischen technischen Dienste ein eigenes Bundesgesetz geschaffen; unter anderem wurden auch Berufsbezeichnungen geändert.

Es ist daher notwendig, den § 135 ASVG an die Terminologie des MTD-Gesetzes anzupassen. Eine entsprechende Anpassung der in Betracht kommenden Bestimmungen im GSVG, BSVG und B-KUVG ist ebenfalls vorzunehmen.

Zu § 135 Abs.3 und § 153 Abs. 4 ASVG

Der Hauptverband hat bereits mehrmals vorgeschlagen, die Bezeichnung "Krankenschein" entsprechend der tatsächlichen Bedeutung und des praktischen Wertes dieser Urkunde in "Krankenkassenscheck" bzw. "Zahnbehandlungsscheck" (Krankenkassenscheck für Zahnbehandlung) zu ändern.

Diese Anregung wird hiemit ausdrücklich wiederholt.

Zu Art. I Z.60 (§ 181 Abs.1 ASVG):

Nach dem Entwurf ist der Ausdruck „§ 108i“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs.9“ auch im § 181 Abs.1 letzter Satz zu ersetzen.

Der letzte Satz des § 181 Abs.1 ASVG enthält jedoch keinen Hinweis auf § 108i, sondern es dürfte vielmehr der zweite Satz des § 181 Abs.2 gemeint sein. Unseres Erachtens wäre es daher richtig, daß im § 181 Abs.1 zweiter Satz und Abs.2 zweiter Satz ASVG jeweils der Ausdruck „§ 108i“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs.9“ ersetzt wird.

Zu Art. I Z.68 (§ 215 Abs.3 ASVG)

Der Hauptverband hält diese Bestimmung für sozialpolitisch gerechtfertigt.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat hierzu allerdings folgendes angemerkt:

"Nach dem Entwurf soll auch jenem geschiedenen Ehegatten eine Witwen(Witwer)rente zustehen, dem regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bzw. ab einem späteren Zeitpunkt, ab welchem letztmalig während eines Jahres bis zu seinem (ihrem) Tod Unterhalt geleistet wurde, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Nach den Erläuternden Bemerkungen liegt der Grund dieses neuen Anspruches darin, daß die Volksanwaltschaft auf Härtefälle hingewiesen hat, wo freiwillig (ohne Vorliegen eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung) Unterhalt geleistet wurde und diese geschiedenen Ehegatten bzw. Ehegattinnen keine Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten haben, weil dies eben nicht vorgesehen war.

Die bisherige Einschränkung auf das gerichtliche Urteil, den gerichtlichen Vergleich oder die eingegangene vertragliche Verpflichtung hatte ihren Grund darin, mögliche Manipulationen zu Lasten der Sozialversicherung auszuschließen. In den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu vorgebracht, daß auch bisher eine Manipulation möglich war, wenn beide Partner rechtzeitig einen höheren gerichtlichen Vergleich oder eine höhere vertragliche Verpflichtung eingegangen sind. Diesem Hinweis ist allerdings entgegenzuhalten, daß es bisher einer Manipulation der Gestion beider ehemaligen Ehepartner bedurft hat. Wenn nunmehr auch auf die freiwillige Leistungsgewährung Bedacht zu nehmen ist, steht eine Manipulation bzw. ausschließlich der auf Behauptungen gestützten Aussage der geschiedenen Ehegattin Tür und Tor offen.

Unseres Erachtens sollten gewisse minimale Erfordernisse, wie eben ein gerichtlicher Vergleich, ein gerichtliches Urteil oder eine vertragliche Verpflichtung, vorliegen müssen, damit einigermaßen objektiv ein bestehender Unterhaltsanspruch nachgewiesen wird. Die Erweiterung des Leistungsanspruches auf die freiwillige Leistung scheint daher bedenklich zu sein.

Wenn es aber aus gesellschaftspolitischen Gründen unumgänglich erforderlich ist, auch jener geschiedenen Ehegattin bzw. jenem geschiedenen Ehegatten einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen gegenüber der Sozialversicherung zuzubilligen, scheint es unseres Erachtens gerechtfertigt zu sein, die Berechnung des Unterhaltsbeitrages nicht unnötig zu verkomplizieren bzw. keine Ansatzpunkte für ein Sozialgerichtsverfahren zu bieten. Nach dem Entwurf wird die Witwen(Witwer)rente mit dem Betrag gewährt, der dem vom Versicherten bzw. von der Versicherten in dem dort genannten Zeitraum geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt entspricht. Unseres Erachtens ist unklar, worauf sich der Ausdruck "in dem dort genannten Zeitraum" bezieht. Ist hiermit der Zeitraum innerhalb von 10 Jahren gemeint, in dem der Verstorbene länger als ein Jahr freiwillig Unterhalt gewährt hat, oder ist hiemit das letzte vor dem Tod liegende Jahr gemeint? Wenn man die Möglichkeit einer Manipulation als vernachlässigbar erachtet, dann sollte man für die Ermittlung des Unterhaltsbeitrages einen feststehenden Zeitraum heranziehen bzw. sollte ein solcher feststehender Zeitraum im Gesetz Niederschlag finden.

Aus den oben angeführten Gründen erlauben wir uns daher vorzuschlagen, daß im Gesetzestext *expressis verbis* vorgesehen wird, daß die Witwen(Witwer)rente mit dem Betrag gewährt wird, der dem vom Versicherten bzw. von der Versicherten im letzten Jahr vor dem Tod geleisteten durchschnittlichen monatlichen Unterhalt entspricht."

Zu Art.I Z.72 (§ 225 Abs.1 Z.3 ASVG)

Hinsichtlich der bis sechs Jahre nach der Entbindung möglichen Beitragszahlung für eine vor dem Juli 1993 bestehende Selbstversicherung fehlt eine Übergangsregelung.

Zu Art. I Z. 73 und 75 (§§ 227 und 228 ASVG)

1. Um Unklarheiten (z.B. bei Anwendung des § 239 Abs.3) zu vermeiden, sollten anstelle von 48 Monaten ab der Entbindung die 48 Kalendermonate nach der Entbindung als Ersatzzeit gelten (bei untermonatiger Berücksichtigung käme es zu 49 Ersatzmonaten).

2. a) Es sollte klargestellt werden, in welcher Form, gegenüber wem und zu welchem Zeitpunkt ein Verzicht auf den Anspruch zu erklären ist und ob dieser widerrufbar ist.

b) "Verzicht des MANNES":
Die Frage ist, ob beabsichtigt war, sich mit dem Begriff "Mann" tatsächlich darauf zu beschränken, eine erwachsene Person männlichem Geschlechtes zu definieren und ob es den betroffenen Partnern überlassen werden soll, zugunsten welchen Mannes eine weibliche Versicherte auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten verzichtet.
Es könnte damit (wahlweise?) verzichtet werden
 - 2.1 zugunsten des leiblichen Vaters?
 - 2.2 zugunsten des Erziehers (Stiefvater, Partner)?
 - 2.3 zugunsten des ("jeweiligen") Ehemannes?

3. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte hinsichtlich der Erziehungszeiten im Ausland eindeutig festgestellt werden
 - daß nur Geldleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft usw. nach den österreichischen Rechtsvorschriften zur Berücksichtigung von Ersatzzeiten führen;
 - ob Ersatzzeiten nur für Zeiträume ab dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages anzurechnen sind oder
 - ob die Gleichstellung auch für davorliegende Zeiten gilt.

4. a) Es ist nicht erkennbar, warum für Zeiten vor 1.1.1956 die Anrechnung der Ersatzzeit an den Wohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Geburt gebunden sein soll, für Zeiten ab 1.1.1956 jedoch nicht.

b) Der Wortlaut gem. § 228 Abs.1 Z.10 sollte " ... im Zeitpunkt der Geburt nicht nur den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern ihren (seinen) Wohnsitz im Inland" lauten.

Zu Art.I Z.74 (§ 227 Abs.2 ASVG)

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c i.d.F. des Entwurfes decken sich vollinhaltlich mit jenen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253b ASVG. Nach unserer Auffassung sollten daher auch leistungsunwirksame Schulzeiten bei der Anwendung der §§ 253c Abs.1 Z.2 bzw. 276c Abs.1 Z.2 berücksichtigt werden.

Zu Art.I Z.76 (§ 234 Abs.1 Z.11 ASVG; neutrale Monate)

Die ganze Bestimmung wäre nunmehr neu zu fassen, da

- a) § 18a ASVG nur in Form einer "Selbstversicherung" und nicht als "Weiterversicherung" vorgesehen ist und
- b) keinesfalls "zum Nachkauf berechtigt hätte".

Zu Art. I Z. 78 und 179 (§ 238 und § 549 Abs.6 ASVG; Bemessungsgrundlage)

Zusätzlich zu in der Einleitung getroffenen Feststellungen wird noch folgendes ausgeführt:

1. Dem Ausdruck "monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen" soll der Ausdruck "von Beitragsmonaten" angefügt werden.
2. Grundsätzlich wäre die Erhebung der Beitragsgrundlagen ohne jede zeitliche Begrenzung möglich. Von Versicherungsträgern wird jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Erhebung weit zurückliegender Beitragsgrundlagen befürchtet, weswegen im ASVG, GSVG und BSVG unterschiedliche zeitliche Beschränkungen vorgesehen wurden (ASVG 1.1.56, GSVG 1.1.58, BSVG 1.1.72). Wenn jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf diese Einwände eingegangen ist, dann sollte doch für die Pensionsversicherungen nach dem ASVG, GSVG und BSVG ein einheitlicher Zeitpunkt festgesetzt werden (z.B. 1.1.72).

Eine andere Möglichkeit wäre, eine einheitliche Regelung in der Weise zu treffen, daß erst ab dem 1.1.56 gelegene Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG, ab dem 1.1.58 gelegene Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem GSVG und ab dem 1.1.72 gelegene Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem BSVG unabhängig von der Leistungszuständigkeit heranzuziehen sind.

3. Es fehlt die Feststellung, daß die Bemessungsgrundlage auf volle Schilling zu runden ist. Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.
4. Aus § 549 Abs.6 ist nicht zu ersehen, welche Bestimmungen des 4. Teiles des ASVG über die Bemessung einer Pension in der am 30.6.1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind.
5. Im zweiten Satz des § 549 Abs.6 sollte zur Klarstellung nach der Zitierung des § 238 Abs.2 Z.1 und 2 "in der bis 30.6.1993 geltenden Fassung" eingefügt werden.

Zu Art.I Z.80 (§ 239 Abs.3 ASVG; Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung)

1. Es wäre zu klären, ob, wie im Entwurf angeführt wurde, bei Überschneidungen von Zeiten der Kindererziehung mit "anderen Versicherungsmonaten" oder, wie in den Erläuterungen angeführt wurde mit "anderen Beitragsmonaten" eine Zusammenrechnung von Bemessungsgrundlagen vorzunehmen ist.
2. Es stellt sich die Frage, was unter dem Begriff "Zeiten der Kindererziehung", auf die ein Steigerungsbetrag entfällt, zu verstehen ist, da für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nicht Zeiten sondern Versicherungsmonate maßgeblich sind. (Ein Versicherungsmonat, der auch Erziehungszeiten, der überwiegend Erziehungszeiten oder der durchgehend Erziehungszeiten enthält?)
3. Monate der Weiterversicherung oder der bisherigen Selbstversicherung bei Kindererziehung, die auch Ersatzmonate der Kindererziehung sind, würden zur Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen führen und außerdem als Höherversicherung gemäß § 248a honoriert werden.
4. Die Zeiten der Kindererziehung sind mit dem nach der Lagerung dieser Zeiten gebührenden Steigerungsbetrag zu berücksichtigen (§ 239 Abs.4 ASVG). Es fehlt jedoch eine Regelung für jene Fälle, in denen zwar Kindererziehungszeiten vorliegen, der höchstmögliche Steigerungsbetrag jedoch bereits mit anderen Versicherungszeiten erreicht wird.

Beispiel: Frau: Alterspension, 40 Versicherungsjahre und zusätzlich 4 Jahre Kindererziehung, jedenfalls 80 % der Bemessungsgrundlage.

In diesem Fall sollten die Kindererziehungszeiten im Steigerungsbetrag nur berücksichtigt werden, wenn dies für die Versicherte günstiger ist.

Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird hiezu noch folgendes ausgeführt:

"Durch Art.VII der 33. ASVG-Novelle wurde ein nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung (-pflege) ermöglicht, weiters besteht seit der vorgenannten Novelle das Institut der Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung. Es erscheint unklar, welche zusätzlichen Ansprüche nun-

mehr Versicherte haben, die Kindererziehungszeiten nachträglich eingekauft bzw. im Rahmen der Selbstversicherung erworben haben. Jedenfalls müßte dafür Sorge getragen werden, daß diese Beitragszahlungen bei der Bemessung einer Pensionsleistung zusätzlich honoriert werden. In gleicher Weise müßte eine Regelung für Versicherungszeiten, die gemäß Art.VII der 32. ASVG-Novelle eingekauft wurden, getroffen werden. Ohne eine spezielle Regelung würde bei der Bemessungsgrundlagenbildung für die Versicherte insofern ein Nachteil eintreten, als die auf die Einkaufszeiten entfallenden Steigerungsbeiträge von der allenfalls höheren Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG zu berechnen gewesen wären und lediglich durch die Überlagerung durch die Kindererziehungszeiten die allenfalls niedrigere starre Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG heranzuziehen ist. Nach unserer Auffassung müßte § 248a ASVG angewendet werden, doch sollte dies ausdrücklich in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen.

§ 239 Abs.3 normiert bei Überschneidung der Zeiten der Kindererziehung und anderer Versicherungsmonate eine Zusammenzählung der Bemessungsgrundlagen gemäß §§ 238 bzw. 244a ASVG und der "Kindererziehungszeiten-Bemessungsgrundlage". Nach unserer Auffassung müßte es dadurch gegebenenfalls auch zu einer Erhöhung der im Höchstbeitragsgrundlagenausmaß festzustellenden Bemessungsgrundlage gemäß § 238 bzw. § 244a ASVG um den Betrag der "Kindererziehungszeiten-Bemessungsgrundlage" kommen. Dieses Ergebnis entspräche jedenfalls dem Wortlaut des § 239 Abs.3 ASVG neu, wobei darüber hinaus auch zu bedenken ist, daß Frauen mit relativ hohen Einkünften, die neben dem Beruf Kinder erzogen haben, bei einer Begrenzung der Bemessungsgrundlage durch die Höchstbeitragsgrundlage nicht einsehen würden, daß sie allenfalls nach der Neuregelung überhaupt keine pensionsleistungsrechtliche Honorierung der Kindererziehung erhalten."

Zu Art.I Z.81 (§ 240 ASVG)

Durch die beabsichtigte Aufhebung der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall wären die Sonderunterstützungsfälle mit einem Stichtag vor dem 1. Juli 1993 nicht mehr geschützt. In derartigen Fällen könnte eine nach diesem Zeitpunkt gebührende Eigenpension geringer ausfallen.

Zu Art.I Z.84 (§ 242 Abs.1 Z.2 ASVG; Berücksichtigung von Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage)

Die Bestimmung über die Nichtberücksichtigung von Teilentgelt "wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit" wäre unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung des § 49 Abs.3 Z.9 ASVG (siehe Art.I Z.13 und § 166 Abs. 1 Z.2 ASVG) ebenfalls zu novellieren.

Zu Art.I Z.87 (§ 244a ASVG)

In mehreren Regelungen (§§ 239 Abs.2, 261a Abs.3, 264 Abs.3 und 4) wird auf eine Bemessungsgrundlage gemäß § 244a Bezug genommen. Diese Bestimmung regelt aber nur die Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen.

Zu Art.I Z.89 (§ 248b ASVG)

- 1.) Es wäre eine Ergänzung des § 248 um diese Bestimmung erforderlich.

- 2.) Es ist nicht einsichtig, warum die Berücksichtigung als Höherversicherungsbeiträge nur über Antrag erfolgen soll und warum nur die Beiträge der allgemeinen Beitragsgrundlage und nicht auch die Sonderbeiträge honoriert werden sollen.

Zu Art.I Z.92 (§ 251a Abs.7 Z.3 ASVG)

Anstelle des Ausdruckes "Versicherungsmonate" sollte aus Gründen der Vereinheitlichung der Ausdruck "Beitragsmonate" verwendet werden.

Zu Art.I Z.94 - 96 u.a.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. die Höhe des Einkommens soll in einer Reihe von Bestimmungen von Relevanz sein. Es wäre daher sinnvoll, die Begriffe "Erwerbstätigkeit" und "Höhe des Einkommens" in einem eigenen Paragraphen zu definieren (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb usw.).

Es wäre auch auf die Frage einzugehen, ob ein an die Stelle eines Erwerbseinkommens tretendes Krankengeld als "Erwerbseinkommen" anzusehen ist.

Zu Art.I Z.94 (§ 253 ASVG; Alterspension)

Nachdrücklich sprechen wir uns gegen das Ruhen der Alterspension beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen aufgrund einer Erwerbstätigkeit aus.

Die als Teilpension im Ausmaß von 70% der vollen Pension bezeichnete Leistung ist eine Wiedereinführung der mit 1. April 1991 aufgehobenen Ruhensbestimmungen des § 94.

Außerdem würde neuerlich eine Schlechterstellung der Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber Beziehern von Ruhegehältern statuiert.

Sollte die beabsichtigte Pensionsreduzierung gesetzlich verankert werden, wären hierbei besondere Steigerungsbeträge auszunehmen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten führt hierzu weiters aus:

Die Regelung des Abs.2 letzter Satz wäre auf Fälle auszudehnen, in denen bei einer bestehenden Erwerbstätigkeit das Einkommen unter den Grenzbetrag absinkt.

Eine mehrfache Aufnahme und Beendigung einer Erwerbstätigkeit, speziell eine tageweise Beschäftigung, hätte eine ständige Neuberechnung der Pension nach § 261b zur Folge und wäre administrativ sehr aufwendig.

Da die Neuregelung des § 253 nur für Stichtage ab 1.7.1993 gelten soll, ist nicht klar, inwieweit Abs.3 bei Bezug einer vor dem 1.7.1993 angefallenen vorzeitigen Alterspension anzuwenden ist. Da ein Antrag auf Alterspension nicht zulässig ist, entstünde kein neuer Stichtag, der nach dem 30.6.1993 liegen würde.

Die Regelung des Abs.3 sollte nicht auf den Bezug einer Pension nach dem ASVG eingeschränkt werden, sondern auch für Fälle gelten, in denen der Bezieher einer Pension nach einem anderen Bundesgesetz durch den Erwerb weiterer Versicherungszeiten der Pensionsversicherung nach dem ASVG zugehörig würde.

- 33 b -

Nach den Erläuterungen zu § 253c u.a. ist ein Übergang einer vorzeitigen Alterspension in eine Alterspension nicht vorgesehen sondern muß ausdrücklich beantragt werden. Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu Abs.3 und den §§ 253a - d.

Bei der in § 253 Abs.2 festgelegten Grenze für das erlaubte Erwerbseinkommen wäre es besser, den Richtsatz für die Witwen(Witwer)pension gem. § 293 Abs.1 lit.b anzuführen, weil dieser nicht erhöht werden kann. Die Formulierung "jeweils in Betracht kommenden" ist irreführend bzw. nicht zutreffend. Es kommt nur der einfache Richtsatz ohne Erhöhungen in Betracht.

Zu Art.I Z.95, 96 und 99, (§§ 253a Abs.3, 253b Abs.4 und 253d Abs.3 ASVG vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit)

1. Zur Klarstellung sollte nach den Worten "....gemäß § 261 ermittelte Pension" der Ausdruck "gegebenenfalls" eingefügt werden.
2. Aus dem Wortlaut der angeführten Textstellen kann geschlossen werden, daß beabsichtigt ist, den Übergang vorzeitiger Alterspensionen in Alterspensionen von amtswegen zu veranlassen.

Diese Regelungen für den amtswegigen Übergang von vorzeitigen Alterspensionen in Alterspensionen gelten gemäß § 549 Abs.4 nur für Versicherungsfälle mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 1993. Es stellt sich daher die Frage, welche Möglichkeiten der Abgeltung für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension mit einem Stichtag vor dem 1. Juli 1993 bestehen, denen nach künftigem Dauerrecht auch eine Antragstellung auf Alterspension gemäß § 253 Abs.3 i.d.F. des Entwurfes verwehrt ist.

Zu Art. I Z.96 (§ 253b; vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer)

Es wird aus Gründen der Systematik vorgeschlagen, den letzten Satz des Abs.1 Z.4 als letzten Satz dem Abs.1 Z.3 anzufügen (Analogie zum neuen § 253c Abs.1 Z.3).

Es erscheint nicht konsequent, daß eine Erwerbstätigkeit am Stichtag ausnahmslos anspruchshindernd sein soll, die Wegfallbestimmungen jedoch nach wie vor nur zum Tragen kommen sollen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Hinsichtlich 253 Abs.4 ergibt sich dieselbe Fragestellung wie bereits in § 253a Abs.3 (nur Erhöhung, wenn vorher Wegfall - siehe Stellungnahme zu Artikel I Z.95).

Da nicht mehr auf das Einkommen sondern auf die Tätigkeit abgestellt wird, müßte der zweite Satz auf eine Erwerbstätigkeit mit Bezügen gem. § 23 Abs.2 Bezugesgesetz abgestellt werden.

Zu Art. I. Z.98 (§ 253c ASVG; Gleitpension)

Die Regelung des Abs.2 erscheint in bezug auf eine selbständige Erwerbstätigkeit äußerst problematisch. Eine Nachweisführung über die Reduktion der Arbeitszeit ist in diesen Fällen kaum möglich.

Weiters ist fraglich, wie diese Bestimmung bei mehrfacher Beschäftigungen bzw. Erwerbstätigkeiten anzuwenden ist.

Es ist nicht geregelt, welcher Zeitraum vor Inanspruchnahme der Gleitpension für die Feststellung heranzuziehen ist, ob die tatsächliche Arbeitszeit auf 50 bzw. 70 v.H. reduziert wurde. Den Vergleich evtl. nur auf die letzte Woche abzustellen, wäre äußerst zufallsabhängig (Überstunden, Gleitzeit, Urlaub, Krankenstand) und außerdem spekulationsfördernd.

Es sind keine Konsequenzen für den Fall vorgesehen, daß die Arbeitszeit später auf über 28 Stunden bzw. 70 v.H. erhöht wird.

Es wäre konsequent, die für § 253b geltende Gleichstellung von Monaten der Weiterversicherung mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung für von der Versicherungspflicht befreite selbständig bzw. freiberuflich Erwerbstätige nach den Übergangsbestimmungen des Art. XI Abs.2 der 32. Novelle, Art. XXI Abs. 16 des SRÄG 1978 und des Art. VII Abs.1 der 34. Novelle auch auf Gleitpensionen auszuweiten.

Es ist unklar, warum § 253c Abs.1 im Imperfekt formuliert wurde ("... in Anspruch genommen wurde" ..., und ..."ausgeübt wurde" ...) und nicht, wie bei analogen Textstellen anderer Paragraphen, im Präsens.

Die Anspruchsvoraussetzung "Arbeitszeit" sollte in § 253c Abs.1 angeführt werden (Abs.1 = Anspruch auf Gleitpension...). Abs.2 wäre weiter nur für das Ausmaß der Teilpension zu verwenden (Die Gleitpension gebührt ...).

Zu Art.I Z.99 (§ 253d ASVG)

Es scheint nicht konsequent zu sein, zum Stichtag eine Erwerbstätigkeit unabhängig von der Höhe des Einkommens zuzulassen, aber bei Aufnahme einer Tätigkeit mit Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze während des Pensionsbezuges den Wegfall der Pension vorzusehen.

Eine Änderung in der Richtung, daß ein Erwerbseinkommen am Stichtag anspruchsausschließend ist, hätte wieder zur Folge, daß eine dem derzeitigen § 273a entsprechende Regelung vorzusehen wäre. Es könnte dem Versicherten nicht zugemutet werden, die Erwerbstätigkeit aufzugeben ohne die rechtlich gesicherte Garantie dafür zu besitzen, daß die medizinischen Voraussetzungen des Abs.1 Z.4 gegeben sind.

Hiezu führt die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter noch folgendes aus:

”55jährige und ältere Invalide im Sinne des § 255 Abs.1 bis 3 könnten bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 253d entweder eine Invaliditätspension oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen. Abgesehen von den unterschiedlichen Bedingungen der Beendigung bzw. des Wiederanfalles solcher Leistungen soll nach den vorliegenden Entwurf eine Zurechnungszuschlag nach § 261a nurmehr zu einer Invaliditätspension gebühren. Eine solchermaßen bestehende Wahlmöglichkeit würde einerseits die Versicherten vor unzumutbare Entscheidungen stellen und andererseits sehr aufwendige Verfahren nach sich ziehen. Seitens der Anstalt wird daher vorgeschlagen, Anspruchsberechtigte auf Invaliditätspension vom Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auszuschließen.”

Zu Art.I Z.100 (§ 254 Abs.1 ASVG; Invaliditätspension)

Es ist nicht einzusehen, warum als Ausschließungsgrund für die Invaliditätspension nur die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht erfüllt sein dürfen, nicht aber auch für die weiteren Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters.

Zu Art.I Z.101 und 102 (§§ 254 Abs.5 und 255 Abs.4 ASVG)

Die Regelung des § 254 Abs.5 kollidiert mit jener des § 255 Abs.4, wenn ein nach § 255 Abs.1 bis 3 Invalider durch Maßnahmen der Rehabilitation in die Lage versetzt wird, seine ursprüngliche Tätigkeit, in der er als invalid galt, wieder auszuüben.

Zu Art.I Z.102 (§ 255 Abs.3 ASVG)

Die Berücksichtigung von Kriterien, wie sie im § 255 Abs.3 durch Bedachtnahme auf

- a) die soziale Schutzbedürftigkeit des Versicherten
- b) den Wohnort des Versicherten und
- c) die Situation auf dem Arbeitsmarkt

Eingang finden sollen, entlastet die Arbeitsmarktverwaltung und stellt die gesetzliche Pensionsversicherung sowohl aus dem Blickwinkel der Finanzierung als auch in administrativer Hinsicht vor schwerwiegende Probleme. Entgegen den in den Erläuternden Bemerkungen getroffenen Aussagen wäre mit einem neuerlichen Zuwachs von Invaliditätspensionen zu rechnen, der den durch die seinerzeitige Einführung des Tätigkeitsschutzes gemäß § 255 Abs.4 ASVG ausgelösten Schub bei weitem überträfe.

Bestanden bisher im wesentlichen klare gesetzliche Regelungen, die sowohl die Pensionsversicherungsträger als auch die Arbeits- und Sozialgerichte in einem überschaubaren Verfahren nachvollziehen konnten, kämen nun zusätzliche jeder Interpretation zugängliche Elemente zum Tragen. Ohne Zweifel würde eine derartige Prüfung sowohl in der Anstalt wie auch bei den Gerichten eine beträchtliche Erweiterung des Arbeitsumfanges nach sich ziehen. Die bisher weitestgehend klaren Kriterien würden durch die Berücksichtigung der "sozialen Schutzbedürftigkeit" verwaschen. Im übrigen muß ein medizinisches Gutachten alle Leiden und Behinderungen berücksichtigen, die zur Entscheidungsfindung erforderlich sind, sodaß sein darüber hinausgehender Begriff wie "allgemeiner Gesundheitszustand" gutachtlich konkret nicht erfaßbar ist. Begriffe, wie allgemein der Gesundheitszustand sind medizinisch gutachtlich nicht zu definieren und führen unweigerlich dazu, daß jedes medizinische Gutachten aufgrund nicht präzisierbarer Faktoren verschieden interpretierbar werden kann.

Zweifellos handelt es sich bei der beabsichtigten Ausweitung des Invaliditätsbegriffes für ungelernete Arbeiter um einen dem Grunde nach begrüßenswerten Versuch zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Derartige sozialpolitisch motivierte Maßnahmen zählen jedoch nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung, wobei noch hervorzuheben ist, daß in einer Vielzahl von Fällen ein soziales Schutzbedürfnis usw. auch bei gelernten Arbeitern bestünde.

Zu Art.I Z.102 und 120 (§§ 255 Abs.4 und 273 Abs.3 ASVG)

- 1.) Der Ausdruck im Abs.4 bzw. Abs.3 "... nicht mehr ..." deutet darauf hin, daß vorher Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bestanden haben muß und läßt den Schluß zu, daß eine Erwerbstätigkeit auf Kosten der Gesundheit am Stichtag erlaubt ist und nur bei späterer Aufnahme zur Entziehung der Pension führt. Auch in den Erläuterungen ist nur von der Entziehung der Pension die Rede, obwohl die Begründung für die Neuregelung (... in seinem bisherigen Beruf weiterarbeitet) eher darauf hindeutet, daß nicht nur an eine spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit gedacht war.
Sollte jedoch eine Tätigkeit auf Kosten der Gesundheit am Stichtag tatsächlich anspruchshindernd sein, wäre es erforderlich, die bisherigen Regelungen über die Feststellung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit (§§ 255a und 273a) beizubehalten.
- 2.) Der beabsichtigte Entziehung der Pension bei Aufnahme einer Tätigkeit auf Kosten der Gesundheit liegen nach den Erläuterungen gesundheitspolitische Überlegungen zugrunde. Es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, daß dadurch erhebliche finanzielle Nachteile auch nach Aufgabe der Tätigkeit eintreten können. Da nach einer Entziehung die Pension nur über Antrag neu zuerkannt werden kann und daher ein neuer Stichtag entsteht, würde ein allfälliger Zurechnungszuschlag nur mehr in geringem Ausmaß oder überhaupt nicht mehr gebühren.
- 3.) Die Anerkennung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit von der Pflichtversicherung unabhängig zu machen, hätte zur Folge, daß diese Bestimmung für im Ausland pflichtversicherte Personen nur anzuwenden ist, wenn eine zwischenstaatliche Abkommensnorm eine entsprechende Gleichstellung vorsieht (dzt. nur in drei zwischenstaatlichen Abkommen geregelt).
- 4.) Die Textierung schließt Umgehungen nicht aus. Schon die Änderung der Tätigkeitsbezeichnung, die in der Praxis kaum nachprüfbar ist, würde bewirken, daß der Versicherte weiterhin als berufsunfähig gilt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine neue Tätigkeit innerhalb der Berufsgruppe (in einem Verweisungsberuf) ausgeübt wird.
Da die Bestimmung die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit ausschließen soll, sollten durch eine entsprechende Textierung auch Umgehungsmöglichkeiten verhindert werden.

- 5.) Die Bestimmung ist insgesamt bedenklich. Als gesundheitspolitische Maßnahme erfüllt sie nur teilweise den beabsichtigten Effekt, weil die Weiterarbeit in einem anderen Beruf gestattet ist.

Wenn der Gesetzgeber die Weiterarbeit aus anderen Gründen ausschließen will, wie z.B. bei den vorzeitigen Alterspensionen, stünden dafür andere legislative Maßnahmen zur Verfügung. Das Argument, Berufsunfähigkeit liegt nicht mehr vor, wenn der Versicherte auf Kosten seiner Gesundheit weiterarbeitet, steht im Widerspruch zum Begriff der Berufsunfähigkeit.

Zu Art.I Z.104 (§ 258 Abs.4 ASVG)

Der Hauptverband hält die Bestimmung des § 258 Abs.4 Z.2 lit.d für administrierbar und sozialpolitisch gerechtfertigt.

Von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurden hiezu folgende Einwände erhoben:

1. Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

"Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 258 Abs.4 ASVG soll offensichtlich in Ermangelung eines qualifizierten Unterhaltstitels eine als konkludente Handlung zu wertende tatsächliche Unterhaltszahlung einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension begründen. Nach Auffassung der Anstalt korreliert jedoch die gewählte Formulierung nicht mit der im § 264 Abs.3 ASVG normierten Bedingung, wonach eine vertraglich oder durch einen gerichtlichen Vergleich übernommene Erhöhung des Unterhaltes außer Betracht bleibt, wenn seit dem Abschluß des Vertrages bis zum Tod nicht mindestens ein Jahr vergangen ist."

2. Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

"1.) Die Formulierung erlaubt die Gewährung der Witwenpension in jedem Fall, in dem, aus welchen Gründen auch immer, Unterhaltsbeiträge regelmäßig geleistet wurden. Das scheint jedoch über den Zweck der Hinterbliebenenpensionen an sich, Ersatz für entgangenen Unterhalt zu sein, hinauszugehen.

Es sollten nur jene Fälle erfaßt werden, in denen der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach besteht (siehe § 49 EheG), die Höhe aber durch einen rechtsgestaltenden Akt nicht festgesetzt wurde. Solche Fälle haben nach geltendem Recht in der Vergangenheit zur Ablehnung der Witwenpension geführt. In Fällen, in denen nach Verzicht auf Unterhalt anlässlich einer Scheidung gemäß § 55a EheG später Unterhalt auf freiwilliger Basis geleistet wird, scheint die Gewährung einer Hinterbliebenenpension nicht gerechtfertigt zu sein.

2.) Der vorgesehene Zeitraum von einem Jahr Unterhaltsleistung vor dem Tod dürfte nicht ausreichen, um Zufälligkeiten oder Spekulationen zu vermeiden."

Zu Art. I Z.105 (§ 261 ASVG; Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß)

Die in Abs.3 beschriebene "Bonifikation" bei Inanspruchnahme der Pension nach dem 60. bzw. 55. Lebensjahr wird in der Öffentlichkeit nicht das gewünschte Echo finden, weil die technisch - mathematische Darstellung der Ermittlung eines Erhöhungsfaktors in weiten Kreisen der Bevölkerung auf Unverständnis stoßen wird.

Wie die Zahl der Monate zwischen Vollendung des entsprechenden Lebensjahres und dem Stichtag zu ermitteln ist, ist nicht präzisiert (volle Kalendermonate oder gilt in Anlehnung an § 231 ASVG auch ein untermonatiger Zeitraum als "Monat"?).

Zu Art. I Z. 106 (§ 261a ASVG; Zurechnungszuschlag)

Es fehlt die Überschrift "Zurechnungszuschlag" zu § 261a.

Die in den Abs.3 bis 5 vorgesehene Verkettung von Zurechnungszuschlag und Erwerbseinkommen sollte nicht realisiert werden, sondern der Zuschlag sollte einmal festgestellt und dann nicht mehr geändert werden.

Die Regelung des Abs.4, wonach eine Änderung des Erwerbseinkommens innerhalb von 2 Monaten zu melden ist, steht im Widerspruch zu § 40, der eine sieben-tägige Meldefrist vorsieht. Sollte die Frist von 2 Monaten aber nur für den Zeitpunkt der Erhöhung des Zurechnungszuschlages nach dem letzten Satz maßgeblich sein, müßte die Formulierung klarer gefaßt werden.

Der Ausdruck im Abs.5 "Dieser Teil des Zurechnungszuschlages" ist nicht passend, da der gesamte Zurechnungszuschlag zurückzuhalten ist.

Zu Art.I Z.107 (§ 261b ASVG)

1. Es ist nicht klar, was unter dem Begriff "Monate" der Inanspruchnahme der Teilpension bzw. des Wegfalls der Pension zu verstehen ist (je 30 Tage oder Kalendermonate oder in Fällen des Abs.5 Versicherungsmonate?).
2. Der Erhöhungsfaktor des Abs.3 gilt unabhängig davon, ob während des Bezuges der Teilpension Beitragszeiten erworben wurden oder nicht. Damit würden die zusätzlich entrichteten Beiträge nicht honoriert,
3. Es ist fraglich, wie die Bemessungsgrundlage zum Monatsersten nach Einstellung der Erwerbstätigkeit bzw. Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension zu ermitteln ist, da für Fälle des § 261b das Entstehen eines neuen Stichtages nicht vorgesehen ist. Gemäß § 238 sind aber nur die vor dem Stichtagjahr liegenden Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen und gemäß § 242 Abs.6 die am Stichtag geltenden Aufwertungsfaktoren heranzuziehen.
Sollten aber tatsächlich die zum Monatsersten nach Einstellung der Erwerbstätigkeit usw. geltenden Aufwertungsfaktoren der Berechnung zugrunde gelegt werden, müßte für Berechnungszeitpunkte 1.1.JJ verhindert werden, daß außerdem gleichzeitig eine Anpassung der Pension nach § 108h erfolgt (Ein besonderer Steigerungsbetrag müßte aber angepaßt werden).
4. Der gem. § 261 Abs.3 zu bildende Faktor soll auf sechs Dezimalstellen, der gem. § 261b Abs.3 zu ermittelnde Faktor soll auf fünf Dezimalstellen gerundet werden?

Zu Art.I Z. 108 (§ 261c ASVG)

Nach der neuen Textierung würde auch eine in der Vergangenheit kurzfristig bezogene (befristete) Berufsunfähigkeitspension den Anspruch auf Erhöhung der Alterspension ausschließen.

Zu Art.I Z.111 (§ 264 ASVG - bis 31.12.1994)

- 1.) Da der Zurechnungszuschlag einkommensabhängig ist, würde sich ein allfälliges Einkommen des Versicherten im Zeitpunkt seines Todes auch auf die Höhe der Hinterbliebenenpensionen nach dem Bezieher einer Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension auswirken. Das Erwerbseinkommen des Versicherten neben dem Pensionsbezug kann aber kein Parameter für die Hinterbliebenenversorgung sein.
- 2.) Bei der Berechnung nach Abs.1 Z.3 müßte auch ein Zurechnungszuschlag nach dem dzt. geltenden § 261 Abs.3 entsprechend vermindert werden.
- 3.) Wenn auch ein in der Versicherungsleistung enthaltener Kinderzuschlag wie bisher bei der Ermittlung einer Witwerpension außer Ansatz bleiben soll, müßte eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.
- 4.) Die Begrenzung der Pension gemäß Abs.1 Z.3 mit 80 v.H. der Bemessungsgrundlage nimmt auf einen allfälligen besonderen Steigerungsbetrag nicht Bedacht.
- 5.) Die Regelung des Abs.1 Z.4 führt in Fällen von Alterspension mit einem vor dem 1.7.1993 gelegenen Stichtag zu keinem Ergebnis, da die Anwendung des § 261b bei Alterspensionen an den Bezug einer Teilpension gebunden ist.
- 6.) Eine Alterspension mit einem Stichtag ab 1.7.1993 und eine Gleitpension (§ 253) müßten auch dann unter Anwendung des § 261b ermittelt werden, wenn keine weiteren Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden; da weder § 253 Abs.2 noch § 253c und § 261b Abs.1, 3 und 4 auf eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit abgestellt sind (Abs.1 Z.2 und 4):
- 7.) In Abs.2 befindet sich ein Hinweis auf § 108c. Dieser Paragraph enthält aber nur die Aufwertungsfaktoren für das Kalenderjahr 1993. Allgemeine Bestimmungen über die Aufwertungsfaktoren befinden sich nunmehr im § 108 Abs.4.
- 8.) In Abs.3 fehlt eine Regelung, daß der durchschnittliche monatliche Unterhalt mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten ist.

Zu Art.I Z.112 (§ 264 ASVG - ab 1.1.1995)

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zu dieser Bestimmung des Entwurfes folgendes angemerkt:

"Gemäß § 264 Abs.6 letzter Satz gelten als eigenes Einkommen jedes Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Bezüge im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung sowie Ruhe(Versorgungs)genüsse.

Zu den wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung zählen auch die Versehrtenrente und die Witwen(Witwer)rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG und B-KUVG.

Die soziale Absicherung in Österreich wird durch die gesetzliche Sozialversicherung und sonstige versorgungsrechtliche Leistungen des Bundes und vor allem auch der Länder gewährleistet. Einige versorgungsrechtliche Leistungen haben ebenso wie die Versehrtenrente den finanziellen Ausgleich für einen Körperschaden zum Inhalt.

Besonders augenfällig ist dies bei den Unfallfürsorgeleistungen der Länder und der Städte. So sieht § 3 Z.2 B-KUVG eine Ausnahme von der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz vor, wenn ein gleichwertiger Anspruch auf Leistungen besteht. Die Gleichwertigkeit nach dieser Bestimmung ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Unfallfürsorge beruhen. Wenn nun der Ausdruck "Ruhe(Versorgungs)genüsse" die Leistungen der Unfallfürsorge nicht erfaßt, so ergibt sich, daß die nach dem ASVG Versicherten gegenüber allen anderen Personen schlechter gestellt sind, die Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erhalten. Ein Landesbediensteter, der eine der Versehrtenrente ähnliche Leistung von der Unfallfürsorge erhält, muß sich diese Leistung auf den Hinterbliebenenanspruch gegenüber der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht anrechnen lassen, ein Beamter, der dem B-KUVG unterliegt oder ein Versicherter nach dem ASVG muß sich hingegen seine Versehrtenrente auf den Hinterbliebenenanspruch anrechnen lassen. Ähnliches gilt auch für sonstige versorgungsrechtliche Ansprüche, beispielsweise Rentenleistungen nach dem HVG.

Die Witwen(Witwer)rente ist ebenso wie die Witwen(Witwer)pension dem zivilrechtlichen Unterhaltentgang kongruent, sodaß die Anrechnung allenfalls noch vertretbar scheint. Die Versehrtenrente soll aber einen finanziellen Ausgleich für den durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetretenen Schaden bieten und nicht nur den Verdienstentgang ersetzen. Dies tritt besonders deutlich beim Haftungsprivileg hervor, wo mit Ausnahme von Vorsatz dem Geschädigten gegenüber dem Dienstgeber oder diesem gleichgestellte Personen keine sonstigen Ansprüche (insbesondere Schmerzensgeld) zustehen. Es ist auch nicht einzusehen, daß der Hinterbliebenenanspruch deswegen geschmälert wird, weil der überlebende Ehegatte beispielsweise eine Versehrtenrente infolge eines Handverlustes bezieht. Die Gewährung der Versehrtenrente hat ausschließlich das Ziel, die Körperbeeinträchtigung auszugleichen und nicht etwa einen Beitrag zum Unterhalt zu gewähren. Völlig ungerecht wird die Anrechnung der Versehrtenrente jedoch dann, wenn gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu keiner Schmälerung der Hinterbliebenenpension führen. Unserer Auffassung nach umfaßt der Ausdruck "Ruhe(Versorgungs)gelder" keineswegs diese anderen Rentenleistungen.

Aus den oben angeführten Gründen wird daher vorgeschlagen, vorzusehen, daß nur die wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Versehrtenrente nach dem ASVG und dem B-KUVG als eigenes Einkommen gelten. Unseres Erachtens würde auch der gleiche Zweck erfüllt, wenn die Bestimmung lautet: „wiederkehrende Geldleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus demselben Versicherungsfall“. Auch hiemit wäre die Berücksichtigung der Versehrtenrenten ausgeschlossen.“

Zu Art.I Z.112 (§ 264 ASVG - ab 1.1.1995)

- 1) Die Berechnungsmethode des Hundertsatzes aufgrund einer fiktiven Bemessungsgrundlage des Hinterbliebenen erscheint nicht zweckmäßig, da die Bemessungsgrundlage (evtl. aufgrund weniger, irgendwann erworbener Beitragsmonate) nicht schlüssig ist für die Realisierbarkeit und Höhe einer künftigen Pension (Frauen, bei denen wegen eines Ausstattungsbeitrages keine Beitragsmonate mehr vorhanden sind, wären begünstigt).
- 2) Fraglich ist, was in Fällen des Abs.5 als "Bemessungsgrundlage" gelten soll.
- 3) Der Bezug eines Ruhegenusses ist nach Abs.5 für die Ermittlung des Hundertsatzes dem Bezug einer Pension im Sinne des Abs.3 zweiter Satz, gleichzuhalten. Die Reform der Hinterbliebenenversorgung soll daher auch auf den öffentlich-rechtlichen Bereich übergreifen. Dann müßte aber auch bei einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Auswirkung auf die Hinterbliebenenpension vorgesehen werden (entsprechend Abs.3 erster Satz).
- 4) Dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des Abs.3 sollten auch Ruhebezüge nach dem Bezügegesetz gleichgehalten werden.
- 5) In Abs.5 Z.1 kann auf den Klammerausdruck "(Versorgungs)" verzichtet werden (Die Witwe bzw. der Witwer eines oder einer ASVG-Versicherten oder der Verstorbene können keinen Versorgungsgenuß nach einem früheren Ehegatten beziehen bzw. bezogen haben, da dieser mit der Verehelichung wegfällt).
- 6) Die Bemessungsgrundlage des Verstorbenen nach Abs.4 ist in Fällen des Abs.5 irrelevant, da dann keine Hinterbliebenenpension nach dem ASVG anfällt. Die Zitierung des Abs.4 sollte daher entfallen.
- 7) Zu klären, wie der Hundertsatz zu berechnen ist, wenn der (die) Verstorbene sowohl eine Eigenpension aus der Sozialversicherung als auch einen Ruhegenuß oder (was nach früherem Recht möglich war) zwei Eigenpensionen aus der Sozialversicherung bezogen hat.

- 8) Da die Höhe der Hinterbliebenenpension von individuellen Verhältnissen des Hinterbliebenen abhängt, ist die Begrenzung der Pension für die geschiedene Frau mit der Höhe der Pension für die hinterlassene Witwe nach Abs.9 und 10 nicht mehr zu rechtfertigen. Es wäre nicht einzusehen, die Pension der geschiedenen Frau z.B. mit 40% zu begrenzen, obwohl sie selbst keinen weiteren Pensionsanspruch oder kein Erwerbseinkommen hat. Andererseits wäre eine Begrenzung mit 60% (weil die hinterlassene Witwe kein entsprechendes Einkommen hat) nicht gerechtfertigt, wenn die geschiedene Frau über eine entsprechend hohe Eigenpension bzw. Erwerbseinkommen verfügt.
- 9) Die Beratung einer verheirateten Person über die Zweckmäßigkeit einer Weiter- oder Selbstversicherung wird im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Hinterbliebenenpension kaum bzw. nicht mehr möglich sein.
- 10) In Abs.9 befindet sich ein Hinweis auf § 108c. Dieser Paragraph enthält aber nur die Aufwertungsfaktoren für das Kalenderjahr 1993. Allgemeine Bestimmungen über die Aufwertungsfaktoren befinden sich nunmehr im § 108 Abs.4.
- 11) In Abs.10 fehlt eine Regelung, daß der durchschnittliche monatliche Unterhalt mit dem im Zeitpunkt des Pensionsanfalles für das Jahr des Todes geltenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten ist.

Zu Art.I Z.114 (§ 267 ASVG)

Diese Bestimmung soll mit 1.7.1993 in Kraft treten, die Regelung des § 264 Abs.11 aber erst mit 1.1.1995. Die Ersetzung des entsprechenden Ausdruckes ist daher erst ab letzterem Zeitpunkt möglich.

Zu Art.I Z.115 (§ 267 ASVG)

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter regt folgendes an:

Hinterläßt ein Versicherter mehrere anspruchsberechtigte Hinterbliebene, so käme es - vergleichsweise zur bisherigen Rechtslage - durch die Nichtberücksichtigung von Kinderzuschüssen zu nicht vertretbaren Kürzungsergebnissen. Es wird daher angeregt, diese ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruhende Bestimmung unter Beachtung der sozialen Komponente ersatzlos zu streichen.

Zu Art.I Z.115 und 148 (§§ 267 und 293 Abs.5 ASVG)

Ohne entsprechende Übergangsbestimmungen würden sich in den betreffenden Fällen ab 1.7.1993 die Pension bzw. die Ausgleichszulage vermindern.

Zu Art.I Z. 142 (§ 292 Abs.3 ASVG)

- 1.) Es fehlt nunmehr eine Regelung über die Höhe und Anpassung einer vollen freien Station, die nicht aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb stammt.

- 2.) Nach den Erläuterungen soll eine Analogie zu § 140 Abs.7 BSVG hergestellt werden. Diese Regelung steht aber im Zusammenhang mit der pauschalen Anrechnung eines Einkommens aus der Aufgabe (Übergabe usw.) eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wobei es gerechtfertigt ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes entsprechend zu berücksichtigen. Unter § 292 Abs.3 fallen jedoch nur die tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die unterschiedliche Bewertung einer dem Pensionisten zugutekommenden vollen freien Station scheint daher nicht begründet zu sein.

Zu Art.I Z.149 (§ 294 Abs.3 ASVG)

Hiezu hat sich die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wie folgt geäußert:

"Während sich die Nachweisführung einer offenbaren Aussichtslosigkeit der Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in der Praxis relativ problemlos gestaltet, wäre der Begriff "offenbar unzumutbar" einer breiten Interpretation zugänglich. Unter solchermaßen geänderten Bedingungen sollte in Anbetracht des Umstandes, daß die tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistung in der Praxis häufig bereits über dem pauschal anzurechnenden Ausmaß liegt, erwogen werden, von einer Pauschalanrechnung abzugehen und an deren Stelle den tatsächlichen Unterhalt anzusetzen."

Zu Art.I Z.150 (§ 294 Abs.5 ASVG)

Hiezu hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter folgendes geäußert:

”Diese beabsichtigte Neuregelung stellt insoferne eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, als derzeit ein Verzicht auf Unterhalt für den Versicherungsträger schon dann wirksam ist, wenn er vor der Pensionsgewährung abgegeben wurde.”

Zu Art.I Z.157 (§ 311 Abs.3 ASVG)

Hiezu wurde von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Eine generelle Aufhebung des zitierten Paragraphen darf nicht erfolgen. Die in den Erläuterungen auf Seite 62 (zu Art.I Z.155-157/§ 311 Abs.3) angeführte 47. Gehaltsnovelle ist lediglich wirksam für Bedienstete des Bundes (z.B. Polizei, Finanz etc.).

Darüber hinaus besteht die Regelung einer erhöhten Abfertigung im Sinne des § 311 Abs.3 lit.b nach wie vor für die Bediensteten von Ländern und Gemeinden (größter Einzeldienstgeber ist beispielsweise die Gemeinde Wien). § 311 Abs.3 lit.b ASVG ist daher weiterhin zu belassen.

Der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen (Seite 62/10. Zeile von unten) anstelle des Wortes "Ehescheidung" richtigerweise "Eheschließung" zu setzen ist.

- 2.) Ohne Übergangsregelung wäre die Leistung eines Überweisungsbetrages durch den ehemaligen Dienstnehmer oder seinen Hinterbliebenen auch in den Fällen nicht mehr möglich, in denen nach der früheren Rechtslage eine "erhöhte Abfertigung" bereits gewährt wurde.

Zu Art. I Z.158 (§ 343a ASVG)

Der Verweis auf die §§ 338 bis 351 ASVG ist viel zu weit und auch nicht richtig. Die §§ 349 bis 351 regeln die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den Apothekern sowie zu anderen Vertragspartnern und sind daher in dieser Bestimmung nicht anzuführen.

Der letzte Satz sollte lauten: "Im übrigen finden die §§ 338 bis 348 sinngemäß Anwendung."

Zu Art.I Z.165 (§ 444a ASVG)

Es ist in den Rechnungsvorschriften klarzustellen, welcher Bilanzposition die zu veranlagenden Mittel zuzuordnen sind.

Zu § 474 Abs.1 ASVG - Bundespflegegeldgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes wird der Krankenversicherungsbeitrag um 0,8 v.H. erhöht.

Im § 474 Abs.1 ASVG ist für Personen mit Lohnfortzahlungsanspruch von sechs Wochen und mehr ein Beitragssatz von 6,0 v.H. angeführt. Obwohl für alle bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Personen eine Erhöhung des Beitragssatzes erfolgt, ist für diesen Personenkreis keine Erhöhung vorgesehen.

Konsequenterweise müßte der Beitragssatz von 6,0 v.H. auf 6,8 v.H. erhöht werden, um eine Gleichbehandlung aller Versicherten zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 178 (§ 547 Abs.3 ASVG):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zu dieser Bestimmung des Entwurfes folgendes angemerkt:

”Durch die Abzweigung von Geldmitteln für Zwecke der Konsolidierung des Bundesbudgets (zuletzt 1991 eine Mrd. und 1992 1,5 Mrd. S) und durch eine Beitragssenkung von 1,5 % auf 1,4 % zugunsten der Pensionsversicherung sowie durch eine weitere befristete Beitragssenkung von 1,4 % auf 1,3 % bis Juni 1993 hat sich die Liquidität der AUVA drastisch verschlechtert.

Die vorgeschlagene Verlängerung der befristeten Beitragssenkung bis Dezember 1994 würde der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einen Einnahmehausfall an Versicherungsbeiträgen von voraussichtlich mehr als 1 Milliarde S bringen und hätte einschneidende Einschränkungen bei der Erfüllung der der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Folge.

Zur Erledigung und Finanzierung der laufenden Angelegenheiten müssen bereits jetzt dafür erforderliche Kreditrahmen am Kapitalmarkt sichergestellt werden.

Nachdem durch o.a. Mittelabzweigungen sowie durch mehrjährige Beitragssenkungen die für die geplanten und beschlossenen Vorhaben vorhandenen Reserven abgeschöpft und das Rationalisierungspotential ausgeschöpft ist, muß in Beurteilung der Finanz- und Liquiditätslage der Anstalt gegen die vorgesehene Verlängerung der Beitragssenkung mit Nachdruck Einwand erhoben werden.”

Zu Art.I Z.179 (§ 549 Abs.5 ASVG)

Es erscheint äußerst problematisch, Zeiten der Kindererziehung (§ 227 Abs.1 Z.4 bzw. § 228 Abs.1 Z.10) auf Antrag für Pensionsansprüche ab einem Zeitpunkt zu berücksichtigen, ab dem die Bestimmungen der zitierten Gesetzesstellen noch nicht in Kraft sein werden bzw. noch nicht rechtsgültig waren.

Zu Art.I Z.179 (§ 549 Abs.6 ASVG)

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Es fehlt eine Übergangsbestimmung zu § 238 Abs.2 Z.2, daß bis zum 31.12.1991 liegende Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher der Krankengeldanspruch ausschließlich gem. § 143 Abs.1 Z.2 ruhte, außer Betracht bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

- 2.) Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, welche Gesetzesstellen unter dem Begriff "Bestimmungen ... über die Bemessung einer Pension" fallen. Bemessungsvorschriften im engeren Sinn sind nur die §§ 261, 261a, 264 und 266 und damit im Zusammenhang noch die Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen. Auf die Regelungen betreffend die Versicherungszeiten dürfte dieser Begriff aber nicht mehr passend sein. Dies hätte aber zur Folge, daß neben den Ersatzzeiten der Kindererziehung auch der Kinderzuschlag gebühren würde.
Durch dezidierte Anführung der weiterhin in der alten Fassung anzuwendenden Paragraphen könnten die aufgezeigten Unklarheiten ausgeräumt werden (siehe 40. Novelle).

- 3.) Bei Pensionen, auf die nach den bisherigen Vorschriften wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen (z.B. Pflichtversicherung am Stichtag) kein Anspruch bestand, scheint ein Schutzbedürfnis hinsichtlich der Höhe nicht zu bestehen. Diese Fälle sollten daher ausgeklammert werden.
Dies gilt analog für Versicherungsfälle, die erst durch die Novelle eingeführt wurden (z.B. Bemessungsgrundlage zum 50. Lebensjahr bei einer Gleitpension?).

Zu Art.I Z.179 (§ 549 Abs.7 ASVG)

Es sollte deutlich klargelegt werden, daß nicht nur die den Kinderzuschuß selbst betreffenden Bestimmungen, sondern alle sich auf den Kinderzuschuß beziehenden Regelungen weiter anzuwenden sind (§§ 95, 97, 100, 105a, 106 Abs.2, 108h, 264).

Zu Art. II des Ministerialentwurfes zur 51. Novelle des ASVG (Änderung des B-KUVG):

Entsprechend den legislatischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes wird zunächst vorgeschlagen, für die geplanten Änderungen des B-KUVG eine eigene Novelle zum B-KUVG zu schaffen (mit eigener Novellenzählung).

In sachlicher Hinsicht sei angemerkt:

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat im gegebenen Zusammenhang die beiliegenden Novellierungsvorschläge übermittelt, die speziell die Sozialversicherung öffentlich Bediensteter betreffen.

Der Hauptverband ersucht, diese Vorschläge bei der weiteren Bearbeitung des Novellenvorhabens zu berücksichtigen. Wenn auch eine Reihe von Änderungen des B-KUVG dadurch notwendig werden wird, daß einschlägige ASVG-Normen geändert werden, so enthalten die beiliegenden Novellierungsvorschläge doch auch eigenständige Anregungen (zum Zuschlag zur erweiterten Heilbehandlung, für eigene Landesvorstände in St. Pölten und Eisenstadt usw.), die im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens im Auge behalten werden sollten.

Beilage

19372



VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER (BVA)
Hauptgeschäftsstelle, Wien 8, Josefsstädter Straße 80
Postleitzahl 1081, Postfach 500, DVR: 0024155, Telefon (0 22 2) 404 05, Telefax 404 05 2550
Parteienverkehr werktags, ausgenommen Samstag, von 8 Uhr bis 13 Uhr (Garageneinfahrt Unterbau 2)

Zl. 7592/2-H-1992-VI

WIEN, am 19. November 1992

Bitte im Antwortschreiben angeben.

Tel. Klappe 2576 Durchwahl

Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien

Betreff: 51. Novelle zum ASVG,
Einleitung des Begutachtungsverfahrens,

Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und
Soziales, Zl.20.351/41-1/92, vom 29.10.1992.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG erstattet die gefe-
tigte Anstalt nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Einleitend wird festgehalten, daß es nicht bei der in Artikel II der ASVG-Novelle genannten Änderung des B-KUVG bleiben wird können, da im ASVG Normen geändert werden sollen, die Parallelbestimmungen im B-KUVG haben (z.B. § 136 Abs.3 ASVG - § 64 Abs.3 B-KUVG; §§ 137 Abs.2, 154 ASVG - § 65 Abs.2 B-KUVG; § 154a Abs.1 ASVG - § 65a Abs.1 B-KUVG). Vermissen werden ferner Anpassungen der Normen des Sozialversicherungsrechtes mit Auslandsbezug, deren Beibehaltung bei Inkrafttreten des EWR-Vertrages Komplikationen hervorrufen würde. Auf die Stellungnahme zum Entwurf einer 22. Novelle zum B-KUVG wird verwiesen.

2. Zu den einzelnen Punkten der Novelle, die die Krankenversicherung betreffen, wird folgendes ausgeführt:

2.1 zu Artikel I Z.53 und 158 (§§ 132b, 343a ASVG)

Diese vom Hauptverband initiierte Änderung wird ho. befürwortet. Anlässlich der Umformulierung des § 132b Abs.2 ASVG sollten im letzten Satz die Worte "überdies" und "auch" entfallen, da durch sie ein nicht gewollter Gegensatz zur neuen Formulierung des vorletzten Satzes entstünde. Auch in den Arbeits- und Ausbildungsstätten sollten nur Vertragspartner oder die Versicherungsträger selbst tätig werden.

2.2 zu Artikel I Z.59 (§ 154a ASVG)

Nach den Erläuterungen soll durch das Einfügen der Worte "erster Satz" in die Zitierung des § 133 Abs.2 ASVG (=§ 62 Abs.2 B-KUVG) eine Klarstellung dahingehend erreicht werden, daß die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation "ohne Einschränkung als Sachleistung" erbracht werden. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da die Erbringung als Sachleistung nur einem Verweis auf den letzten Satz des § 133 Abs.2 ASVG zu entnehmen bzw. u.U. mangels vertraglicher Regelung gar nicht möglich wäre. Geldleistungen (vgl. §§ 131b ASVG, 60a B-KUVG) sollten nicht generell ausgeschlossen werden, was durch die Neuformulierung ohnehin nicht geschieht, da eben kein Verweis auf die Sachleistungsbestimmung mehr vorhanden wäre. Im übrigen ist die vorgeschlagene Novellierung in keiner Weise geeignet, Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Einführung der medizinischen Rehabilitation auszuräumen.

2.3. zu Artikel II (§ 22 Abs.3 B-KUVG)

Hierzu wurden Ausführungen im Rahmen der h.o. Stellungnahme zur 22. Novelle zum B-KUVG gemacht. Diese Änderung geht auf eine Initiative von (VAÖE und) BVA zurück und ist im Grundsatz zu begrüßen. Zu bedenken ist allerdings, daß vom geplanten Wortlaut auch die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation für Angehörige umfaßt sind, die bis zum 31.12.1991 nicht der erweiterten Heilbehandlung zuzuordnen waren.

3. Änderungen im Bereich der Unfallversicherung:

3.1 zu Art. I Z.65 (§ 207 ASVG)

Die Streichung des Kinderzuschusses gem. § 207 ASVG wird im Hinblick darauf, daß der Kinderzuschuß unter anderem die Funktion eines Härteausgleiches hat und die Maßnahmen des Familienpaketes bei den etwas besser Verdienenden den Entfall des Kinderzuschusses nicht zu ersetzen vermögen, als nicht unbedenklich erachtet. Allerdings wird der Entfall der Kinderzuschüsse zu einer erheblichen Verwaltungseinsparung führen, hatten doch die entsprechenden Bestimmungen des Sozialrechtsänderungsgesetzes im Gegenstande die Administration desselben schwierig gemacht.

3.2 Gesamtrentenbildung - wechselseitige Ersatzansprüche

§ 210 Abs.3 ASVG i.V.m. § 108 Abs.4 B-KUVG:

Personen, welche mehrere Unfälle erlitten haben, steht unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesamtrente aus der Unfallversicherung zu. Handelt es sich um Unfälle aus dem Bereich des ASVG und B-KUVG, so steht dem

B-KUVG-Unfallversicherungsträger gemäß § 108 Abs.4 B-KUVG ein Ersatzanspruch gegenüber dem nunmehr leistungsfreien ASVG-Versicherungsträger zu. Festzuhalten ist, daß das Leistungssystem der beiden Gesetze (ASVG, B-KUVG) sich dadurch grundlegend unterscheidet, daß die gemäß ASVG zu erbringenden Geldleistungen nach einer durch den Versicherungsfall fixierten und durch eine Obergrenze limitierten Jahresbemessungsgrundlage festzustellen sind, wogegen sich die nach dem B-KUVG zu erbringenden Geldleistungen nach dem jeweils aktuellen Monatsverdienst (ohne limitierte Obergrenze) richten. Auch unterscheidet sich die Anpassung der Renten bzw. Bemessungsgrundlagen in beiden Gesetzen. Aus diesen Gründen fehlt eine gleichlautende Bestimmung hinsichtlich der Gesamtrentenbildung unter Einbeziehung einer B-KUVG-Rente im ASVG.

Seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird jedoch anerkannt, daß durch die Bildung der Gesamtrenten eine Belastung der BVA und eine Entlastung der AUVA entsteht. Man wäre seitens der AUVA daher bereit im Ersatzwege jenen Betrag zu leisten, auf den der Versicherte im Rentenabfindungswege (freiwilliges Ausscheiden) Anspruch hätte. In Einzelfällen kam es in der Praxis bereits zu dieser Vorgangsweise, nämlich dann, wenn eine Gesamtrente unter Berücksichtigung einer bereits abgefundenen AUVA-Rente zu bilden war. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hätte bei der Berechnung des Ersatzanspruches unter Zuhilfenahme des Rentenabfindungskapitals auch keinerlei legislative Probleme mit den unterschiedlichen Leistungssystemen.

- 5 -

3.3. zu Art. I Z.68 (§ 215 Abs.3 ASVG)

Die derzeitige Regelung bereitet keine weiteren Probleme in der praktischen Umsetzung. Ist das Einvernehmen zwischen Eheleuten groß, wird es zu keiner Scheidung oder Trennung kommen. Die Gefahr der Abhängigkeit vom anderen wird auch im Falle der Scheidung den Abschluß von Scheinvereinbarungen hintanhalten.

Wesentlich größere Schwierigkeiten bereitet die im § 215a Abs.2 lit.a ASVG verwendete Formulierung "... aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden ..." im Zusammenhang mit dem Wiederaufleben der Witwen (Witwer)rente; dies deshalb, da zufolge der zunehmenden Bedeutung der einvernehmlichen Scheidung gem. § 55a Ehegesetz eine Klärung des seinerzeitigen Verschuldens gar nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende
BVA
Korrespondenz

D. F. F. F. F.
Dr. F. F. F.



VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER (BVA)
 Hauptgeschäftsstelle, Wien 8, Josefstädter Straße 80
 Postleitzahl 1081, Postfach 500, DVR: 0024155, Telefon (0 22 2) 404 05, Telefax 404 05 2550
 Parteienverkehr werktags, ausgenommen Samstag, von 8 Uhr bis 13 Uhr (Garageneinfahrt Uhiplatz 2)

Zl. 7240/1-H-1992-VI

WIEN, am 19. November 1992

Bitte im Antwortschreiben angeben.

Tel. Klasse 2576 Durchwahl

Hauptverband der österr.
 Sozialversicherungsträger
 Kundmangasse 21
 1031 Wien

Betreff: 22. Novelle zum B-KUVG,
 Entwurf;

Neufassung diverser Bestimmungen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erlaubt sich, in Vorbereitung der 22. Novelle zum B-KUVG die Änderung der nachstehenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes anzuregen:

1. § 22 Abs.3 B-KUVG: Erhöhung des Dienstgeberbeitrages
2. § 108 Abs.4 B-KUVG i.V.m. § 210 Abs.3 ASVG: Ersatzanspruch bei Bildung von Gesamtrenten
3. § 130 Abs.2 B-KUVG: Neufassung, Errichtung von Landesvorständen für Niederösterreich und Burgenland
4. §§ 132 Abs.1 und 3, 133 Abs.1 B-KUVG: Pensionisten als Versicherungsvertreter
5. § 132 Abs.5 leg.cit.: Eliminierung des Begriffes "Ehrenamt"
6. § 151 Abs.7 B-KUVG: Neuformulierung

Hiezu wird ausgeführt:

zu 1) § 22 Abs.3 B-KUVG:

Die durch die Neutextierung des § 22 Abs.3 B-KUVG bezweckte Klarstellung des Inhaltes, daß der vom Dienstgeber zu entrichtende Zuschlag zur Erweiterten Heilbehandlung auch für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verwendet werden kann, wird begrüßt.

Da sich an der prekären finanziellen Situation auf dem Sektor der Erweiterten Heilbehandlung im Vergleich zum Jahre 1990 (s. ho. Stellungnahme vom 23.3.1992, Zl. 7205/1-H-1990-VI) nichts geändert hat, vielmehr durch die Ausweitung des Leistungsangebotes per 1.1.1992 (Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation als Pflichtaufgabe) und dringend notwendige Bau- und Sanierungsarbeiten an den anstaltseigenen Heimen mit weiteren finanziellen Belastungen zu rechnen ist, strebt die BVA die Erhöhung des Dienstgeberzuschlages von derzeit 0,4 % auf 0,5 % der Beitragsgrundlage an.

Eine Anhebung des gem. § 22 Abs.3 B-KUVG vom Dienstgeber Republik Österreich zu leistenden Zuschlages von 0,4 % auf 0,5 % der Beitragsgrundlage, somit die Gleichstellung mit dem vom Dienstgeber ÖBB gem. § 472 a Abs.2 ASVG zu entrichtenden Zuschlag in Höhe von 0,5 %, ist aus der Sicht der BVA im Sinne einer verantwortungsbewußten Gebarung unumgänglich.

zu 2) § 108 Abs.4 B-KUVG i.V.m. § 210 Abs.3 ASVG:

Personen, welche mehrere Unfälle erlitten haben, steht unter bestimmten Voraussetzungen eine Gesamt-

- 3 -

rente aus der Unfallversicherung zu. Handelt es sich um Unfälle aus dem Bereich des ASVG und B-KUVG, so steht dem B-KUVG-Unfallversicherungsträger gemäß § 108 Abs.4 B-KUVG ein Ersatzanspruch gegenüber dem nunmehr leistungsfreien ASVG-Versicherungsträger zu. Festzuhalten ist, daß das Leistungssystem der beiden Gesetze (ASVG, B-KUVG) sich dadurch grundlegend unterscheidet, daß die gemäß ASVG zu erbringenden Geldleistungen nach einer durch den Versicherungsfall fixierten und durch eine Obergrenze limitierten Jahresbemessungsgrundlage festzustellen sind, wogegen sich die nach dem B-KUVG zu erbringenden Geldleistungen nach dem jeweils aktuellen Monatsverdienst (ohne limitierte Obergrenze) richten. Auch unterscheidet sich die Anpassung der Renten bzw. Bemessungsgrundlagen in beiden Gesetzen. Aus diesen Gründen fehlt eine gleichlautende Bestimmung hinsichtlich der Gesamtrentenbildung unter Einbeziehung einer B-KUVG-Rente im ASVG.

Seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird jedoch anerkannt, daß durch die Bildung der Gesamtrenten eine Belastung der BVA und eine Entlastung der AUVA entsteht. Man wäre seitens der AUVA daher bereit im Ersatzwege jenen Betrag zu leisten, auf den der Versicherte im Rentenabfindungswege (freiwilliges Ausscheiden) Anspruch hätte. In Einzelfällen kam es in der Praxis bereits zu dieser Vorgangsweise, nämlich dann, wenn eine Gesamtrente unter Berücksichtigung einer bereits abgefundenen AUVA-Rente zu bilden war. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hätte bei der Berechnung des Ersatzanspruches unter Zuhilfenahme des Rentenabfindungskapitals auch keinerlei logistische Probleme mit den unterschiedlichen Leistungssystemen.

zu 3) § 130 Abs.2 B-KUVG:

Durch die Schaffung eigener Landesvorstände für Niederösterreich in St. Pölten und Burgenland in Eisenstadt soll dem Anliegen der versichertennahen Betreuung Rechnung getragen werden. Bis zur effektiven Realisierung dieser Bestimmungen soll jedoch sichergestellt sein, daß die Landesgeschäftsstelle für Wien die Aufgaben der Landesgeschäftsstelle für Niederösterreich und Burgenland wahrnimmt.

zu 4) § 132 Abs.1 und 3, § 133 Abs.1 B-KUVG:

Die seit längerem feststellbare Zunahme von Leistungsbeziehern aus dem Bereiche der Ruhegenußempfänger läßt es, auch im Sinne einer repräsentativen Vertretung aller Versicherten, als geboten erscheinen, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, daß auch Pensionisten als Versicherungsvertreter tätig sein können.

zu 5) § 132 Abs.5 B-KUVG:

Die "Ehrenamtlichkeit" der Tätigkeit als Versicherungsvertreter erscheint nicht mehr zeitgemäß. Der diesbezügliche Terminus wäre daher zu eliminieren und eine Neufassung des ersten Satzes des § 132 Abs.5 B-KUVG vorzunehmen.

zu 6) § 151 Abs.4 B-KUVG:

Die Neuformulierung dieser Gesetzesbestimmung resultiert aus der Novellierung des § 22 Abs.3 leg.cit.

Sohin werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

1. § 22 Abs.3 B-KUVG lautet:

Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der Erweiterten Heilbehandlung (§ 70) sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 65 a) einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,5 v.H. der Beitragsgrundlage (§ 19) beziehungsweise der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten.

2.1. § 108 Abs.4 B-KUVG lautet:

Dem für die Erbringung der Gesamtleistung nach Abs.3 zuständigen Versicherungsträger steht ein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherungsträger zu, der zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständig war. Für die Höhe des Ersatzanspruches gilt § 184 Abs.4 und 5 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Versehrtenrente des zur Entschädigung des vorangegangenen Versicherungsfalles zuständigen Versicherungsträgers zugrundezulegen ist, die im letzten Monat vor Bildung der Gesamtrente gebührt hat.

2.2. § 210 Abs.3 ASVG lautet:

Ist die Gesamtrente durch einen Träger der Unfallversicherung nach dem B-KUVG zu bilden, gilt § 108 Abs.4 B-KUVG.

3. § 130 Abs.2 zweiter Satz B-KUVG hat zu lauten:

Die Landesvorstände bestehen für das Land Wien mit dem Sitz in Wien, für das Land Niederösterreich mit dem Sitz in St. Pölten, für das Land Burgenland mit dem Sitz in Eisenstadt, für das Land Steiermark mit dem Sitz in Graz, für das Land Oberösterreich mit dem Sitz in Linz, für das Land Tirol mit dem Sitz in Innsbruck, für das Land Salzburg mit dem Sitz in Salzburg und für das Land Vorarlberg mit dem Sitz in Bregenz.

4.1. § 132 Abs.1 lautet:

Die Verwaltungskörper bestehen aus Vertretern der Dienstnehmer, der Pensionisten gem. § 1 Abs.1 Z.7 und 12 B-KUVG und der Dienstgeber.

4.2. § 132 Abs.3 lautet:

Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder bzw. Bedienstete gesetzlicher beruflicher Vertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer oder um Vertreter der Dienstgeber nach diesem Bundesgesetz handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung der Versicherungsanstalt als versicherte Dienstnehmer bzw. Pensionisten gem. § 1 Abs.1 Z.7 und 12 B-KUVG angehören.

5. § 132 Abs.5 erster Satz leg.cit. lautet:

Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt.

6. § 151 Abs.4 hat zu lauten:

Soweit die Einnahmen nach § 22 Abs.3 die Aufwendungen eines Geschäftsjahres für die Erweiterte Heilbehandlung und die medizinische Rehabilitation übersteigen, sind sie einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage darf nur zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter für die Zwecke der Erweiterten Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation verwendet werden.

- 7.1. § 22 Abs.3 und § 151 Abs.4 B-KUVG treten rückwirkend mit 1.1.1992 in Kraft.
- 7.2. Die §§ 108 Abs.4 B-KUVG, 210 Abs.3 ASVG, 130 Abs.2 B-KUVG, 132 Abs.1 und 3 B-KUVG, 133 Abs.1 B-KUVG sowie § 132 Abs.5 B-KUVG treten mit 1.1.1993 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Verleitet zu handeln
als...
...
i.d.

D. F. J. M.
Dr. F. J. M.

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
1030 Wien, Kundmanngasse 21
Telefon 0222/711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Hingewiesen sei darauf, daß die grundsätzlichen Ausführungen im Begleitschreiben ein integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Zu Art. I Z.4 (§ 20 Abs.2 GSVG - Meldung der Zahlungsempfänger [Leistungswerber]):

Im Hinblick auf die Neuregelung der Witwen(Witwer)pension per 1. Jänner 1995 sollte die Meldepflicht des § 20 Abs.2 auch auf Antragsteller einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes erstreckt werden.

Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension sehen nämlich eine Erhöhung dieser Pensionen, wenn sie weniger als 60 % betragen, in Abhängigkeit vom eigenen Einkommen vor, was aber ebenfalls erst im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens definitiv festgestellt werden kann. Aus diesem Grund bedarf es daher grundsätzlich auch bei diesen Pensionen einer Anwendung der die Zahlungsempfänger betreffenden Meldepflicht bereits ab Antragstellung, anderenfalls sich die gleichfalls erforderlichen Meldebestimmungen bei Antragstellern hinsichtlich Eigenleistungen mit einer Gleichheitswidrigkeit belasten würden. Dies gilt auch in bezug auf Waisenpensionsansprüche, die bei einem den Richtsatz übersteigenden Erwerbseinkommen aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung ebenfalls einkommensabhängig sind. § 20 Abs.2 sollte daher lauten:

”(2) Abs.1 gilt entsprechend für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. die eine Gleitpension (§ 131 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der Arbeitszeit zu melden ist.”

Zu Art. 1 Z.6 (§ 25 Abs.2 Z.2 GSVG - Beitragsgrundlage i.d.F. ab 1. Jänner 1994):

Der zweite Satz des Abs.2 müßte richtig lauten:

"Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z.3 tritt nur dann ein, ..." statt "Z.2" wie im Entwurf vorgesehen.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft spricht sich gegen die in Aussicht genommene "Hinzurechnungsregelung" aufgrund folgender grundsätzlicher Überlegungen entschieden aus:

"Mit der gegenständlichen Neuregelung würde ein bloß sektoraler Beitragseffekt in dem Sinn erzielt werden, daß nur ein gewisser Teil des Versichertenkreises nach dem GSVG von der entsprechenden Beitragsmehrbelastung tatsächlich betroffen wäre, während der übrige - überwiegende - Teil dieses Versichertenkreises außerhalb des Wirksamkeitsbereiches der Neuregelung angesiedelt wäre. Folgende, aus dem Vorschreibungsbereich des 4. Quartals 1992 entnommene Versichertendaten mögen dies veranschaulichen:

Versicherte im Vorschreibestatus	182.000
hievon mit Mindestbeitrag	72.000
mit Höchstbeitrag	26.000

Daraus ist zu ersehen, daß die Anzahl jener Versicherten, die jedenfalls von der beabsichtigten Beitragserhöhung betroffen wären, die restliche Anzahl an Versicherten unterschreiten würde. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß letztere Anzahl sich bis zu einem gewissen Grad dadurch vermindern würde, daß eine bestimmte Randgruppe durch die Hinzurechnung über die Mindestbeitragsgrundlage hinauskäme, wäre insgesamt wohl nach wie vor der Versichertenstock des GSVG zum überwiegenden Teil von einer Beitragsmehrbelastung nicht betroffen. Es käme sohin zu einer Verzerrung der Beitragsbelastungsverhältnisse innerhalb des Versichertenkreises nach dem GSVG, die schon als solche zu der Erkenntnis führen muß, daß diese Beitragsneuregelung nicht vertretbar erscheint, zumal nicht eingesehen werden könnte, daß nur ein bestimmter Teil des Versichertenstockes zur Finanzierung der Pensionsversicherung im Wege vermehrter Beitragszahlungen herangezogen wird, während ein anderer - und, wie bereits ausgeführt, sehr wesentlicher - Teil des Versichertenstockes von Beitragsmehrbelastungen völlig unberührt bliebe. Im Endergebnis müßte somit gerade der

mittlere Einkommensbereich für die zusätzlichen Finanzierungsmittel aufkommen, während insbesondere der finanzkräftigere Höchstbeitragsgrundlagenbereich von einer zusätzlichen Beitragsbelastung überhaupt nichts verspüren würde und andererseits - infolge der sehr hohen Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG - auch der untere, wenn auch zum Teil nicht ganz finanzschwache Einkommensbereich ebenfalls von Beitragsmehrbelastungen verschont wäre.

Dazu kommt, daß der im Entwurf vorliegenden Hinzurechnungsregelung ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz anhaftet, und dies deshalb, da, wie in den Erläuterungen besonders betont wird, mit dieser Neuregelung eine Angleichung der Beitragsgrundlagenbildung an jene nach dem ASVG angestrebt wird, insofern, als nach dem ASVG schon bisher die Beitragsgrundlage unter Einrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ermittelt wurde. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß eine mit der des ASVG vergleichbare Situation auf dem Beitragssektor nach dem GSVG auch im vorliegenden Zusammenhang voraussetzen würde, daß bei der Beitragsgrundlagenfeststellung auf die tatsächlich bezahlten Sozialversicherungsbeiträge Bedacht genommen wird. Demgegenüber stellt jedoch der gegenständliche Novellierungsentwurf für den Bereich des GSVG auf die vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge ab. Dadurch erschiene aber eine wesentliche Ungleichbehandlung der Versicherten nach dem GSVG gegenüber jenen nach dem ASVG hinsichtlich der Beitragsbelastung gegeben. Damit versagt insbesondere auch das in den Erläuterungen gebrauchte Argument der Hinzurechnung bestimmter Betriebsausgaben zum Gewerbegewinn, zumal solche Betriebsausgaben nur in bezug auf tatsächlich entrichtete Sozialversicherungsbeiträge überhaupt als gegeben erachtet werden können. Andererseits muß aber vorgreiflich einer allfälligen Überlegung, anstelle der vorgeschriebenen Beiträge die tatsächlich entrichteten Beiträge bei der Beitragsgrundlagenermittlung nach dem GSVG in Ansatz zu bringen, mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß eine solche Beitragsneuregelung für den Versicherungsträger bis auf weiteres nicht vollziehbar wäre. Dies deshalb, da der mit einer derartigen Neuregelung verbundene EDV-technische Programmieraufwand derart immens wäre, daß er keinesfalls bereits zu dem in Aussicht genommenen Inkrafttretenszeitpunkt 1. Jänner 1994 bewältigt werden könnte. Es müßte daher dem Versicherungsträger ein weitaus längerer Zeitraum für eine einschlägige Praxisumstellung zur Verfügung gestellt werden, dessen Ende derzeit überhaupt noch nicht abgesehen werden könnte.

Aus all diesen Gründen erscheint es der Anstalt erforderlich, daß von einer Hinzurechnung der Sozialversicherungsbeiträge zum Gewerbegewinn Abstand genommen wird und etwaige weitere Überlegungen in dieser Richtung vor-derhand zurückgestellt werden."

Zu Art. I Z.14 (§ 34 GSVG - Bundesbeitrag):

Hiezu gibt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft folgende Stellungnahme ab:

”Die gewerbliche Pensionsversicherung beruht im wesentlichen auf drei Finanzierungssäulen:

Den Beiträgen der Versicherten,
der Verdoppelung der Beiträge aus dem Gewerbesteueraufkommen und
der Ausfallshaftung des Bundes.

Dieses Modell der Finanzierung blieb wegen seiner bewährten Form bis in die Gegenwart erhalten.

Die nunmehr geplante Kürzung der Gewerbesteuerangabe rüttelt an den Grundfesten der gewerblichen Sozialversicherung. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lehnt daher ein Abgehen von der historisch gewachsenen Finanzierungsstruktur mit Entschiedenheit ab und vertritt die Ansicht, daß die Gewerbesteuermittel in der bisherigen Höhe und zur Gänze direkt der Sozialversicherungsanstalt als fiktiver Ersatz für den Dienstgeberanteil zuzufließen haben. Es wird als äußerst unbillig empfunden, daß sich die Höhe der Gewerbesteuerangabe im § 34 Abs.1 GSVG bei einer prozentmäßig unterschiedlichen Erhöhung der Beitragssätze im ASVG und GSVG verändert.

Die Anstalt tritt für klare und übersichtliche Finanzierungsströme ein und steht daher einer Splittung der Gewerbesteuerangabe, wobei ein Teil dem Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zufließen sollte, ablehnend gegenüber.

Aufgrund der Reduzierung der Ausfallshaftung des Bundes auf 100 % des ungedeckten Aufwandes (§ 34 Abs.3 GSVG) können von den Pensionsversicherungsträgern keine Liquiditätsreserven mehr gebildet werden. Im Zusammenhang mit der Novellierung des § 80 Abs.3 ASVG gilt es festzuhalten, daß durch die Beschränkung des Bundesbeitrages auf 33 % der Beiträge der Pflichtversicherten aller Bundesgesetze die zweite tragende Säule, nämlich die Ausfallshaftung des Bundes, untergraben und die Auszahlung der Pensionen nicht mehr garantiert werden kann.”

Zu Art. I Z.17 (§ 55 Abs.2 Z.1 GSVG - Anfall der Leistungen):

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Hauptverbandes vom 20. Juli 1992, Zl. 42-54.3/92 Tu/Mr, mit welchem wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Standpunkt der Sozialversicherung dargestellt haben und sprechen uns mit Nachdruck gegen eine so massive Durchbrechung des Antragsprinzips aus.

Obwohl nicht verkannt werden soll, daß es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters zu einem verspäteten Pensionsanfall von Waisenpensionen kam, scheint die vorliegende Textierung dieses Problem nicht ausreichend zu lösen.

Folgendes Beispiel soll die vorgebrachten Bedenken begründen:

Die Mutter eines 5jährigen Kindes verstirbt am 8. Oktober 1993. Der gesetzliche Vertreter beantragt die Waisenpension jedoch erst am 3. Juli 1995. Bezüglich des Anfalles der Waisenpension würde sich mit dem vorliegenden Textentwurf nichts ändern; es verbliebe beim 3. Juli 1995 als Pensionsbeginn.

Wenn das Kind nun bei Volljährigkeit nach 14 Jahren die Waisenpension beantragt, wäre der Pensionsanfall der 8. Oktober 1993 und für 14 Jahre eine Pension nachzuzahlen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 362 Abs.2 ASVG Waisen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt sind, den Antrag auf Waisenpension zu stellen.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft regt an, die gegenständliche Neuregelung bereits mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten zu lassen.

Dies wäre einerseits ohne unzumutbare Belastung der Administration denkbar, andererseits sollte aber in einer eigenen Übergangsbestimmung ausdrücklich normiert werden, daß bei Anträgen ab dem Inkrafttretenszeitpunkt der nunmehr mögliche rückwirkende Leistungsanfall zum Tragen kommt, wobei auch vorzusehen wäre, daß ein neuerlicher Waisenpensionsantrag auch dann nochmals gestellt werden kann, wenn bereits in der Vergangenheit ein Antrag "verspätet" gestellt wurde.

Zu Art. I Z.22 (§ 67 Abs.3 GSVG - Entziehung von Leistungsansprüchen):

Da die beiden Z.2 und Z.3 aufgehoben werden, müßte die derzeitige Z.4 als Z.2 bezeichnet werden.

Zu Art. I Z.36 (§ 116 a GSVG - Zeiten der Kindererziehung):

1. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte anstelle des Ausdruckes "48 Monate" der Ausdruck "48 Kalendermonate" treten.
2. Im Unterschied zum Tatbestand des § 227 Abs.1 Z.4 neu bzw. § 228 Abs.1 Z.10 ASVG neu ist in der vorbezeichneten GSVG-Bestimmung nicht vorausgesetzt, daß die entsprechenden Ersatzzeiten nur dann zur Anrechnung kommen können, wenn zumindest eine sonstige Versicherungszeit vorangeht oder nachfolgt.
3. a) Es sollte klargestellt werden, gegenüber wem und zu welchem Zeitpunkt ein Verzicht auf den Anspruch zu erklären ist und ob dieser widerrufbar ist?

b) "Verzicht des MANNES":

Die Frage ist, ob beabsichtigt war, sich mit dem Begriff "Mann" tatsächlich darauf zu beschränken, eine erwachsene Person männlichen Geschlechtes zu definieren und ob es den betroffenen Partnern überlassen werden soll, zugunsten **welchen** Mannes eine weibliche Versicherte auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten verzichtet.

Es könnte damit (wahlweise?) verzichtet werden

2.1 zugunsten des leiblichen Vaters?

2.2 zugunsten des Erziehers (Stiefvater, Partner)?

2.3 zugunsten des ("jeweiligen") Ehemannes?

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.73 und 75 (§§ 227 und 228 ASVG) verwiesen.

Zu Art. I Z.39 (§ 120 Abs. 3 GSVG - Wartezeit):

Der Wortlaut des Abs.3 Z.2 ist durch die Einfügung des Ausdruckes "und zwar" nach dem Ausdruck "aus einem Versicherungsfall des Alters" zu ergänzen und damit an § 236 Abs.1 Z.2 ASVG anzugleichen.

Zu Art. I Z.40 und Z.93 (§ 122 und § 258 Abs.6 GSVG - Bemessungsgrundlage):

Einerseits wird in dieser Bestimmung auf § 127 und damit auch auf die Bestimmung über die Bildung der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlage für Ersatzzeiten hingewiesen, andererseits wird eine Regelung dafür getroffen, daß weniger als 180 Beitragsmonate vorliegen, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß (auch) diesfalls nur die vorhandenen Beitragsmonate zum Tragen kommen sollen. Weiters erscheint auch die in diesem Zusammenhang in Abs.2 der gegenständlichen Bestimmung vorgesehene Limitierung der Berücksichtigung jeglicher Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1958 problematisch (wobei eine entsprechende Problematik auch im Bereich des ASVG und BSVG festzustellen ist).

Während gemäß § 122 Abs.2 Z.1 jegliche Beitragsmonate, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, außer Betracht zu lassen sind, wären nach der in Aussicht genommenen Neufassung des § 238 Abs.2 Z.1 ASVG vor dem 1. Jänner 1956 liegende Beitragszeiten nicht zu berücksichtigen. Diese Regelungen hätten zur Konsequenz, daß im Falle einer Leistungszuständigkeit eines ASVG-Versicherungsträgers Beitragszeiten im Sinne des § 115 Abs.1 Z.2 GSVG ab 1. Jänner 1956 zu berücksichtigen wären, während die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Falle ihrer Leistungszuständigkeit in den Jahren 1956 und 1957 gelegene Beitragsgrundlagen nach dem ASVG nicht zu berücksichtigen hätte. Es müßte eine einheitliche Regelung für das GSVG, BSVG und ASVG getroffen werden.

Von Vorteil wäre, wenn in allen Gesetzen nur Beitragsmonate ab 1. Jänner 1972 bei der Bildung der (neuen) Bemessungsgrundlage zur Anwendung kämen, anknüpfend an den Zeitpunkt, ab dem die Beitragsgrundlagen im Hauptverband EDV-mäßig gespeichert sind.

Sollte das Ministerium diesem Vorschlag nicht folgen, müßte zumindest eine einheitliche Regelung in der Weise getroffen werden, daß erst ab dem 1. Jänner 1956 gelegene Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, ab dem 1. Jänner 1958 gelegene Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem GSVG und ab dem 1. Jänner 1972 gelegene Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem BSVG unabhängig von der Leistungszuständigkeit heranzuziehen sind. Diese Regelungen über die Bemessungsgrundlagenbildung

sollten in sämtlichen Pensionsversicherungsgesetzen so ausgestaltet werden, daß unabhängig von der Leistungszuständigkeit im Rahmen der Wanderversicherung rechnerisch jeweils das gleiche Ergebnis erzielt wird. Dies erfordert hinsichtlich der Versicherungszeiten nach dem GSVG in sämtlichen Pensionsversicherungsgesetzen eine Normierung des Grundsatzes, daß für die Bildung der Bemessungsgrundlage in erster Linie Beitragsmonate nach dem GSVG bzw. GSPVG heranzuziehen sind. Liegen solche nicht vor, dann sind auch Beitragsmonate vor dem 1. Jänner 1958 heranzuziehen. Fehlen auch solche, dann wären sämtliche, also auch vor dem 1. Jänner 1958 liegende, mit einer Beitragsgrundlage ausgestatteten Ersatzmonate nach dem GSVG bzw. GSPVG zur Bemessungsgrundlagenbildung heranzuziehen; Fälle der letztgenannten Art können in zwischenstaatlichen Fällen noch immer vorkommen.

Es fehlt die Feststellung, daß die Bemessungsgrundlage auf volle Schilling zu runden ist. Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Aus § 258 Abs.6 GSVG ist nicht zu ersehen, welche Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III des GSVG über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind.

Im zweiten Satz des § 258 Abs.6 sollte zur Klarstellung nach der Zitierung des § 122 Abs.2 Z.1 und 2 "in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung" eingefügt werden.

Zu Art. I Z.41 (§ 122 a Abs.3 GSVG - Bemessungsgrundlage bei Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung):

Im Gesetzesentwurf wird § 122 a Abs.3 novelliert. In Analogie zu § 238 a ASVG muß § 122 a GSVG aufgehoben werden.

Zu Art. I Z.42 (§ 123 Abs.3 GSVG - Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung):

1. Es wäre zu klären, ob, wie im Entwurf angeführt wurde, bei Überschneidungen von Zeiten der Kindererziehung mit "anderen Versicherungsmonaten" oder, wie in den Erläuterungen angeführt wurde mit "anderen Beitragsmonaten" eine Zusammenrechnung von Bemessungsgrundlagen vorzunehmen ist.
2. Es erhebt sich die Frage, was unter dem Begriff "Zeiten der Kindererziehung", auf die ein Steigerungsbetrag entfällt, zu verstehen ist, da für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nicht Zeiten, sondern Versicherungsmonate maßgebend sind. (Ein Versicherungsmonat, der auch Erziehungszeiten, der überwiegend Erziehungszeiten oder der durchgehend Erziehungszeiten enthält?)
3. Monate der Weiterversicherung oder der bisherigen Selbstversicherung bei Kindererziehung, die auch Ersatzmonate der Kindererziehung sind, würden zur Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlage führen und außerdem als Höherversicherung honoriert werden.
4. Die Zeiten der Kindererziehung sind mit dem nach der Lagerung dieser Zeiten gebührenden Steigerungsbetrag zu berücksichtigen (§ 123 Abs.4 GSVG). Es fehlt jedoch eine Regelung für jene Fälle, in denen zwar Kindererziehungszeiten vorliegen, der höchstmögliche Steigerungsbetrag jedoch bereits mit anderen Versicherungszeiten erreicht wird.

Beispiel: Frau: Alterspension, 40 Versicherungsjahre und zusätzlich 4 Jahre Kindererziehung,
jedenfalls 80 % der Bemessungsgrundlage.

In diesem Fall sollten die Kindererziehungszeiten im Steigerungsbetrag nur berücksichtigt werden, wenn dies für die Versicherte günstiger ist.

5. Folgende Problematik, aufgeworfen von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, sollte berücksichtigt werden:

"Durch Art. VII der 33. ASVG-Novelle wurde ein nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung(-pflege) ermöglicht, wei-

ters besteht seit der vorgenannten Novelle das Institut der Selbstversicherung für Zeiten der Kindererziehung. Es scheint unklar, welche zusätzlichen Ansprüche nunmehr Versicherte haben, die Kindererziehungszeiten nachträglich eingekauft bzw. im Rahmen der Selbstversicherung erworben haben. Jedenfalls müßte dafür Sorge getragen werden, daß diese Beitragszahlungen bei der Bemessung einer Pensionsleistung zusätzlich honoriert werden. In gleicher Weise müßte eine Regelung für Versicherungszeiten, die gemäß Art. VII der 32. ASVG-Novelle eingekauft wurden, getroffen werden. Ohne eine spezielle Regelung würde bei der Bemessungsgrundlagenbildung für die Versicherte insofern ein Nachteil eintreten, als die auf die Einkaufszeiten entfallenden Steigerungsbeiträge von der allenfalls höheren Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG zu berechnen gewesen wären und lediglich durch die Überlagerung durch die Kindererziehungszeiten die allenfalls niedrigere starre Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG heranzuziehen ist. Nach Auffassung der Anstalt müßte § 248 a ASVG angewendet werden, doch sollte dies ausdrücklich in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen.

§ 239 Abs.3 normiert bei Überschneidung der Zeiten der Kindererziehung und anderer Versicherungsmonate eine Zusammenzählung der Bemessungsgrundlagen gemäß §§ 238 bzw. 244 a ASVG und der "Kindererziehungszeiten-Bemessungsgrundlage". Nach unserer Auffassung müßte es dadurch gegebenenfalls auch zu einer Erhöhung der im Höchstbeitragsgrundlagenausmaß festzustellenden Bemessungsgrundlage gemäß § 238 bzw. § 244 a ASVG um den Betrag der "Kindererziehungszeiten-Bemessungsgrundlage" kommen. Dieses Ergebnis entspräche jedenfalls dem Wortlaut des § 239 Abs.3 ASVG neu, wobei darüber hinaus auch zu bedenken ist, daß Frauen mit relativ hohen Einkünften, die neben dem Beruf Kinder erzogen haben, bei einer Begrenzung der Bemessungsgrundlage durch die Höchstbeitragsgrundlage nicht einsehen würden, daß sie allenfalls nach der Neuregelung überhaupt keine pensionsleistungsrechtliche Honorierung der Kindererziehung erhalten.

Im § 239 sollte eine Regelung für den Fall getroffen werden, daß sich Ersatzzeiten der Kindererziehung mit eingekauften Schul-, Studien- bzw. Berufsausbildungszeiten überschneiden. Überdies wäre eine ausdrückliche Regelung für den Fall wünschenswert, daß nicht hinsichtlich sämtlicher Schulzeiten etc. Einkaufsbeträge entrichtet wurden, zumal sich je nach möglicher Lagerung eingekaufter Schulzeiten etc. im Zusammenwirken mit Kindererziehungszeiten unterschiedliche Pensionshöhen ergeben könnten."

Zu Art. I Z.46 (§ 127 GSVG - Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus der Beitragsgrundlage):

Im Abs.3 sollte der Ausdruck "Beitragsgrundlagen gemäß Abs.2 Z.1 lit.b und d und gemäß Z.2" um den Ausdruck "lit.a" ergänzt werden, zumal die Beitragsgrundlage für Ersatzzeiten im Sinne des Abs.2 Z.2 lit.b ohnedies in letzterer Bestimmung gesetzlich normiert ist.

Zu Art. I Z.47 (§ 127a GSVG - Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten):

Da diese Bestimmung auch beitragsrechtliche Regelungen enthält und im Mehrfachversicherungsbereich jedenfalls nur ein jährlicher Beobachtungszeitraum für den Beitragsgrundlagenabgleich in Betracht kommt, müßte diese **Neuregelung unbedingt mit einem Jahresersten - und nicht, wie vorgesehen, mit 1. Juli 1993 - In Kraft gesetzt werden.**

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verweist im übrigen, daß die geplante Form der Gesamtbeitragsgrundlage offenbar dadurch gekennzeichnet ist, daß es hiebei zu einer uneingeschränkten Durchschnittsberechnung in dem Sinn kommen soll, daß der Beitragsgrundlagendurchschnitt auch aufgrund einer Umlegung der GSVG- bzw. BSVG-Beitragsgrundlagen auf Monate zu bilden wäre, in denen gar keine Mehrfachversicherung, sondern nur eine Versicherung nach dem ASVG bzw. nur nach dem GSVG vorliegt. Auf diese Weise könnte es allerdings zu einer gewissen Nivellierung der Anwartschaften in der Pensionsversicherung unter dem Gesichtspunkt der für die Bemessungsgrundlagenbildung maßgeblichen Beitragsgrundlagenhöhe kommen. Dies wäre nicht zuletzt angesichts des neuen Bemessungsgrundlagensystems (180 besten Beitragsgrundlagen) durchaus nicht unproblematisch.

Zu Art. I Z.48 (§ 127b GSVG - Anrechnung für die Höherversicherung bzw. Erstattung von Beiträgen in der Pensionsversicherung):

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft spricht sich wie den folgenden Bemerkungen zu entnehmen ist, entschieden gegen eine Neuregelung der Behandlung von Überschreitungs- bzw. Erstattungsbeträgen aus.

”Durch die Neufassung des § 70 ASVG würde bewirkt werden, daß die aus dem Bereich des GSVG bzw. BSVG herrührenden Überschreitungsbeiträge zu einer Höherversicherung im Bereich des ASVG bzw. zu einer dort vorzunehmenden Erstattung von Beiträgen Anlaß zu geben hätten. Entsprechend dieser Neuerung würde im § 127 b GSVG eine analoge Höherversicherungs- bzw. Erstattungsregelung mit Blickrichtung auf Überschreitungsbeiträge nach dem BSVG installiert werden. Es ist einigermaßen verwunderlich, daß für die damit erfolgende Abkehr von den bisherigen, historisch gewachsenen und praxismäßig durchaus bewährten Grundsätzen für die Behandlung einschlägiger Mehrfachversicherungsfälle in den Erläuterungen überhaupt keine Begründung angegeben ist. Aus Sicht der Anstalt besteht für derartige legislative Maßnahmen auch keinerlei Notwendigkeit bzw. sachliche Rechtfertigung. Nicht zuletzt würde durch die geplanten neuen Grundsätze für die ”Verwertung” von Überschreitungsbeiträgen die Transparenz der Beitragsfeststellung leiden, zumal es sich vorwiegend um Beitragsverschiebungen handeln würde, die für den Versicherten - und übrigens auch für den Versicherungsträger - nicht einsehbar wären.

Abgesehen von den obigen grundsätzlichen Einwänden sei nur am Rande noch erwähnt, daß die Neuregelungen des § 70 Abs.2 ASVG bzw. des § 127 b Abs.2 GSVG überhaupt nicht realisiert werden könnten, zumal der für eine positive Anwendung dieser Vorschriften erforderliche Mehrfachversicherungsabgleich selbstredend keinesfalls bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres vorgenommen werden könnte. Es käme somit in jedem einschlägigen Fall a priori zu einem Ausschluß des Beitragsrückforderungsrechtes des Versicherten.”

Zu Art. I Z.49 (§ 129 Abs.7 Z.3 GSVG - Wanderversicherung):

Anstelle des Ausdruckes "Versicherungsmonate" sollte aus Gründen der Vereinheitlichung der Ausdruck "Beitragsmonate" verwendet werden.

Zu Art. I Z.51 (§ 130 GSVG - Alterspension):

Die als Teilpension im Ausmaß von 70 % der vollen Pension bezeichnete Leistung ist eine Wiedereinführung der mit 1. April 1991 aufgehobenen Ruhensbestimmungen des § 60 GSVG.

Außerdem würde neuerlich eine Schlechterstellung der Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber Beziehern von Ruhegehüßen statuiert.

Sollte die beabsichtigte Pensionsreduzierung gesetzlich verankert werden, müßten die besonderen Steigerungsbeträge vom Ruhen ausgeschlossen werden.

Die Begriffe "Erwerbstätigkeit" und "Erwerbseinkommen" müßten erläutert werden. Sie waren vor Aufhebung der Ruhensbestimmungen in § 60 GSVG definiert. Die Aufnahme einer neuerlichen Legaldefinition erscheint unerläßlich.

Wenn die Alterspension als Teilpension (70 %) in Anspruch genommen wird, müßte die Alterspension bei jeder Beendigung einer Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit, auch wenn diese nur kurzfristig (tageweise) ausgeübt wurde, neu berechnet werden. Da dies administrativ sehr aufwendig ist, sollte im Gesetz ein Zeitraum vorgesehen werden, nach dem die Alterspension neu berechnet wird.

Im übrigen wird auf die Ausführung zu Art. I Z.94 (§ 253 ASVG) verwiesen.

Zu Art. I Z.52 (§ 131 Abs.1 Z.3 und 4 GSVG - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer):

1. Aus Gründen der Systematik wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Abs.1 in Z.4 als letzten Satz dem Abs.1 Z.3 anzufügen (Analogie zum neuen § 131 c Abs.1 Z.3 GSVG).
2. Nach dem Wortlaut des Abs.1 Z.4 schließt jede Erwerbstätigkeit unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus. Im Interesse des Gleichklanges bei allen drei vorzeitigen Alterspensionen (wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, langer Versicherungsdauer und Arbeitslosigkeit) sollte einheitlich ein Erwerbseinkommen, das die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs.2 lit.c ASVG nicht übersteigt, dem Anspruch nicht entgegenstehen. Nur dann wäre auch die Definition des Erwerbseinkommens in der Z.4 an dieser Stelle kein Fremdkörper und es könnte dann auch § 253 b Abs.2 ASVG bzw. § 131 Abs.2 GSVG in der geltenden Fassung bestehen bleiben. Sollte hingegen beabsichtigt sein, daß jedwede Erwerbstätigkeit unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens den Anspruch ausschließen soll, so müßte im Abs.1 normiert werden, daß eine Tätigkeit im Sinne des § 23 Abs.2 des Bezügegesetzes eine Erwerbstätigkeit im Sinne der gegenständlichen Anspruchsvoraussetzung darstellt. Diesfalls müßte der erste Satz im Abs.2 des § 253 b ASVG dahingehend abgeändert werden, daß die Pension bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Einkommen wegfällt.

Zu Art. I Z.53, 55 und 57 (§§ 131 Abs.4, 131 a Abs.3 und 131 c Abs.3 GSVG - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit):

Den angeführten vorzeitigen Alterspensionen ist gemeinsam, daß dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmung zufolge bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten jedenfalls eine amtswegige Neuberechnung der Pension vorzunehmen ist, nach dem zwingenden Wortlaut selbst dann, wenn seit dem erstmaligen Pensionsanfall kein einziger Beitragsmonat erworben wurde. Der Grund hiefür ist nicht ganz einzusehen, da auch in diesen Fällen, wo zwischenzeitig kein weiterer Beitragsmonat mehr erworben wurde, die gemäß § 139 seinerzeit ermittelte Pension als Basis fungiert, sohin auch in den Fällen des § 139 Abs.3 bereits ein allfälliger Erhöhungsfaktor berücksichtigt ist.

Diese Regelungen für den amtswegigen Übergang von vorzeitigen Alterspensionen in Alterspensionen gelten gemäß § 258 Abs.4 GSVG nur für Versicherungsfälle mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 1993. Es stellt sich daher die Frage, welche Möglichkeiten der Abgeltung für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension mit einem Stichtag vor dem 1. Juli 1993 bestehen, denen nach künftigen Dauerrecht auch eine Antragstellung auf Alterspension gemäß 130 Abs.3 i.d.F. des Entwurfes verwehrt ist.

Zu Art. I Z.56 (§ 131 b GSVG - Gleitpension):

1. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Gleitpension im GSVG und BSVG nur wegen der Wanderversicherungsfälle aufgenommen wurde. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Gruppe der selbständig Erwerbstätigen schlechtergestellt wird als unselbständig Erwerbstätige. Auch Selbständige sollten die Möglichkeit haben, eine Gleitpension bei reduzierter Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen zu können. Dies umso mehr, als es zahlreiche Gründe dafür geben kann, daß ein Gewerbetreibender seine bisherige Tätigkeit in eingeschränktem Umfang fortsetzen will und dies sogar im öffentlichen Interesse gelegen ist (Nahversorgung, Öffnung einer Schutzhütte am Wochenende als Alternative zur völligen Schließung).

Eine Reduktion der Arbeitszeit kann bei einem selbständig Erwerbstätigen nur schwer nachgewiesen werden, daher sollte in Abs.2 des § 131 b von anderen Kriterien, wie z.B. Reduktion des Einkommens in Grenzbeträgen oder des Einheitswertes ausgegangen werden.

2. Nach dem derzeitigen Aufbau der Bestimmung des § 131b Abs.1 GSVG über die Gleitpension wäre es ausgeschlossen, daß bis zum Stichtag eine **selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, und erst nach dem Stichtag eine Beschäftigung als Dienstnehmer erfolgt**. Eine den Wechsel der Erwerbstätigkeit von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit zulassende Regelung wäre aus der Sicht der gewerblichen Sozialversicherung deshalb zu fordern, weil es vorkommt, daß nach einer Betriebsübergabe der frühere Betriebsinhaber dem Betrieb noch weiterhin als Dienstnehmer in einem zeitlich reduzierten Ausmaß zur Verfügung steht. Eine solche Regelung erscheint auch deshalb wünschenswert, weil damit strukturpolitische Effekte erzielt werden könnten, die gesamtwirtschaftlich als positiv anzusehen sind.
3. In § 253 c Abs.1 ASVG heißt es "... am Stichtag noch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde ...". Aus dieser Formulierung kann der Schluß gezogen werden, daß nach dem ASVG sehr wohl am Stichtag und danach eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf (im Unterschied zu § 131 b Abs.1 GSVG bzw. § 122 b Abs.1 BSVG). Eine Nachweisführung über die Reduktion der Arbeitszeit ist in diesen Fällen allerdings nicht möglich.

4. Für eine unselbständige Erwerbstätigkeit wäre ein Beobachtungszeitraum vor dem Stichtag festzulegen, der für die Reduktion der Arbeitszeit heranzuziehen ist. Dieser Beobachtungszeitraum sollte so gewählt werden, daß Zufälligkeiten (wie z.B. Überstunden, Krankenstand etc.) vermieden werden.
5. Es fehlen Regelungen für Fälle, in denen während des Bezuges einer Gleitpension die wöchentliche Arbeitszeit von 28 Stunden überschritten wird, weshalb vorgeschlagen wird, für den Kalendermonat eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nach den im Entwurf vorgesehenen Grenzwerten festzusetzen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit würde auch Schwankungen in der Arbeitszeit besser Rechnung tragen.
6. Wie ist die Bestimmung des Abs.2 bei mehrfachen Beschäftigungen bzw. Erwerbstätigkeiten anzuwenden?
7. Besondere Steigerungsbeträge sind von der Pensionsreduzierung auszunehmen.
8. In § 131 b Abs.1 heißt es: "Sofern nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ..."
Diese Formulierung im Imperfekt ist nicht ganz zutreffend; sie sollte daher im Präsens, wie bei analogen Textstellen anderer Paragraphen erfolgen.
9. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 131 b in der Fassung des Entwurfes decken sich vollinhaltlich mit jenen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 131 GSVG. Nach unserer Auffassung sollten daher auch leistungsunwirksame Schulzeiten bei der Anwendung des § 131 b Abs.1 Z.2 GSVG berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z.57 (§ 131c GSVG - Vorzeitige Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit):

Es besteht eine Umstimmigkeit darin, daß nach der Textierung des Entwurfs zwar die Ausübung der bisher ausgeübten Tätigkeit kein Hindernis für das Entstehen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsfähigkeit darstellt, aber die spätere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich zum Wegfall der Pension führt. Nach dem vorliegenden Text könnte nämlich die kontinuierliche Weiterausübung der vor dem Stichtag ausgeübten Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs.2 angesehen werden. Eine Bereinigung dieser Situation in dem Sinn, daß auch am Pensionsstichtag bereits keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden darf, erscheint unbedingt vonnöten.

Auch die Statuierung des bloßen "Endes" der Erwerbstätigkeit für das Wiederaufleben erscheint problematisch. Das Wiederaufleben müßte nämlich auch bei Absinken der Einkünfte unter die Geringfügigkeitsgrenze eintreten.

Zu Art. I Z.58 (§ 132 Abs.1 GSVG - Erwerbsunfähigkeitspension):

Es ist nicht einzusehen, warum als Ausschließungsgrund für die Erwerbsunfähigkeitspension nur die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht erfüllt sein dürfen, nicht aber auch für die weiteren Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters.

Zu Art. I Z.60 (§ 133 GSVG - Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit):

Im § 255 Abs.3 ASVG in der vorgeschlagenen Fassung wird der Invaliditätsbegriff für Versicherte, die nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig waren, durch Einführung einer Sozialklausel gemildert. Diese Milderung des Invaliditätsbegriffs für ungelernete Arbeiter vor dem 55. Lebensjahr vergrößert die bisher schon bestandene Diskrepanz zum Erwerbsunfähigkeitsbegriff für Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Bisher war zumindest eine nach dem GSVG versicherte Person mit einem ungelerten Arbeiter hinsichtlich des Verweisungsfeldes gleichgestellt. Nach der Neuregelung genießt sogar der ungelernete Arbeiter einen gewissen Berufsschutz, während für den nach dem GSVG Versicherten unter 55 Jahren der gesamte Arbeitsmarkt als Verweisungsfeld in Betracht kommt. Gerade die Verweisbarkeit dieser Personengruppe auf den gesamten Arbeitsmarkt hat schon bislang ausgesprochene Härten mit sich gebracht, doch bestand in diesem Punkt immerhin noch eine gewisse Gleichbehandlung zu einer Gruppe innerhalb der unselbständig Erwerbstätigen, nämlich der ungelerten Arbeiter. Stellt man nunmehr letztere Personengruppe unter Berücksichtigung verschiedener sozialer Faktoren bei Beurteilung der Invalidität besser, dann wäre die gleiche Regelung auch in den § 133 Abs.1 GSVG aufzunehmen.

Zu Art. I Z.62 (§ 139 GSVG - Alterspension (Erwerbsunfähigkeitspension) - Ausmaß):

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.105 (§ 261 ASVG).

Zu Art. I Z.63 (§ 140 GSVG - Zurechnungszuschlag):

1. Es fehlt die Überschrift zu § 140 GSVG: "Zurechnungszuschlag".
2. Die Regelung des Abs.4, wonach eine Änderung des Erwerbseinkommens innerhalb von zwei Monaten zu melden ist, steht im Widerspruch zu § 20, der eine siebentägige Meldefrist vorsieht. Sollte die Frist von zwei Monaten aber nur für den Zeitpunkt der Erhöhung des Zurechnungszuschlages nach dem letzten Satz maßgeblich sein, müßte die Formulierung klarer gefaßt werden.
3. Im übrigen geht sowohl Abs.4 als auch Abs.5 ausschließlich von der Fallkonstellation aus, daß die jeweils zu berücksichtigende Einkommenshöhe des Pensionsbeziehers zu einer Erhöhung des Zurechnungszuschlages führt. Völlig ungeregelt bleibt die Vorgangsweise für den Fall, daß die Höhe des Einkommens zu einer Reduktion des Zurechnungszuschlages führen muß; darf in einem solchen Fall aufgerechnet bzw. rückgefordert werden? Dies könnte schon deshalb problematisch sein, da sowohl § 71 als auch § 76 jeweils nur von Leistungen sprechen, der Zurechnungszuschlag streng genommen jedoch ein Berechnungselement ist.
4. Zur Gänze unterlaufen wird die Meldeverpflichtung des Pensionsbeziehers durch den letzten Halbsatz des Abs.5, derzufolge der Meldepflicht auch entsprochen wird, wenn der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat. Dies steht mit der einschlägigen Judikatur zu der Meldeverpflichtung des Leistungsbeziehers in eindeutigen Widerspruch. Im übrigen kennt auch das Ausgleichszulagenrecht seit Jahrzehnten den Dualismus von Meldeverpflichtungen einerseits und einer periodischen Einkommenserhebung von Amts wegen andererseits. Auch sprachlich bedarf der erste Satz des Abs.5 insofern einer Präzisierung, als die Höhe des Zurechnungszuschlages nicht von der Einkommenssituation des Pensionsbeziehers generell abhängig ist, sondern nur von der Höhe dessen Erwerbseinkommens.
5. Die Regelung über den Beginn der Erhöhung wird bei Personen zu Härten führen, für die eine Änderung des Einkommens innerhalb von zwei Monaten nicht feststellbar ist (selbständig Erwerbstätige, Freiberufler).

Zu Art. I Z.64 (§ 141 GSVG - Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung):

Für am 30. Juni 1993 bereits realisierte Höherversicherungspensionen müßte eine Übergangsregelung in dem Sinn geschaffen werden, daß auch weiterhin bei gleichbleibendem Sachverhalt Anspruch auf diese Pensionsleistung besteht sowie daß bei späterer Inanspruchnahme der Alterspension auch die Sonderregelung des § 141 Abs.2 GSVG in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anwendbar ist.

Zu Art. I Z.68 (§ 143 GSVG - Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. Wegfall der Pension):

Es wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.107 (§ 261 b ASVG) in der Fassung der 51. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.71 (§ 144 GSVG - Kinderzuschuß):

Der Kinderzuschuß wurde gestrichen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 258 Abs.7 GSVG) bleiben laufende Ansprüche bestehen.

Im Zusammenhang mit den Übergangsfällen müßte auch noch besonders auf die Kürzungsbestimmungen des § 148 GSVG und § 150 Abs.5 GSVG Rücksicht genommen werden, da es ansonsten zu weitgehenden und zweifellos nicht beabsichtigten Kürzungen von Hinterbliebenenpensionen bzw. Ausgleichszulagen von Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Beziehers von Übergangsrechtlichen Kinderzuschüssen käme.

Außerdem müßte bedacht werden, daß am 30. Juni 1993 nur wegen etwaiger Zufälligkeiten ein ansonsten laufend bestehender Anspruch auf Kinderzuschuß nicht gegeben sein kann (z.B. wegen kurzfristigen Wegfalls der Kindeigenschaft infolge Präsenzdienst oder "schädlicher" Erwerbstätigkeit).

**Zu Art. I Z.72 (§ 145 GSVG - Witwen(Witwer)pension - Ausmaß,
Inkrafttreten ab 1. Juli 1993):**

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I
Z.111 (§ 264 ASVG) in der Fassung der 51. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.73 (§ 145 GSVG - Witwen(Witwer)pension, Ausmaß - in Kraft ab 1. Jänner 1995):

1. Die Ermittlung des Hundertsatzes der Witwen(Witwer)pension gemäß Abs.2 des Entwurfes ist nur mit beträchtlichen Schwierigkeiten nachvollziehbar. Bei den betroffenen Hinterbliebenen darf mit nahezu völligem Unverständnis gerechnet werden.

Auch die etwas deutlicheren Ausführungen in den Erläuterungen werden in der Öffentlichkeit nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Das Gleiche gilt auch für § 145 Abs.6 bis 7 des Entwurfes.

2. Die Vollziehung des Abs.8 wird zu erheblichen Administrationsproblemen führen und zwar insbesondere bei häufig schwankender Einkommenshöhe der betroffenen Pensionsbezieher.

3. Die Berechnungsformel

Bemessungsgrundlage des Hinterbliebenen
Bemessungsgrundlage des Verstorbenen

erscheint dann nicht gerechtfertigt, wenn der Hinterbliebene aufgrund irgendwann erworbener Versicherungsmonate mitunter gar keine Eigenpension zu erwarten hat, aber der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension gekürzt wird.

4. Zu Abs.5 erhebt sich die Frage, was gilt als Bemessungsgrundlage bei Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses.
5. Bezieht der überlebende Ehepartner noch keine Eigenpension, ist eine fiktive Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Was ist mit aktiven Beamten, die noch keinen Ruhegenuß beziehen? Dafür ist derzeit keine Regelung vorgesehen. D.h., aktive Beamte würden immer eine 60%ige Witwen(Witwer)pension erhalten.
6. Die Witwen(Witwer)pension für Geschiedene ist nach wie vor mit dem Unterhaltsanspruch und der Pension der Witwe, deren Ehe zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war, limitiert. Das würde bedeuten, wenn der hinterlassenen Witwe nur eine Witwenpension von 40 % gebührt, daß auch die Geschiedene ei-

ne Witwenpension von 40 % erhält, auch wenn sie keine Eigenpension bzw. kein Erwerbseinkommen bezieht.

Andererseits wäre eine Begrenzung mit 60 % (weil die hinterlassene Witwe kein entsprechendes Einkommen hat) nicht gerechtfertigt, wenn die geschiedene Frau über eine entsprechend hohe Eigenpension bzw. Erwerbseinkommen verfügt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der analogen Bestimmungen zu Art. I Z.112 (§ 264 ASVG) der Stellungnahme des Hauptverbandes zur 51. Novelle des ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.80 (§ 149 Abs.3 GSVG - Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage):

Es wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.86 (§ 140 Abs.3 BSVG) in der Fassung der 17. Novelle zum BSVG verwiesen.

Zu Art. I Z.85 (§ 151 Abs.3 GSVG - Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen):

Aus der beabsichtigten Neuregelung muß der Umkehrschluß gezogen werden, daß immer, wenn der Unterhaltsverzicht innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde, die volle Anrechnung des Unterhaltspauschales auf Basis des Nettoeinkommens des geschiedenen und zivilrechtlich nicht als unterhaltsverpflichtet geltenden Ehegatten erfolgen müßte. Eine solche Rechtsfolge müßte abgelehnt werden, da nicht angenommen werden kann, daß bei relativ weit vor dem Stichtag zurückliegenden Unterhaltsverzicht dieser in der Absicht abgegeben wurde, dadurch einmal eine entsprechend ungeschmälerte Ausgleichszulage zu erlangen. Es wäre daher im vorliegenden Zusammenhang ein wesentlich kürzerer vor dem Stichtag gelagerter Beobachtungszeitraum, z.B. fünf Jahre anzunehmen.

Zu Art. I Z.91 (§ 217 GSVG - Sonderveranlagung für Bauvermögen):

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vertritt zur Neufassung des § 217 GSVG folgenden Standpunkt:

"Die ab 1. Jänner 1994 vorgesehene Rückstellung für Neuinvestitionen in Höhe der Abschreibungen für bebaute Grundstücke bevorzugt solche Pensionsversicherungsträger, die über neuwertige Verwaltungsgebäude verfügen. Nur sie vermögen über einen längeren Zeitraum eine der Höhe nach entsprechende Abschreibungsquote zu relevieren, um nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer wenigstens über ausreichende Mittel zur Sanierung von Gebäuden zu verfügen. Dies bedeutet aber, daß all jene Sozialversicherungsträger, die nur mehr über einen älteren Gebäudebestand verfügen und sich somit vornehmlich in der Situation befinden, Neuinvestitionen tätigen zu müssen, keine Möglichkeit haben, entsprechende Kapitalreserven zu bilden.

Abgesehen von dieser Problematik ist aber die Möglichkeit der Finanzierung eines Neubaus grundsätzlich zu bezweifeln, da das durch die 100%ige am Wert des Herstellungs- oder Beschaffungsaufwandes orientierte Abschreibung eines Gebäudes bereitgestellte Kapital keinesfalls ausreicht, um diese Investitionen abzudecken. Die geplante Finanzierungsregelung müßte daher eine weitere Rücklagemöglichkeit eröffnen, die auf den Neubauwert bzw. Wiederbeschaffungswert des Gebäudes Bedacht nimmt."

**Zu Art. I Z.93 (§ 258 Abs.1 Z.4 GSVG - Beitragsgrundlage -
Übergangsbestimmung):**

Im Hinblick auf die Sanierung jener Fälle, in denen ein Antrag auf Herausrechnung aufgelöster Investitionsrücklagen bzw. Investitionsfreibeträge wegen Versäumung der mit 30. Juni 1992 festgelegten Frist abgelehnt werden mußte, wäre ein Inkrafttreten des § 25 Abs.2 GSVG in der Fassung des Art. I Z.5 der Novelle mit 1. Jänner 1993 sinnvoll. Diese Fälle könnten unter der Voraussetzung, daß die überhöhten Beiträge erstmals im 1. Quartal 1992 vorgeschrieben wurden, bei Antragstellung bis zum Fälligkeitszeitpunkt für die 1. Quartalsvorschreibung 1993 bereinigt werden.

Das gleiche gilt auch für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen der §§ 26 Abs.2 sowie 26 a Abs.1 vorletzter und letzter Satz GSVG in der Fassung der 19. Novelle. Auch diese sollten bereits mit 1. Jänner 1993 in Kraft gesetzt werden.

Zu Art. II GSVG (Schlußbestimmung):

Im ersten Satz dieser Bestimmung sollte die Voraussetzung entfallen, daß im Kalendermonat der Antragstellung die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG beendet sein muß.

Der antragsmäßige Eintritt der Pflichtversicherung nach dem GSVG führt zum Wegfall der Voraussetzungen für die freiwillige Krankenversicherung nach dem ASVG, die somit ohnehin mit dem Letzten des Kalendermonates endet, in dem der Antrag gemäß Art. II gestellt wird.

Der Entfall der genannten Voraussetzung würde dem Versicherten die Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG aus eigenem Entschluß, durch den an sich nur eine ex-lege-Rechtsfolge vorweggenommen wird, ersparen.

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
1030 Wien, Kundmangasse 21
Telefon 0222/711 32

Stellungnahme

im Begutachtungsverfahren der

17. Novelle zum Bauern - Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Hingewiesen sei darauf, daß die grundsätzlichen Ausführungen im Begleitschreiben ein integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Zu Art. I Z.7 (§ 18 Abs.2 BSVG - Meldung der Zahlungsempfänger [Leistungswerber]):

Im Hinblick auf die Neuregelung der Witwen(Witwer)pension per 1. Jänner 1995 sollte die Meldepflicht des § 18 Abs.2 auch auf Antragsteller einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes erstreckt werden.

Die Bestimmungen über die Witwen(Witwer)pension sehen nämlich eine Erhöhung dieser Pensionen, wenn sie weniger als 60 % betragen, in Abhängigkeit vom eigenen Einkommen vor, was aber ebenfalls erst im Zuge des Pensionsfeststellungsverfahrens definitiv festgestellt werden kann. Aus diesem Grund bedarf es daher grundsätzlich auch bei diesen Pensionen einer Anwendung der die Zahlungsempfänger betreffenden Meldepflicht bereits ab Antragstellung, anderenfalls sich die gleichfalls erforderlichen Meldebestimmungen bei Antragstellern hinsichtlich Eigenleistungen mit einer Gleichheitswidrigkeit belasten würden. Dies gilt auch in bezug auf Waisenpensionsansprüche, die bei einem den Richtsatz übersteigenden Erwerbseinkommen aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung ebenfalls einkommensabhängig sind. § 18 Abs.2 sollte daher lauten:

”(2) Abs.1 gilt entsprechend für Personen,

1. die eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes beantragt haben, wenn sie vom Versicherungsträger nachweislich über den Umfang ihrer Meldeverpflichtung belehrt wurden;
2. die eine Gleitpension (§ 122 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das

Zu Art. I Z.14 (§ 31 Abs.1 BSVG - Bundesbeitrag - Krankenversicherung):

Der Entwurf sieht abweichend von der bisherigen Verdoppelung der fälligen Beiträge einen zu dynamisierenden Beitrag vor, der jedoch für das Geschäftsjahr 1993 betraglich offen gehalten wurde. Aufgrund von internen Berechnungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern müßte der Beitrag des Bundes für das Geschäftsjahr 1993 970 Millionen Schilling betragen, um im Bereich der Krankenversicherung ausgeglichen bilanzieren zu können. Der genannte Betrag unterstreicht eindrucksvoll die prekäre Finanzlage der Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Bereich der Krankenversicherung. Umso unverständlicher ist, weshalb gemäß "§ 245 Abs.1 Z.5" des Entwurfes diese Bestimmung erst mit 1. Jänner 1994 wirksam werden soll. Unter Maßgabe dieses Wirksamkeitsbeginnes, welcher für das Geschäftsjahr 1993 dann faktisch ohne jede Auswirkung bleibt, bedeutet dies die Notwendigkeit einer Aufbringung der finanziellen Mittel nach geltendem Recht und zwar in Form der Verdoppelung der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge. Diese These vertreten im übrigen auch die finanziellen Erläuterungen, welche sich dadurch im krassen Widerspruch zu § 31 in der Fassung des Entwurfes befinden.

Geht man von der geltenden Rechtslage aus, so kann diese nur im Konnex mit der Regierungsvorlage zum Bundespflegegeldgesetz gesehen werden. Daraus folgt zwangsläufig, daß die Verdoppelung der Beiträge sich somit auch auf die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung um 0,8 %-Punkte im zweiten Halbjahr 1993 erstrecken muß. Massiv ist darauf hinzuweisen, daß trotz der Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung um 0,8 %-Punkte (und zwar nur für das 2. Halbjahr 1993) und der damit verbundenen Verdoppelung der Beitragseinnahmen durch den Bund bzw. des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung im Ausmaß von 285 % der einbehaltenen Beiträge der errechnete Mehraufwand in der bäuerlichen Krankenversicherung 1993 nicht abgedeckt werden kann. Die Anstalt wäre folglich gezwungen, die fehlenden Mittel auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen. Es kann nicht nachvollzogen werden, wie dieses Faktum mit der Bestimmung des § 31 Abs.1 in der Fassung des Entwurfes in Einklang zu bringen ist.

Zu Art. I Z.14 (§ 31 Abs.4 BSVG - Bundesbeitrag - Pensionsversicherung):

Hiezu hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern folgende Stellungnahme abgegeben:

"In den finanziellen Erläuterungen zur 51. ASVG-Novelle wird im Hinblick auf die Neugestaltung der Bundesbeitragsberechnung und des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ausgeführt, daß einerseits eine enge Koppelung der beiden Finanzierungsinstrumente vorliegt, andererseits die Liquidität der Pensionsversicherungsträger verbessert werden soll.

Die Anstalt weist darauf hin, daß laut Entwurf zur 17. Novelle zum BSVG die Gesamtaufwendungen und Gesamterträge jeweils nur mehr zu 100 %, jedoch soweit notwendig, kassamäßig berücksichtigt werden. Das heißt, der Bundesbeitragsberechnung sind die in einem Geschäftsjahr tatsächlich getätigten Ausgaben und Einnahmen zugrunde zu legen. Die Neuregelung hinsichtlich der Berücksichtigung der Beiträge für Pflichtversicherte bei der Berechnung des Bundesbeitrages sieht vor, daß künftighin die IST-Eingänge eines Geschäftsjahres herangezogen werden. Dem steht jedoch gegenüber, daß nach geltendem Recht der Bund einen Beitrag in Höhe des Betrages zu leisten hat, um den 100,2 % der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Die Neuregelung der §§ 31 Abs.4 und 205 stellt somit eine Verschlechterung für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern im Zweige der Pensionsversicherung dar.

§ 31 Abs.4 birgt jedoch noch ein anderes Problem der besonderen Art in sich, über dessen tatsächliche Folgewirkungen augenblicklich nur Mutmaßungen angestellt werden können. Der Entwurf sieht vor, daß bei den Aufwendungen nur mehr die Ausgleichszulagen, nicht jedoch die a.o. Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken außer Betracht zu lassen sind. Letzteres kann angesichts der restriktiven Bewilligungspraxis von Bauvorhaben noch widerspruchlos hingenommen werden. Massivere Bedeutung jedoch kommt der Streichung der a.o. Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke zu. Heißt es doch in den Erläuterungen zu der korrespondierenden Bestimmung des § 80 ASVG, daß erstens die a.o. Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke zu entfallen haben und zweitens die Bildung einer Rückstellung für Pensionszwecke nach den Rechnungsvorschriften in Hinkunft entfallen soll.

Wie die Anstalt zwischenzeitig dank intensivster Bemühungen verifizieren konnte, ist in der Tat die Absicht vorhanden, § 23 Abs.7 der Rechnungsvorschriften ersatzlos zu streichen. Dies hätte in Verbindung mit der gegenständlichen Neuregelung des § 31 Abs.4 die gänzliche Beseitigung der rechtlichen Grundlagen für die buchhalterische Berücksichtigung des Finanzierungsaufwandes der Dienstpensionen zur Folge. Im Hinblick auf das längerfristige Schicksal der Dienstpension von 28.000 Dienstnehmern in der österreichischen Sozialversicherung könnte dies als beunruhigendes Vorzeichen angesehen werden. Zwar sind diese Mutmaßungen derzeit noch nicht belegbar, jedoch wird erst vor einem solchen Hintergrund die Maßnahme des § 31 Abs.4 plausibel. Da dem geltenden Recht zufolge die a.o. Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke außer Ansatz zu lassen sind, finden sie im Bundesbeitrag ohnedies keinen Niederschlag.

Wenn überhaupt, so ist aus Anstaltssicht in Vorwegnahme einer Diskussion über das weitere Schicksal des § 23 Abs.7 der Rechnungsvorschriften bestenfalls in lit.b die sub.lit.cc verzichtbar. Letztlich sei noch darauf verwiesen, daß der Entfall des Abzuges der a.o. Zuschüsse zur Rückstellung für Pensionszwecke auch Auswirkungen auf die Kranken- und Unfallversicherung hat. Das heißt, daß somit die Aufwendungen in der jeweiligen Erfolgsrechnung (§ 204 Abs.1 BSVG) entsprechend zu reduzieren wären. Insbesondere im Zweig der Krankenversicherung würde das optisch eine Verminderung des Mehraufwandes nach sich ziehen, die jedoch keine kassamäßige Auswirkungen hat. Im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Vertragspartnern wäre diese rein "buchmäßige" Maßnahme eher abzulehnen.

Aus systematischen Gründen sollte der Vollständigkeit halber die Bestimmung des § 80 Abs.3 ASVG auch in das BSVG Aufnahme finden."

- Zu Art. I Z.15 (§ 33 a BSVG - Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten),**
zu Art. I Z.53 (§ 118 a BSVG - Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten),
zu Art. I Z.54 (§ 118 b BSVG - Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten),
zu Art. I Z.99 (§ 245 Abs.1 Z.4 und 5 BSVG):

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern weist, so wie andere Pensionsversicherungsträger auf die Problematik des unterschiedlichen Wirksamkeitsbeginnes der oben zitierten Bestimmungen wie folgt hin:

„Die §§ 33 a, 118 a und 118 b stehen hinsichtlich der Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten in untrennbarem Zusammenhang. Ein unterschiedlicher Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmungen, wie im Entwurf vorgesehen, macht den administrativen Vollzug derselben faktisch unmöglich. Würde § 118 a in der Fassung des Entwurfes tatsächlich mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, so müßten die Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten im Kalenderjahr 1993 nach zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen ermittelt werden. Am zweckmäßigsten wäre die ersatzlose Aufhebung der §§ 33 a und 118 b bereits zum 1. Jänner 1993, sodaß eine Aufschiebung der Fälligkeit gemäß § 33 a für das Kalenderjahr 1993 nicht mehr zulässig ist.“

Zu Art. I Z.17 (§ 51 Abs.2 Z.1 BSVG - Anfall der Leistungen):

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Hauptverbandes vom 20. Juli 1992, Zl. 42-54.3/92 Tu/Mr, mit welchem wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Standpunkt der Sozialversicherung dargestellt haben und sprechen uns mit Nachdruck gegen eine so massive Durchbrechung des Antragsprinzips aus.

Obwohl nicht verkannt werden soll, daß es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters zu einem verspäteten Pensionsanfall von Waisenpensionen kam, scheint die vorliegende Textierung dieses Problem nicht ausreichend zu lösen.

Folgendes Beispiel soll die vorgebrachten Bedenken begründen:

Die Mutter eines 5jährigen Kindes verstirbt am 8. Oktober 1993. Der gesetzliche Vertreter beantragt die Waisenpension jedoch erst am 3. Juli 1995. Bezüglich des Anfalles der Waisenpension würde sich mit dem vorliegenden Textentwurf nichts ändern; es verbliebe beim 3. Juli 1995 als Pensionsbeginn.

Wenn das Kind nun bei Volljährigkeit nach 14 Jahren die Waisenpension beantragt, wäre der Pensionsanfall der 8. Oktober 1993 und für 14 Jahre eine Pension nachzuzahlen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 362 Abs.2 ASVG Waisen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres berechtigt sind, den Antrag auf Waisenpension zu stellen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern weist auf folgenden Tatbestand hin:

"Dessen ungeachtet bleibt die Tatsache bestehen, daß gemäß § 64 Abs.1 lit.b die Waisenpension grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt. Da gemäß § 60 Abs.1 eine Verlängerung des Waisenpensionsbezuges über das 18. Lebensjahr hinaus längstens für drei Monate ab dem Tag der Antragstellung zurückwirken kann, verliert die volljährige Waise im Falle einer fortgesetzten Schul- oder Berufsausbildung zumindest für ein Jahr ihren Anspruch. Im übrigen stellt sich die grundsätzliche Frage nach Sinnhaftigkeit der gänzlichen Abgeltung des Anspruchszeitraumes. Wäre der sozialpolitischen Intention nicht schon dadurch entsprochen, daß analog zu § 10 Abs.3 Familienla-

stenausgleichsgesetz (FLAG) der Auszahlungszeitraum auf drei Jahre beschränkt ist?“

Zu Art. I Z.22 (§ 63 Abs.3 BSVG - Entziehung von Leistungsansprüchen):

Da die beiden Z.2 und Z.3 aufgehoben werden, müßte die derzeitige Z.4 als Z.2 bezeichnet werden.

Zu Art. I Z.43 (§ 107 a BSVG - Zeiten der Kindererziehung):

1. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte anstelle des Ausdruckes "48 Monate" der Ausdruck "48 Kalendermonate" treten.
2. Im Unterschied zum Tatbestand des § 227 Abs.1 Z.4 neu bzw. § 228 Abs.1 Z.10 ASVG neu ist in der vorbezeichneten BSVG-Bestimmung nicht vorausgesetzt, daß die entsprechenden Ersatzzeiten nur dann zur Anwendung kommen können, wenn zumindest eine sonstige Versicherungszeit vorangeht oder nachfolgt.

3. a) Es sollte klargestellt werden, gegenüber wem und zu welchem Zeitpunkt ein Verzicht auf den Anspruch zu erklären ist und ob dieser widerrufbar ist?

b) "Verzicht des MANNES":

Die Frage ist, ob beabsichtigt war, sich mit dem Begriff "Mann" tatsächlich darauf zu beschränken, eine erwachsene Person männlichen Geschlechtes zu definieren und ob es den betroffenen Partnern überlassen werden soll, zugunsten **welchen** Mannes eine weibliche Versicherte auf die Anrechnung der Kindererziehungszeiten verzichtet.

Es könnte damit (wahlweise?) verzichtet werden

- 2.1 zugunsten des leiblichen Vaters?
- 2.2 zugunsten des Erziehers (Stiefvater, Partner)?
- 2.3 zugunsten des ("jeweiligen") Ehemannes?

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.73 und 75 (§§ 227 und 228 ASVG) verwiesen.

Zu Art. I Z. 45 (§ 111 BSVG - Wartezeit):

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern vertritt die Ansicht, "daß der vom Ministerium offenbar beabsichtigte erschwerte Zugang zu einer Erwerbsunfähigkeitspension insbesondere durch Aufhebung des § 124 Abs.2 und ersatzweiser Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit einen massiven Eingriff in die Berufs- und Lebensplanung des einzelnen und eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes bedeutet.

Die sofortige Einführung ohne entsprechende Übergangsregelungen erscheint sozialpolitisch nicht vertretbar. So hat die in Aussicht genommene Regelung beispielsweise für Männer um das 55. Lebensjahr eine Verdreifachung der Wartezeit zur Folge. Besonders krass tritt dieser Umstand bei einem Stichtag im ersten bzw. zweiten Halbjahr 1993 zu Tage".

Der Wortlaut des Abs.3 Z.2 ist durch die Einfügung des Ausdruckes "und zwar" nach dem Ausdruck "aus einem Versicherungsfall des Alters" zu ergänzen und damit an § 236 Abs.1 Z.2 ASVG anzugleichen.

Zu Art. I Z.46 und Z.99 (§ 113 und § 245 Abs.6 BSVG - Bemessungsgrundlage):

1. Dem Ausdruck "monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen" soll der Ausdruck "von Beitragsmonaten" angefügt werden.
2. Die Textierung des § 113 Abs.2 Z.1 hätte zur Folge, daß auch vor dem 1. Jänner 1972 gelegene Beitragsmonate nach dem ASVG und GSVG bei der Bildung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden dürfen. Um den Intentionen des Gesetzgebers zu folgen, müßte eine einheitliche Regelung für das BSVG, GSVG und ASVG getroffen werden.
Von Vorteil wäre, wenn in allen Gesetzen nur Beitragsmonate ab 1. Jänner 1972 bei Bildung der neuen Bemessungsgrundlage zur Anwendung kämen, anknüpfend an den Zeitpunkt, ab dem die Beitragsgrundlagen im Hauptverband EDV-mäßig gespeichert sind.
Sollte das Ministerium diesem Vorschlag nicht folgen, müßte zumindest eine einheitliche Regelung in der Weise getroffen werden, daß erst ab dem 1. Jänner 1956 gelegene Beitragsmonate nach dem ASVG, ab dem 1. Jänner 1958 gelegene Beitragsmonate nach dem GSVG und ab dem 1. Jänner 1972 gelegene Beitragsmonate nach dem BSVG, unabhängig von der Leistungszuständigkeit, heranzuziehen sind.
3. Es fehlt die Feststellung, daß die Bemessungsgrundlage auf volle Schilling zu runden ist. Den Erläuterungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.
4. Aus § 245 Abs.6 BSVG ist nicht zu ersehen, welche Bestimmungen des Zweiten Teiles Abschnitt III des BSVG über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind.
5. Im zweiten Satz des § 245 Abs.6 sollte zur Klarstellung nach der Zitierung des § 113 Abs.2 Z.1 und 2 "in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung" eingefügt werden.

Zu Art. I Z.47 (§ 113 a Abs.3 BSVG - Bemessungsgrundlage bei Aufnahme einer geringer entlohnten Beschäftigung):

Im Gesetzesentwurf wird § 113 a Abs.3 novelliert. In Analogie zu § 238 a ASVG muß § 113 a BSVG aufgehoben werden.

Zu Art. I Z.48 (§ 114 Abs.3 BSVG - Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung):

1. Es wäre zu klären, ob, wie im Entwurf angeführt wurde, bei Überschneidungen von Zeiten der Kindererziehung mit "anderen Versicherungsmonaten" oder, wie in den Erläuterungen angeführt wurde mit "anderen Beitragsmonaten" eine Zusammenrechnung von Bemessungsgrundlagen vorzunehmen ist.
2. Es erhebt sich die Frage, was unter dem Begriff "Zeiten der Kindererziehung", auf die ein Steigerungsbetrag entfällt, zu verstehen ist, da für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nicht Zeiten, sondern Versicherungsmonate maßgebend sind. (Ein Versicherungsmonat, der auch Erziehungszeiten, der überwiegend Erziehungszeiten oder der durchgehend Erziehungszeiten enthält?)
3. Monate der Weiterversicherung oder der bisherigen Selbstversicherung bei Kindererziehung, die auch Ersatzmonate der Kindererziehung sind, würden zur Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlage führen und außerdem als Höherversicherung honoriert werden.
4. Die Zeiten der Kindererziehung sind mit dem nach der Lagerung dieser Zeiten gebührenden Steigerungsbetrag zu berücksichtigen (§ 114 Abs.4 BSVG). Es fehlt jedoch eine Regelung für jene Fälle, in denen zwar Kindererziehungszeiten vorliegen, der höchstmögliche Steigerungsbetrag jedoch bereits mit anderen Versicherungszeiten erreicht wird.

Beispiel: Frau: Alterspension, 40 Versicherungsjahre und zusätzlich 4 Jahre Kindererziehung,
jedenfalls 80 % der Bemessungsgrundlage.

In diesem Fall sollten die Kindererziehungszeiten im Steigerungsbetrag nur berücksichtigt werden, wenn dies für die Versicherte günstiger ist.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.42 (§ 123 GSVG) verwiesen.

Zu Art. I Z.52 (§ 118 BSVG - Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen):

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb gemäß § 118 Abs.2 Z.2 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus den Beitragsgrundlagen auch eine Ersatzzeit mit einer sich aus Anlage 1 zum BSVG ergebenden Beitragsgrundlage herangezogen werden soll. Nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist diese Bestimmung obsolet und sollte daher entfallen.

Zu Art. I Z.55 (§ 120 Abs.7 Z.3 BSVG - Wanderversicherung):

Anstelle des Ausdruckes "Versicherungsmonate" sollte aus Gründen der Vereinheitlichung der Ausdruck "Beitragsmonate" verwendet werden.

Zu Art. I Z.57 (§ 121 BSVG - Alterspension):

Die als Teilpension im Ausmaß von 70 % der vollen Pension bezeichnete Leistung ist eine Wiedereinführung der mit 1. April 1991 aufgehobenen Ruhebestimmungen des § 56 BSVG.

Außerdem würde neuerlich eine Schlechterstellung der Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber Beziehern von Ruhegehältern statuiert.

Sollte die beabsichtigte Pensionsreduzierung gesetzlich verankert werden, müßten die **besonderen Steigerungsbeträge vom Ruhen ausgeschlossen** werden.

Die Begriffe "Erwerbstätigkeit" und "Erwerbseinkommen" müßten erläutert werden. Sie waren vor Aufhebung der Ruhebestimmungen in § 56 BSVG definiert. **Die Aufnahme einer neuerlichen Legaldefinition erscheint unerläßlich.**

Wenn die Alterspension als Teilpension (70 %) in Anspruch genommen wird, müßte die Alterspension bei jeder Beendigung einer Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit, auch wenn diese nur kurzfristig (tageweise) ausgeübt wurde, neu berechnet werden. Da dies administrativ sehr aufwendig ist, sollte im Gesetz ein Zeitraum vorgesehen werden, nach dem die Alterspension neu berechnet wird.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z.94 (§ 253 ASVG) verwiesen.

Zu Art. 1 Z.58 (§ 122 Abs.1 Z.3 und 4 BSVG - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer):

1. Aus Gründen der Systematik wird vorgeschlagen, den letzten Satz des Abs.1 in Z.4 als letzten Satz dem Abs.1 Z.3 anzufügen (Analogie zum neuen § 122 b Abs.1 Z.3 BSVG).
2. Nach § 122 Abs.1 Z.4 des Gesetzesentwurfes darf der Versicherte am Stichtag überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies bedeutet für den Kreis der bäuerlichen Pensionswerber, daß künftig überhaupt keine Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, auch nicht unter der Pflichtversicherungsgrenze - Einheitswertgrenze S 33.000,- - am Stichtag erfolgen darf. § 122 Abs.2 BSVG bleibt dem Entwurf zufolge unverändert. Auch § 253 b Abs.2 ASVG bleibt unverändert. Gemäß § 253 b Abs.2 ASVG führt nur eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension; in § 122 Abs.2 BSVG wird hingegen auf Abs.1 lit.d (= Abs.1 Z.4 laut Entwurf) nur verwiesen. Das heißt, der Bezieher einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach dem BSVG darf daher am Stichtag und auch danach nie wieder land(forst)wirtschaftliche Flächen auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (auch nicht unter der Geringfügigkeitsgrenze).

Damit die Berufsgruppe der Bauern nicht schlechtergestellt wird, sollte entweder in § 122 Abs.2 wie in der analogen Bestimmung des § 253 b Abs.2 aufgenommen werden, daß ein Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze nicht pensionsschädlich ist oder in § 122 Abs.1 Z.4 aufgenommen werden, daß bereits am Stichtag ein Erwerbseinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht verhindert.

Zu Art. I Z.59, 61 und 63 (§§ 122 Abs.4, 122 a Abs.3 und 122 c Abs.3 BSVG - Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit und vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit):

Den angeführten vorzeitigen Alterspensionen ist gemeinsam, daß dem Wortlaut der jeweiligen Bestimmung zufolge bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten jedenfalls eine amtswegige Neuberechnung der Pension vorzunehmen ist, nach dem zwingenden Wortlaut selbst dann, wenn seit dem erstmaligen Pensionsanfall kein einziger Beitragsmonat erworben wurde. Der Grund hiefür ist nicht ganz einzusehen, da auch in diesen Fällen, wo zwischenzeitig kein weiterer Beitragsmonat mehr erworben wurde, die gemäß § 130 seinerzeit ermittelte Pension als Basis fungiert, sohin auch in den Fällen des § 130 Abs.3 bereits ein allfälliger Erhöhungsfaktor berücksichtigt ist.

Diese Regelungen für den amtswegigen Übergang von vorzeitigen Alterspensionen in Alterspensionen gelten gemäß § 245 Abs.4 nur für Versicherungsfälle mit einem Stichtag nach dem 30. Juni 1993. Es stellt sich daher die Frage, welche Möglichkeiten der Abgeltung für Bezieher einer vorzeitigen Alterspension mit einem Stichtag vor dem 1. Juli 1993 bestehen, denen nach künftigem Dauerrecht auch eine Antragstellung auf Alterspension gemäß 121 Abs.3 i.d.F. des Entwurfes verwehrt ist.

Zu Art. I Z.62 (§ 122 b BSVG - Gleitpension):

1. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Gleitpension im BSVG und GSVG nur wegen der Wanderversicherungsfälle aufgenommen wurde. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Gruppe der selbständig Erwerbstätigen schlechtergestellt wird als unselbständig Erwerbstätige. Auch Selbständige sollten die Möglichkeit haben, eine Gleitpension bei reduzierter Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen zu können, zumal aufgrund der Formulierung des § 253 c Abs.1 ASVG auch eine selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag und danach ausgeübt werden darf. Dies ist nach der Formulierung des Entwurfes nach dem BSVG und GSVG nicht möglich.

Eine Reduktion der Arbeitszeit kann bei einem selbständig Erwerbstätigen nur schwer nachgewiesen werden, daher sollte in Abs.2 des § 122 b von anderen Kriterien, wie z.B. Reduktion des Einheitswertes oder des Einkommens in Grenzbeträgen ausgegangen werden.

2. Nach dem derzeitigen Aufbau der Bestimmung des § 122 b BSVG über die Gleitpension wäre es ausgeschlossen, daß bis zum Stichtag eine selbständige Erwerbstätigkeit (Führung eines land[forst]wirtschaftlichen Betriebes) ausgeübt wird, und erst nach dem Stichtag eine Beschäftigung als Dienstnehmer erfolgt. Eine den Wechsel der Erwerbstätigkeit von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit zulassende Regelung wäre deshalb zu fordern, weil es vorkommt, daß nach einer Betriebsübergabe der frühere Betriebsinhaber noch als Dienstnehmer in einem zeitlich reduzierten Ausmaß arbeiten will.
3. Für eine unselbständige Erwerbstätigkeit wäre ein Beobachtungszeitraum vor dem Stichtag festzulegen, der für die Reduktion der Arbeitszeit heranzuziehen ist. Dieser Beobachtungszeitraum sollte so gewählt werden, daß Zufälligkeiten (wie z.B. Überstunden, Krankenstand etc.) vermieden werden.
4. Es fehlen Regelungen für Fälle, in denen während des Bezuges einer Gleitpension die wöchentliche Arbeitszeit von 28 Stunden überschritten wird, weshalb vorgeschlagen wird, für den Kalendermonat eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit nach den im Entwurf vorgesehenen Grenzwerten festzusetzen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit würde auch Schwankungen in der Arbeitszeit besser Rechnung tragen.

5. Wie ist die Bestimmung des Abs.2 bei mehrfachen Beschäftigungen bzw. Erwerbstätigkeiten anzuwenden?
6. Besondere Steigerungsbeträge sind von der Pensionsreduzierung auszunehmen.
7. In § 122 b Abs.1 heißt es: "Sofern nicht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen wurde, weil am Stichtag noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ..."
Diese Formulierung im Imperfekt ist nicht ganz zutreffend; sie sollte daher im Präsens, wie bei analogen Textstellen anderer Paragraphen erfolgen.
8. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 122 b in der Fassung des Entwurfes decken sich vollinhaltlich mit jenen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 121 BSVG. Nach unserer Auffassung sollten daher auch leistungsunwirksame Schulzeiten bei der Anwendung des § 122 b Abs.1 Z.2 BSVG berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z.63 (§ 122 c BSVG - Vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit):

1. Zwecks einer besseren Übersichtlichkeit sollte auch Abs.1 des § 122 c in drei Ziffern unterteilt werden (siehe § 131 c Abs.1 Z.3 GSVG und § 253 d Abs.1 Z.4 ASVG).

§ 122 c Abs.1 Z.3 lautet daher:

"3.infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, ..."

2. Durch den Wegfall der Stichtagsvoraussetzung einerseits und des § 121 Abs.2 in der bisherigen Fassung andererseits kann eine vorzeitige Alterspension bei dauernder Erwerbsunfähigkeit auch bei Fortführung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes über der Pflichtversicherungsgrenze bezogen werden und dadurch gleichzeitig weitere Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben werden.

Eine Bereinigung dieser Situation, daß bereits am Stichtag keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt werden darf, erscheint unbedingt in Analogie zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer notwendig zu sein.

3. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern weist überdies darauf hin, daß diese Bestimmung eine neue Personengruppe schafft, bei der laufend Einkommenserhebungen notwendig sein werden.

Zu Art. I Z.64 (§ 123 Abs.1 und 4 BSVG - Erwerbsunfähigkeitspension):

Es ist nicht einzusehen, warum als Ausschließungsgrund für die Erwerbsunfähigkeitspension nur die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht erfüllt sein dürfen, nicht aber auch für die weiteren Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist überdies der Ansicht, daß die neue Bestimmung des Abs.4 aus der Sicht der Rehabilitation nicht unproblematisch ist. Dazu nachstehende Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

”§ 149 BSVG definiert die Aufgaben der Rehabilitation. Schon die Abs.1 und 2 dieser Bestimmung weisen einen gewissen Widerspruch auf. Nach Abs.2 leg.cit. ist das Ziel der Rehabilitation die Verhinderung der dauernden Erwerbsunfähigkeit, während Abs.1 auch von den Beziehern einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit spricht. Schon nach der geltenden Rechtslage ist diese Konstellation problematisch, bedeutet sie doch im Ergebnis eine Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, alle Bezieher einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach § 124 Abs.2 in der geltenden Fassung rehabilitieren zu müssen. Dies sind jedoch in der Regel Personen, die nicht rehabilitiert werden wollen und von denen die Erlangung einer Zustimmung gemäß § 155 in der Regel nicht erreicht werden kann. Dies bedeutet in der Praxis eine teleologische Reduktion des § 149 auf Rehabilitationsmaßnahmen zur Verhinderung der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

In diesem Sinne ist die Bestimmung des § 123 Abs.4 in der Fassung des Entwurfes zur Gänze überflüssig, bedeutet sie doch den Bezug einer Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit und anschließende Rehabilitation, um diese Erwerbsunfähigkeit wieder zu beseitigen.

Im ASVG weist § 300 zwar einen sinngemäßen Wortlaut auf, in diesem Bereich ist jedoch ein derartiger Widerspruch nicht gegeben, da das ASVG auch eine temporäre Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit kennt. Im Vergleich zur analogen Textierung des § 254 Abs.5 ASVG fehlt in § 123 Abs.4 die Wortfolge ”aus einer Beschäftigung”. Zwar wird dadurch der Sinn dieser Bestimmung nicht völlig entstellt, dessen ungeachtet müßte jedoch

die Textierung grammatikalisch richtiggestellt werden. **Besser jedoch wäre es, auf diesen Abs.4 zur Gänze zu verzichten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da die Einkommensgrenze nicht nachvollziehbar ist."**

Zu Art. I Z.66 (§ 124 BSVG - Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit):

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist der Meinung, daß die der Schaffung der "Sozialklausel" in § 255 Abs.3 ASVG in der Fassung des Art. I Z.102 zugrundeliegenden Motive auch für die in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Personen Gültigkeit haben. Die Aufnahme einer solchen Klausel in § 124 Abs.1 wäre daher wünschenswert.

**Zu Art. 1 Z.68 (§ 130 Abs.3 BSVG - Alterspension, Erwerbsunfähigkeitspension
- Ausmaß):**

Wie die Zahl der Monate zwischen Vollendung des entsprechenden Lebensjahres und dem Stichtag zu ermitteln ist, ist nicht präzisiert (volle Kalendermonate oder gilt in Anlehnung an § 231 ASVG auch ein untermonatiger Zeitraum als "Monat"?).

Zu Art. I Z.69 (§ 131 BSVG - Zurechnungszuschlag):

1. Es fehlt die Überschrift zu § 131: "Zurechnungszuschlag".
2. Die Regelung des Abs.4, wonach eine Änderung des Erwerbseinkommens innerhalb von zwei Monaten zu melden ist, steht im Widerspruch zu § 18, der eine siebentägige Meldefrist vorsieht. Sollte die Frist von zwei Monaten aber nur für den Zeitpunkt der Erhöhung des Zurechnungszuschlages nach dem letzten Satz maßgeblich sein, müßte die Formulierung klarer gefaßt werden.
3. Im übrigen geht sowohl Abs.4 als auch Abs.5 ausschließlich von der Fallkonstellation aus, daß die jeweils zu berücksichtigende Einkommenshöhe des Pensionsbeziehers zu einer Erhöhung des Zurechnungszuschlages führt. Völlig un geregelt bleibt die Vorgangsweise für den Fall, daß die Höhe des Einkommens zu einer Reduktion des Zurechnungszuschlages führen muß; darf in einem solchen Fall aufgerechnet bzw. rückgefordert werden? Dies könnte schon deshalb problematisch sein, da sowohl § 67 als auch § 72 jeweils nur von Leistungen sprechen, der Zurechnungszuschlag streng genommen jedoch ein Berechnungselement ist.
4. Zur Gänze unterlaufen wird die Meldeverpflichtung des Pensionsbeziehers durch den letzten Halbsatz des Abs.5, derzufolge der Meldepflicht auch entsprochen wird, wenn der Versicherungsträger auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erlangt hat. Dies steht mit der einschlägigen Judikatur zu der Meldeverpflichtung des Leistungsbeziehers in eindeutigen Widerspruch. Im übrigen kennt auch das Ausgleichszulagenrecht seit Jahrzehnten den Dualismus von Meldeverpflichtungen einerseits und einer periodischen Einkommenserhebung von Amts wegen andererseits. Auch sprachlich bedarf der erste Satz des Abs.5 insofern einer Präzisierung, als die Höhe des Zurechnungszuschlages nicht von der Einkommenssituation des Pensionsbeziehers generell abhängig ist, sondern nur von der Höhe dessen Erwerbseinkommens.
5. Die Regelung über den Beginn der Erhöhung wird bei Personen zu Härten führen, für die eine Änderung des Einkommens innerhalb von zwei Monaten nicht feststellbar ist (selbständig Erwerbstätige, Freiberufler).

Zu Art. I Z.74 (§ 134 BSVG - Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension):

Es wird verwiesen auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.107 (§ 261 b ASVG) in der Fassung der 51. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.77 und Z.99 (§ 135 und § 245 Abs.7 BSVG - Kinderzuschuß):

Der Kinderzuschuß wurde gestrichen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 245 Abs.7 BSVG) bleiben laufende Ansprüche bestehen.

Im Zusammenhang mit den Übergangsfällen müßte auch noch besonders auf die Kürzungsbestimmungen des § 139 BSVG und § 141 Abs.5 BSVG Rücksicht genommen werden, da es ansonsten zu weitgehenden und zweifellos nicht beabsichtigten Kürzungen von Hinterbliebenenpensionen bzw. Ausgleichszulagen von Hinterbliebenen im Falle des Ablebens des Beziehers von Übergangsrechtlichen Kinderzuschüssen käme.

Außerdem müßte bedacht werden, daß am 30. Juni 1993 nur wegen etwaiger Zufälligkeiten ein ansonsten laufend bestehender Anspruch auf Kinderzuschuß nicht gegeben sein kann (z.B. wegen kurzfristigen Wegfalls der Kindes-eigenschaft infolge Präsenzdienst oder "schädlicher" Erwerbstätigkeit).

Zu Art. I Z.78 (§ 136 BSVG - Witwen(Witwer)pension - Ausmaß, Inkrafttreten ab 1. Juli 1993):

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.111 (§ 264 ASVG) in der Fassung der 51. Novelle zum ASVG.

Zu Art. I Z.79 (§ 136 BSVG - Witwen(Witwer)pension, Ausmaß - in Kraft ab 1. Jänner 1995):

1. Die Ermittlung des Hundertsatzes der Witwen(Witwer)pension gemäß Abs.2 des Entwurfes ist nur mit beträchtlichen Schwierigkeiten nachvollziehbar. Bei den betroffenen Hinterbliebenen darf mit nahezu völligem Unverständnis gerechnet werden.

Auch die etwas deutlicheren Ausführungen in den Erläuterungen werden in der Öffentlichkeit nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Das Gleiche gilt auch für § 136 Abs.6 bis 7 des Entwurfes.

2. Die Vollziehung des Abs.8 wird zu erheblichen Administrationsproblemen führen und zwar insbesondere bei häufig schwankender Einkommenshöhe der betroffenen Pensionsbezieher.
3. Die Berechnungsformel

Bemessungsgrundlage des Hinterbliebenen
Bemessungsgrundlage des Verstorbenen

erscheint dann nicht gerechtfertigt, wenn der Hinterbliebene aufgrund irgendwann erworbener Versicherungsmonate mitunter gar keine Eigenpension zu erwarten hat, aber der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension gekürzt wird.

4. Zu Abs.5 erhebt sich die Frage, was gilt als Bemessungsgrundlage bei Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses.
5. Bezieht der überlebende Ehepartner noch keine Eigenpension, ist eine fiktive Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Was ist mit aktiven Beamten, die noch keinen Ruhegenuß beziehen? Dafür ist derzeit keine Regelung vorgesehen. D.h., aktive Beamte würden immer eine 60%ige Witwen(Witwer)pension erhalten.
6. Die Witwen(Witwer)pension für Geschiedene ist nach wie vor mit dem Unterhaltsanspruch und der Pension der Witwe, deren Ehe zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war, limitiert. Das würde bedeuten, wenn der hinterlassenen Witwe nur eine Witwenpension von 40 % gebührt, daß auch die Geschiedene eine Witwenpension von 40 % erhält, auch wenn sie keine Eigenpension bzw. kein Erwerbseinkommen bezieht.

- 32 -

Andererseits wäre eine Begrenzung mit 60 % (weil die hinterlassene Witwe kein entsprechendes Einkommen hat) nicht gerechtfertigt, wenn die geschiedene Frau über eine entsprechend hohe Eigenpension bzw. Erwerbseinkommen verfügt.

Im übrigen wird auf die analogen Ausführungen zu den Bestimmungen des Art. I Z.112 (§ 264 ASVG) der Stellungnahme des Hauptverbandes zur 51. Novelle des ASVG verwiesen.

Zu Art. I Z.86 (§ 140 Abs.3 BSVG - Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage):

Die Einkommensanrechnung gemäß § 140 Abs.3 betrifft in der Regel zwei Personengruppen. Einerseits Personen, deren Aufgabe des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes mehr als 10 Jahre vom Stichtag zurückliegt, sowie andererseits Personen, die niemals Eigentum an einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb besessen hatten. Die letztgenannte Personengruppe wird vorwiegend von Frauen aus den Bundesländern Tirol und Kärnten repräsentiert, da in diesen Bundesländern das Alleineigentum des Mannes die Regel darstellt. Gerade bei der Anrechnung von Versorgungsansprüchen für diese Frauen treten Härtefälle auf, da in Ermangelung einer Pauschalierungsmöglichkeit nach Abs.7 in der Regel die volle freie Station anzurechnen ist, deren betraglicher Wert das Anrechnungspauschale gemäß Abs.7 bei weitem übersteigt. Die grundsätzliche Absicht des Gesetzgebers, hier eine Milderung herbeizuführen, ist daher zu begrüßen. Wie jedoch darzustellen versucht wurde, kommt gerade bei dieser Personengruppe ein "maßgeblicher" Einheitswert nicht zum Tragen, sodaß die vorgeschlagene Textierung der zugrundeliegenden Intention nicht zum Durchbruch verhelfen kann. Will man diesen betroffenen Personen, es handelt sich wie dargestellt vorwiegend um Frauen, tatsächlich helfen, müßte eine Regelung gefunden werden, bei der die betragliche Anrechnung losgelöst von einem Einheitswert errechnet wird. Vorstellbar wäre allenfalls eine Regelung in der Form, daß die Anrechnung grundsätzlich in demselben Ausmaß zu erfolgen hat, wie dies beim Ehegatten nach Abs.7 der Fall war.

Zu Art. I Z.98 (§ 205 BSVG - Sonderveranlagung für Bauvermögen):

Dazu die Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

"Der Entwurf sieht eine Finanzierung der gemäß § 207 genehmigten Bauvorhaben (bisher § 31 Abs.5 lit.a) und eine Finanzierung von nicht genehmigungspflichtigen Umbauten (bisher § 31 Abs.5 lit.b) über einen eigenen Beitrag des Bundes nicht mehr vor.

Hinkünftig stellen die Abschreibungen von bebauten Grundstücken ein Refinanzierungsinstrument für zu genehmigende oder nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben (im Zusammenhang mit dem § 207) dar.

1994 könnten - abgeleitet aus dem Jahresabschluß 1991 laut den Aussagen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern - in der Pensionsversicherung rund 23,2 Millionen Schilling für derartige Baumaßnahmen investiert werden. Größere Bauvorhaben - insbesondere mit einem hohen Anteil der Pensionsversicherung - würden einen mehrjährigen Ansparzeitraum nach sich ziehen. Offen ist die Frage, ob bei Baubeginn bereits die gesamten Projektkosten "angespart" sein müssen.

Weiters wird darauf verwiesen, daß künftighin auch der Zuschuß für nicht genehmigungspflichtige Umbauten an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern von 2,5 Millionen Schilling ersatzlos gestrichen würde und die Finanzierung derartiger Projekte ebenfalls über das "Sonderkonto für Bauvorhaben" widmungsgemäß zu laufen hat. Dadurch können allenfalls notwendige Bauvorhaben nur mehr unter erschwerten Bedingungen verwirklicht werden."

Zu Art. I Z.99 (§ 245 Abs.1 Z.4 und Abs. 12 BSVG der Übergangsbestimmung über die Befreiung der Schwiegerkinder von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung):

Gemäß Art. I Z.99, § 245 Abs.1 Z.4 treten die Bestimmungen über die Einbeziehung der Schwiegerkinder in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG mit 1. Juli 1993 in Kraft. Die Übergangsbestimmung in Z.99, § 245 Abs.12 stellt aber bei der Befreiungsmöglichkeit auf ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 ab. Eine Koordination dieser beiden Bestimmungen müßte daher erfolgen.

Da die Einbeziehung der Schwiegerkinder in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Bäuerinnen in die Pensionsversicherung im Zuge der 16. Novelle zum BSVG gesehen werden kann, sollte der Wirksamkeitsbeginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Schwiegerkinder per 1. Jänner 1993 (§ 2 a Abs.3) festgesetzt werden.

Zu Art. I Z.99 (§ 245 Abs. 13 BSVG der Übergangsbestimmung über die Erhöhung der Beitragsgrundlage für hauptberuflich mittätige Schwiegerkinder):

Auch die Übergangsbestimmung des § 245 Abs.13 muß mit dem Inkrafttreten des § 2 a Abs.3 (laut Gesetzesentwurf mit 1. Juli 1993) im Zusammenhang gesehen werden. Um eine Diskrepanz zwischen Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung und der Übergangsbestimmung des Abs.13 zu verhindern, muß eine Koordination dieser beiden Bestimmungen erfolgen, wobei der 1. Jänner 1993 zielführend wäre.